Bürgerrecht und Bürgertugend

Friedrich Marcinowski, Emil Frommel

Bd. Dec. 1934

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct. 29. 1927

GERMANY

Bürgerrecht

und

Bürgertugend

von

F. Morrinowski und D. Emil Frommel.

Preis: Mk. 1.–

Hans Ochirschlesch.

Berlin [illegible] 1/3 18[illegible].

Unter den Linden 62/63.

Digitized by Google

Bürgerrecht und Bürgertugend.

Volksbuch des Staatswesens

für das

Königreich Preußen

bearbeitet von

F. Marcinowski, Geh. Ober-Finanzrath, und **D. Emil Frommel**, Konsistorialrath u. Hofprediger.

2. Auflage.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1896.

Digitized by Google

OCT 29 1927

Digitized by Google

Vorwort.

Die in weiten Kreisen herrschende Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen läßt sich zum nicht geringen Theile auf das fehlende Verständniß für die Grundlagen eines gesunden Staatslebens, auf den Rückgang des Gemeinsinns, auf den Mangel des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit und auf die Trägheit in gemeinnützigem Streben zurückführen. Diese Erscheinung verdient um so ernstere Beachtung, als ein geordnetes Staatswesen nur bestehen und sich zu ersprießlicher Gestaltung entwickeln kann, wenn sich alle Staatsbürger mit vollem Verständniß der ihnen im Staatsverbande zufallenden Aufgaben mit aufrichtiger Hingebung für das gemeine Beste zu gemeinsamem Wirken fest an einander schließen. Der Gemeinsinn stellt an die Staatsbürger den Anspruch selbstloser, über die Grenzen der eigenen Interessen hinausreichender, auf weitere Ziele gerichteter Thätigkeit. Es thut daher Noth, in den Staatsbürgern dieses Bewußtsein zu wecken und zu erhalten. Wenn dem Gemeinsinn, der Menschenliebe überall eine bleibende Stätte bereitet wird, dürfen wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß dann auch der Friede und die Zufriedenheit wieder Einkehr halten und sich dauernd befestigen werden.

Diesem Grundgedanken entsprechend hat sich das Volksbuch des Staatswesens die Aufgabe gestellt, die preußischen

Digitized by Google

Staatsbürger über die Grundlagen eines geordneten Staatswesens aufzuklären, sie insbesondere über den Inhalt der Verfassung des preußischen Staates und des deutschen Reichs zu belehren, und ihnen auch diejenigen Tugenden vor die Augen zu führen, welche sie sich aneignen und in Uebung erhalten müssen, um sich nach ihrer Kraft und ihren Fähigkeiten dem Staatswesen nützlich zu erweisen. Mit dem Bürgerrecht steht die Bürgertugend, die Bethätigung des Bürgersinns in innigstem Zusammenhange. Es durfte daher bei der Erörterung des Bürgerrechts der Hinweis auf die Bürgertugenden nicht fehlen.

Im ersten Theile werden nach einer einleitenden Besprechung der Grundsätze des Staatslebens die Staatsgrundgesetze nach ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung in engstem Anschluß an den Wortlaut der Preußischen Verfassung erörtert. Hieran knüpft sich eine kurze Darstellung der staatlichen Einrichtungen. In gleicher Weise ist die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs behandelt, und sind hierbei die wichtigeren Gebiete der Reichsgesetzgebung (Gewerberecht, Gerichtsverfassung, Reichshandels- und Reichsstrafrecht), so weit als die Kenntniß ihres Inhalts im Interesse der allgemeinen politischen Bildung erforderlich ist, besonders in Betracht gezogen.

Der zweite Theil ist einer kurzen Besprechung der Bürgertugenden gewidmet. Insbesondere sind diejenigen Bürgertugenden zur Erörterung gezogen, für welche sich in der Besonderheit des deutschen Volkscharakters der günstigste Nährboden findet.

In der Darstellung und in den Ausführungen ist der Standpunkt der Parteilosigkeit streng festgehalten. Es sind nur diejenigen Grundsätze zur Geltung gebracht, welche jeder wahre Vaterlandsfreund rückhaltslos zu den seinigen machen kann und muß.

Digitized by Google

Der Gedanke der Vorbildung für das bürgerliche Leben ist nicht neu. Er ist bereits früher wissenschaftlich erörtert, hat auch in verschiedenen außerdeutschen Staaten seit geraumer Zeit Wurzel gefaßt und dort praktische Geltung erlangt. Für Deutschland hat in neuerer Zeit Professor Dr. Schmidt-Warneck in seinem Werke über die Nothwendigkeit einer sozialpolitischen Vorbildung (Leipzig 1882) auf dieses Bildungsmittel hingewiesen. Er führt zutreffend aus, daß sich in Verfassungsstaaten das politische Urtheil nicht auf die Regierungskreise oder die höheren Stände beschränken dürfe, die politische Urteilsfähigkeit des Volkes vielmehr im Gesammtinteresse des Staates insbesondere zum Behuf vernünftigeren Gebrauchs des Wahlrechts verallgemeinert werden müsse. Das Volk sei zur politischen Reife zu erziehen, auf sittlich reife selbständige Ueberzeugung der Einzelnen auf dem Boden gemeinsamer Grundsätze hinzuarbeiten. Insbesondre müsse durch Wort und Schrift darauf hingewirkt werden, daß das Volk über den richtigen Begriff des Verfassungsstaates aufgeklärt wird, daß eine feste und sichere Unterlage für den Schwerpunkt desselben gewonnen wird. Professor Dr. Schmoller hat in Veranlassung der Besprechung des gedachten Werks gleichfalls die Wichtigkeit einer derartigen Vorbildung mit großem Nachdruck betont. Nach seiner Auffassung hängt die Zukunft unsres Vaterlandes davon ab, ob eine höhere politische Erziehung des Volkes erreicht wird. In gleichem Sinne hat sich auch Professor Dr. Ihering in seinem Werke „Zweck im Recht" ausgesprochen. Er hält die Ausarbeitung eines jedem Staatsbürger verständlichen Rechtsbuchs für nothwendig, um den Männern des Volkes es vor die Augen zu führen, was Staat und Recht für sie thun, und warum diese im Wesentlichen nicht anders be-

Digitized by Google

schaffen sein können als sie es sind. Schmidt-Warneck verlangt von dem Volksbuch, daß es dem Lehrer einen sichern Leitfaden für den Unterricht biete, und gleichzeitig dem zu Unterrichtenden in leicht faßlicher knapper Form die wesentlichen Grundsätze des Rechtslebens und die Wissenschaft so wie die Bedeutung der Staatseinrichtungen veranschauliche. Es soll überhaupt für Alle, welche das Bedürfniß empfinden, sich über ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aufzuklären und zu unterrichten, ein Hand- und Lehrbuch sein.*) Diesen Gedanken hat auch das vorliegende Volksbuch zur Richtschnur genommen. Es soll die unumstößlich richtigen, von allen im Staatsinteresse thätigen politischen Parteien anzuerkennenden Grundsätze des verfassungsmäßigen Staatslebens zum Gemeingut des Volkes machen, und sie auf diesem Wege im Sinne gleichmäßiger Durchbildung des Volkes zur Geltung bringen. Den bereits thätigen und den werdenden Staatsbürgern soll dasjenige Maaß des Wissens und diejenige Lebensanschauung auf den Lebensweg mitgegeben werden, welche sie befähigen, die Vorgänge im Staatsleben mit richtigem Verständniß und selbständiger sicherer Auffassung zu beurteilen, und ihre Handlungen so einzurichten, daß sie der ihnen im Staatsleben gestellten Aufgabe in bewußter Bethätigung gesunden Bürgersinns mit bestem Erfolge für die gedeihliche Entwickelung und Verwirklichung des Staatsgedankens Genüge leisten können.

Berlin im Februar 1895.

Die Verfasser.

*) Vgl. auch die Abhandlung von F. Marcinowski „Die Schule als sozialpolitisches Erziehungsmittel" im deutschen Wochenbl. 1890 Nr. 31.

Digitized by Google

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die günstige Aufnahme, welche das Volksbuch in allen Schichten der Bevölkerung gefunden hat, die Erkenntniß der Möglichkeit, durch dasselbe aufklärend und bessernd auf das Staatsleben einzuwirken, hat demselben in kurzer Zeit eine weite Verbreitung verschafft. Es ist daher zu hoffen, daß seine Zweckbestimmung, wonach nicht allein Gesetzeskunde und Kenntniß der Staatsverfassung und der Staatseinrichtungen in weitere Kreise getragen, sondern vor Allem das richtige Verständniß für das Staatswesen, für die Aufgaben der Staatsbürger und für ihre Stellung zur Staatsgemeinschaft und Staatswohlfahrt zur Geltung gebracht werden soll, erreicht werden wird. Die Feststellung des Standpunktes, welchen die Staatsbürger in einem Musterstaate einzunehmen, die Darlegung der Grundsätze, nach denen sie ihre Handlungen einzurichten haben, wird sicherlich auch geeignet sein, staatsfeindlichen Anschauungen und Bestrebungen den Boden zu entziehen, irrige Ansichten zu verbessern, und

Digitized by Google

dem schädlichen Einfluß ungesunden Parteiwesens wirksam zu begegnen. Dem vielfach im Interesse der Erleichterung der Verbreitung ausgesprochenem Wunsche einer Herabsetzung des Preises ist die Verlagsbuchhandlung in Folge der Vereinfachung der Ausstattung des Buches bereitwilligst nachgekommen.

Berlin, im Januar 1896.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Theil. Bürgerrecht 1

Einleitung. Das Staatswesen im Allgemeinen, dessen Begründung, Entwickelung und Erhaltung. Die Heimat, das Vaterland 3

Der Preußische Staat. I. Die Staatsverfassung. Der Verfassungsstaat, dessen Begriff und Bedeutung. Die konstitutionelle Monarchie 17

A. Das Staatsgebiet 19

B. Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Preußen 19

1. Gleichheit vor dem Gesetz 21
2. Gewährleistung der persönlichen Freiheit 21
3. Freiheit des religiösen Bekenntnisses 25
4. Freiheit der Wissenschaft und Lehre 26
5. Recht der freien Willensäußerung 26
6. Recht der freien Versammlung und Vereinigung . . . 27
7. Schutz des Eigenthums. Bedeutung des gesonderten Eigenthums für das Staatswesen 29

C. Der König 33

D. Der Landtag. Zusammensetzung desselben. Rechte und Pflichten der Wähler und der Abgeordneten 36

E. Die richterliche Gewalt 42

F. Die Geldwirthschaft des Staats. Haushaltungsplan. Steuern und Abgaben. Rechnungswesen 43

G. Ausnahmebestimmungen 46

Digitized by Google

Seite

II. Die Staatsverwaltung 48
A. Die Staatsbeamten, deren Rechte und Pflichten 48
B. Die Behörden. Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindebehörden 52
Das Deutsche Reich. Einleitung. Gestaltung desselben 60
A. Die Reichsgewalt. Der deutsche Kaiser, der Bundesrath, der Reichstag 63
B. Die Reichsverwaltung. Der Reichskanzler. Die Reichsämter 66
C. Die Gerichtsbarkeit 68
D. Die Reichsgesetzgebung 71
I. Die Reichsgewerbeordnung. Der Arbeiterschutz. Die Gewerbegerichte. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. Der Gebrauch von Sprengstoffen. Die Reichsversicherungsgesetze. Der Schutz geistiger Arbeit . . 71
II. Das deutsche Handelsrecht. Die Aktiengesellschaften. Die Genossenschaften 79
III. Das Reichsstrafrecht. Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen. Das deutsche Strafgesetzbuch 82
A. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates, bezw. der Staatsordnung gefährdet werden . 84
B. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsbürger in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden. (Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre, Eingriffe in das Eigenthum.) 90
C. Uebertretungen 93
Zweiter Theil. Bürgertugend 95
1. Gottesfurcht 97
2. Königstreue 102
3. Vaterlandsliebe 106
4. Gemeinsinn und Sorge für das Gemeinwohl 109
5. Menschenliebe und Wohlthätigkeit 114
6. Treue 119
7. Redlichkeit 124
8. Gute Sitte 126

Digitized by Google

Erſter Theil.

Bürgerrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Das Staatswesen im Allgemeinen, dessen Begründung, Entwickelung und Erhaltung.

Wo sich das Zusammenleben von Menschen über die Familiengemeinschaft hinaus ausdehnt, muß eine feste dauernde Verbindung geschaffen werden, um den friedlichen und gedeihlichen Verkehr in diesem größeren Kreise zu ermöglichen. Dieser Zweck ist nur dadurch zu erreichen, daß die Mitglieder dieser Gemeinschaft das ausschließliche Streben nach eigener Wohlfahrt soweit einschränken, daß sie, ohne in Widerstreit mit den übrigen Genossen zu gerathen, neben einander und mit einander bestehen können. Diese Beschränkung der eigenen Freiheit wird dadurch ausgeglichen, daß die Beschaffung der Lebensbedürfnisse erleichtert wird, und die vereinigten Genossen besser und wirksamer im Stande sind, jede Gewaltthätigkeit, mag dieselbe von außen kommen oder innerhalb des Kreises hervortreten, abzuwehren. Diese unter den Menschen zum gegenseitigen Nutzen und zur gegenseitigen Vertheidigung und Regelung der Rechte Aller gebildete Vereinigung ist der „Staat". Die Glieder desselben nennen sich Bürger, die Gesammtheit derselben bildet das Staatswesen, das Volk. Dadurch, daß jeder Bürger etwas

Digitized by Google

von seinen Rechten, einen Theil seiner Macht dem Staate abgiebt, erhält dieser eine nachdrückliche Macht, die öffentliche Gewalt, die Staatsgewalt. Die wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt bestehen darin

1) den Staat gegen seine äußeren Feinde zu schützen (Militärmacht),
2) jeden Staatsbürger gegen die Uebergriffe und Ausschreitungen seiner Mitbürger, mögen dieselben gegen seine Person oder das Eigenthum gerichtet sein, zu vertheidigen (Rechtspflege, Strafgewalt und Polizeigewalt),
3) für die Wohlfahrt der Staatsbürger zu sorgen, ihr leibliches, geistiges und wirthschaftliches Wohl zu begründen, zu erhalten und zu fördern (Sorge für den Unterricht, die Wissenschaft, die Kunst, die Armen- und Gesundheitspflege, Schutz der Arbeit, des Gewerbes, des Handels, des Verkehrs u. s. w.).

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die Staatsregierung, welche sich zur Ausführung der Staatszwecke ihrer Organe, der Beamten, bedient. Sie ist dazu berufen, die Gesellschaft gegen die äußeren Feinde und die Feinde der Gesellschaftsordnung zu schützen, und im Staatsleben eine Ordnung herzustellen und zu erhalten, welche den Frieden, die freie Thätigkeit, die Achtung vor allen Rechten und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen begründet und aufrecht erhält. Das geregelte Staatsleben besteht in der Vereinigung der Ordnung mit der Freiheit. Es geht davon aus, daß jeder Bürger seinen Mitbürgern dieselben Rechte und Vorzüge einräumt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Die wahre Freiheit liegt eben in der Befreiung von der Willkür. Die Willkür wird aber dadurch ausgeschlossen, daß sich die

Digitized by Google

Staatsbürger dem Gesetz unterwerfen, die Freiheit ihrer Mitbürger achten, die durch das Gesetz geregelten Rechte derselben würdigen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit ungestörter Entwickelung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen Bürgers gesichert. Was wir für uns verlangen, müssen wir auch bereit sein, unsern Mitbürgern zuzugestehen. Die Ausübung unserer Rechte muß deshalb durch diejenigen Schranken begrenzt werden, welche denen, mit welchen wir im Staatsverbande zusammenleben, den Genuß ihrer Rechte nicht verkümmert, sondern ihnen die erforderliche Freiheit der Ausübung möglich macht. Die wahre Freiheit besteht nicht in der Schwächung der Staatsgewalt zu Gunsten der Rechte der Einzelnen sondern in der Stärkung des Staats durch hingebende Mitarbeit des Volks an den Aufgaben des Gemeinwesens. Alle Staatsangehörigen sind Mitglieder einer großen Familie. Jedem müssen deshalb die Angelegenheiten des Staats ebenso am Herzen liegen wie seine eigenen. Wie in der Familie sich jedes Mitglied dessen bewußt sein muß, daß das Bestehen und Gedeihen dieser Gemeinschaft davon abhängt, daß sich Jeder nach Kräften bestrebt, Alles zu thun, was nicht ihm allein und ausschließlich sondern allen Gliedern der Familie gemeinsam von Nutzen ist, so ist auch ein geordnetes und gedeihliches Staatswesen nur dann möglich, wenn alle Staatsbürger es als ihre heilige Pflicht erkennen, den Staat in der Ausführung seiner Zwecke mit voller Kraft zu unterstützen. Für die Fortdauer und weitere Entwickelung des Staats ist es nothwendige Bedingung, daß jedes Mitglied dieser Gemeinschaft das Staatsleben durch seine Thätigkeit fördert, sich als lebendiges Glied des Staatskörpers fühlt und bethätigt. Wie der menschliche Körper sich nur dann wohl fühlt und gesund

Digitized by Google

bleibt, wenn seine Glieder und Organe unausgesetzt in richtigen Gebrauch genommen und in Thätigkeit erhalten werden, so ist auch die Gesundheit des Staatslebens von der Rührigkeit und Thätigkeit seiner Bürger abhängig. Wie der menschliche Körper dahinsiecht, wenn nicht alle Glieder und Organe ihre Pflicht thun, so geräth auch das Staatsleben in Stockung, wenn nicht alle Bürger an dem Gemeinwesen nach Kräften mitarbeiten. Jedem Staatsbürger fällt hier die gleiche Aufgabe zu. Er darf dabei nicht fragen, ob das, was er thut, ihm besondern Vortheil bringt, sondern muß sich lediglich von dem Bewußtsein leiten lassen, daß seine Thätigkeit dem großen Ganzen zu statten kommt. Der Kitt, welcher den Staat fest zusammenhält, ist der Gemeinsinn. Derjenige Staat wird deshalb der beste und glücklichste sein, in welchem die Staatsbürger diesen Sinn pflegen und üben, nicht nur an ihren besonderen Vortheil denken, sondern ihre Handlungen so einrichten, daß sie auch ihren Mitbürgern, in deren Vereinigung sie leben, zu gute kommen. Im Staate muß sich ein Jeder die Tugend der Selbstlosigkeit zu eigen machen, denn diese ist die Grundlage der Unterordnung. Es giebt keine Freiheit im Leben ohne Unterordnung und ohne Selbstlosigkeit. Im Staatswesen ist zwar durch die zur Verwaltung des Staats getroffenen Einrichtungen eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern besonders dazu berufen, bestimmte Arbeiten zu übernehmen, welche das Staatswohl begründen und fördern sollen. Es sind dieses die Beamten des Staats, der Gemeinde, der Kirche, der Schule, ferner die Wehrpflichtigen, welchen der Schutz des Staates gegen Feindesgewalt obliegt. Die übrigen Staatsbürger dürfen deshalb aber nicht die Hände in den Schooß legen und nur an ihr eigenes Wohl und das ihrer Angehörigen denken. Auch sie haben ihre Handlungen

Digitized by Google

so einzurichten, daß sie zur Stärkung und Kräftigung des Staatswesens beitragen. Der staatliche Zusammenhang kann nur bestehen und sich zu einer segensreichen Vereinigung der Staatsangehörigen gestalten, wenn diese sämmtlich dessen eingedenk sind, daß sie neben dem eigenen Wohl auch das ihrer Mitbürger zu berücksichtigen haben. Jeder muß sich nach seiner Lebensstellung, nach seiner Befähigung im Staate nützlich machen. Niemand darf sich dieser Pflicht in dem Gedanken entziehen, daß die Staatsregierung auch ohne seine Beihülfe für das Staatswohl sorgen werde. Jeder muß ernstlich bestrebt sein, sich um den Staat, dem er seine Existenz und Wohlfahrt schuldet, verdient zu machen, sich ihm dadurch für diesen Schutz dankbar zu erweisen. So kann beispielsweise der Kaufmann dadurch daß er sich bemüht, den Erzeugnissen des Ackerbaus, des Handwerks, der Fabriken einen vortheilhaften Absatz zu verschaffen, dem Ackerbau, der Landwirthschaft, dem Gewerbe und damit den Bürgern, welche hieraus ihren Erwerb, die Mittel zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse erlangen, großen Nutzen schaffen. Er hat davon selbst den Vortheil, daß sich auch seine Einnahmen mehren, daß auch sein Wohlstand und damit die Lebenslage derjenigen, welche von ihm abhängen, zu ihm gehören, für deren Wohl er zu sorgen hat, gefördert wird. Er muß aber seinen Vortheil mit dem seiner Mitbürger in richtiges Verhältniß bringen. Ist er nur darauf bedacht, für sich, für sein Geschäft ohne Rücksicht auf seine Mitbürger aus dem von ihm betriebenen Handel einen möglichst hohen Nutzen zu ziehen, sucht er diejenigen, von denen er die Waaren bezieht, zum Verkauf derselben zu unverhältnißmäßig geringem Preise zu nöthigen, macht er vielleicht von ihrer Nothlage Gebrauch, um für sich den höchsten Vortheil herauszuschlagen, so handelt er seiner staatsbürgerlichen

Digitized by Google

Pflicht zuwider, denn er schädigt aus unberechtigtem Streben nach eigenem Gewinn das Wohl anderer Mitbürger und stellt sich dadurch der Durchführung der Aufgabe des Staatswesens, allen Angehörigen diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche ihnen zur Förderung und Kräftigung ihrer Lebenslage geboten werden müssen, hindernd in den Weg. Muß hiernach der Kaufmann denjenigen Staatsangehörigen gegenüber, von denen er seine Waaren bezieht, die nöthige Rücksicht beobachten, so ist er die gleiche Rücksicht auch denjenigen Staatsangehörigen schuldig, an welche er seine Waaren absetzt. Er versündigt sich gegen einen Hauptgrundsatz des Staatslebens, wenn er hierbei nur an seinen Vortheil denkt, und demgemäß den Preis lediglich nach diesem Maßstabe bemißt, aus der Nothlage derer, welche bezüglich des Waarenbedarfs auf ihn angewiesen sind, einen unverhältnißmäßigen Nutzen zu ziehen sucht. Er muß sich auch in dieser Beziehung stets vergegenwärtigen, daß er als Staatsangehöriger dazu beizutragen hat, das Wohl seiner Mitbürger zu fördern, und daß er deshalb seine Erwerbstellung im Staatsleben so einrichten muß, daß die Thätigkeit in derselben auch seinen Mitbürgern zu gute kommt, denn das Staatswesen kann nur gedeihen, wenn jeder Staatsbürger in dem Bewußtsein dieser Pflicht lebt und danach handelt.

In gleicher Weise wie wir dieses bei dem Waarenhändler gesehen haben, wird auch der Geldhändler, der Bankier seinen Beruf darin suchen müssen, der staatlichen Gemeinschaft, in welcher er sein Gewerbe betreibt, ersprießliche Dienste zu leisten. Er muß denjenigen, welche des Geldes bedürfen, wirklich zu helfen suchen, deshalb die Bedingungen, unter denen er das Geld hingiebt, so stellen, daß der Zweck der Aufnahme des Geldes bei dem Abnehmer auch wirksam erreicht wird. Denkt er nur daran, bei dem Geld-

geschäft recht viel zu verdienen, aus der Lebenslage dessen, der sich an ihn wendet, den möglichst größten Vortheil zu ziehen, so schafft er für das Gemeinwohl des Staats keinen Nutzen, schädigt dasselbe vielmehr dadurch, daß er das Wohl der Staatsangehörigen, welche mit ihm in Geschäftsverbindung getreten sind, beeinträchtigt. Berücksichtigt er hingegen die Lebenslage des Geldsuchenden in menschenfreundlicher Weise, sucht er Unternehmungen, welche für das Staatswohl von Bedeutung sind, durch Bereitstellung von Geldmitteln unter angemessenen Bedingungen ins Leben zu rufen und zur günstigen Entwickelung zu bringen, trägt er durch guten Rath und thätige persönliche Anleitung und Betheiligung dazu bei, derartige Unternehmungen so zu gestalten, wie sie dem Gemeinwesen am besten und nachhaltigsten nützen können, so erfüllt er eine staatsbürgerliche Pflicht und hat neben dem eigenen angemessenen Vortheil das schöne Bewußtsein, das Wohl seiner Mitbürger gefördert zu haben.

Was vorhin in Betreff der Kaufleute ausgeführt ist, gilt auch von allen andern Gewerbetreibenden, namentlich auch von den Handwerkern, den Fabrikanten und den Landwirthen, überhaupt von allen Staatsangehörigen, welche im Staatsgebiet eine Erwerbstellung einnehmen. Der Handwerker, der Fabrikant muß sich bemühen, eine gute preiswürdige Waare herzustellen. Er darf nicht, um seinen Gewinn zu erhöhen, seine Abnehmer durch Schleuderwaaren benachtheiligen, denn dadurch schädigt er die Aufgabe seines Berufs und verletzt seine Pflichten gegen die Staatsgemeinschaft. Dem Landwirth und dem Fabrikbesitzer wird sich gleichfalls vielfach Gelegenheit bieten, den Gemeinsinn in wirksamer Weise zu bethätigen. Es darf in dieser Beziehung nur auf die Einrichtungen zum Schutz und Wohl der Arbeiter hingewiesen werden, eine der wichtigsten Aufgaben

Digitized by Google

des Staats, deren Durchführung im Wesentlichen den Arbeitgebern zufällt. Es darf ferner nicht außer Beachtung bleiben, daß jeder Unternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, dem wirthschaftlichen Wohl derselben seine volle Aufmerksamkeit zuwenden, ihnen auch in dieser Beziehung menschlich näher treten muß. Ueberhaupt muß jeder Arbeitgeber darauf bedacht sein, an dem Wohl und Wehe seiner Arbeiter durch wohlwollende Theilnahme und thätige Hülfe mitzuwirken. Durch ein solches Verhalten macht er die Arbeiter nicht allein williger und freudiger für die zu leistende Arbeit, sondern er fördert durch ihre Wohlfahrt auch das allgemeine Wohl, das Wohl des Staates, dem er angehört. Auch der einfache Arbeiter darf nicht glauben, daß seine Arbeit nur den Zweck hat, ihm einen möglichst hohen Lohn zu verschaffen. Auch er muß dessen eingedenk sein, daß seine Thätigkeit einen Theil des Staatslebens ausmacht, mithin so einzurichten ist, wie sie sich der Staatsgemeinschaft am nützlichsten erweisen kann. Von der Güte und Preismäßigkeit seiner Leistungen hängt nicht allein sein und seiner Familie Wohl, nicht allein das Wohl seines Arbeitgebers, sondern auch die Wohlfahrt zahlreicher Mitbürger ab, für welche das Ergebniß seines Fleißes bestimmt ist. Thut er in seinem Beruf nicht seine Pflicht, leistet er die Arbeit mangelhaft, setzt er nicht seine volle Kraft und Fähigkeit für dieselbe ein, ist sein ganzes Sinnen und Trachten nur darauf gerichtet, seine Lage zu verbessern, sucht er den ihm gebührenden Lohn durch Druck auf den Arbeitgeber, wohl gar durch vertragswidrige Arbeitseinstellung unverhältnißmäßig in die Höhe zu schrauben, so schädigt er das Staatswesen. Ebenso wie sich der Arbeitgeber gegen das Gemeinwohl versündigt, wenn er lediglich um seines Vortheils willen den Lohn der in seinem Gewerbe thätigen Arbeiter herabdrückt,

Digitized by Google

begeht auch der Arbeiter eine Sünde gegen den Staat, wenn er die Erlangung eines unverhältnißmäßigen Arbeitslohnes zu erzwingen sucht. Er muß sich doch vergegenwärtigen, daß dadurch die Vertheuerung der Fabrikate, vielleicht sogar die dauernde oder doch zeitweise Einstellung der Fabrikation verursacht wird, und daß dann alle von dem regelmäßigen Betriebe des betreffenden Gewerbes abhängigen Mitbürger darunter zu leiden haben, das Gemeinwohl somit durch seine Schuld in empfindlicher Weise betroffen wird. Jedem Beruf ist in einem geordneten Staatswesen seine bestimmte Stelle angewiesen. Die Berufsgenossen dürfen aber nicht vergessen, daß ihr Beruf nicht für sich in getrennter Abgeschlossenheit besteht, sondern in richtigem Verhältniß zu der Gesammtheit stehen muß. In dieser Begrenzung hat jeder Beruf die gleiche Berechtigung. Jede Ueberschreitung der Grenzen schädigt das Gemeinwohl. Der Staat ist für Alle da in gleicher Weise. Die Arbeiter sind nicht minder Bürger wie der Besitzende, d. h. sie sind wahre Theile des Staats, die am Leben der Staatsgemeinschaft theilnehmen. Arbeiter, welche lediglich die Wahrung ihrer Berufsinteressen im Auge haben, stellen sich daher in Gegensatz zu dem Staatsgedanken, sie stören und hindern die gesunde Entwickelung des Staatslebens. Die Arbeiter müssen deshalb ebenso wie alle andern Staatsangehörigen sich stets vergegenwärtigen, daß der Staat nicht ihretwegen besteht, nicht nur ihr Wohl zu berücksichtigen hat, sondern daß ihre Arbeitsthätigkeit einen Theil des gesammten Staatswesens ausmacht, und das Wohl der übrigen Mitbürger die gleiche Rücksicht verdient. Auch diejenigen, welche ohne eine bestimmte Beschäftigung lediglich von den Einkünften ihres Vermögens leben, dürfen sich einer ihrer Befähigung entsprechenden nützlichen Thätigkeit im Staatsleben nicht ent-

Digitized by Google

ziehen. Auch sie haben nicht allein die Aufgabe, für ihre und ihrer Angehörigen Wohlfahrt zu sorgen, sondern sie müssen für das Gemeinwohl gleichfalls so viel leisten, als in ihren Kräften steht. Sie müssen die ihnen in Ermangelung einer bestimmten Beschäftigung reichlich zu Gebote stehende Zeit dazu verwenden, um den Staats- und Gemeinde-Angelegenheiten die geeignete Unterstützung zu bieten oder sonst durch Rath und That das Interesse ihrer Mitbürger zu fördern. Bei gutem Willen wird Jedem die geeignete Gelegenheit hierzu in reichem Maße geboten werden. Der stärkste und hartnäckigste Feind des Gemeinsinns ist der Eigennutz, die Selbstsucht. Diese zurückzudrängen, sie auf das Maaß zurückzuführen, welches die fortschreitende Entwickelung des Staatslebens ermöglicht, muß jeder Staatsbürger als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten. Jeder Staatsbürger, welcher die Möglichkeit und Gelegenheit, sich im Staatswesen nützlich zu machen, verabsäumt, verfehlt die ihm im Staate obliegende Lebensaufgabe und ist ein unnützes Mitglied der staatlichen Gemeinschaft. Selbst diejenigen, welche dazu berufen sind, bestimmte Staatszwecke, sei es in unmittelbarem Staats- oder im Gemeindedienst zur Ausführung zu bringen, dürfen sich auf diese ihnen angewiesene Thätigkeit nicht beschränken, müssen vielmehr nach Kräften bemüht sein, auch neben der Ausübung ihrer Amtspflichten jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Staats auch in anderer Weise zu fördern. Der Richter, der Verwaltungsbeamte kann durch Rath und Belehrung, der Geistliche, der Lehrer durch Anleitung und gutes Beispiel dem Gemeinwohl auch außerhalb seines Amtes Nutzen bringen.

Wie im Eingange hervorgehoben, ist der Staat die Vereinigung aller Bürger zu gemeinsamer Wohlfahrt. Die

Digitized by Google

Wirksamkeit, Macht und Stärke dieser Gemeinschaft hängt daher lediglich von der Thätigkeit ab, welche die Bürger für die Zwecke des Staatswesens entwickeln. Thut jeder Staatsbürger nach seinen Kräften, nach seiner Fähigkeit das, was er zur Förderung des Staatswohls zu thun vermag, so wird der Staat gedeihen, und erstarken, seine Macht wird nach Innen und nach Außen wachsen und den Staatsangehörigen in jeder Weise zu statten kommen. Ziehen dagegen die Bürger ihren besondern Vortheil dem Nutzen der Staatsgemeinschaft vor, setzen sie sich dadurch mit dem Staatsgedanken in Widerspruch, kümmern sie sich nicht um den Staat, sehen sie dem Leben und Treiben in demselben mit Gleichgültigkeit zu, so wird ein solches Staatswesen verkümmern, der Zusammenhang wird immer lockrer werden, bis der Staat schließlich auseinanderfällt und das Staatsleben aufhört. Der Bürger, welcher in Gleichgültigkeit gegen die Aufgaben des Staats sich von den Staatsangelegenheiten fern hält und nur an seine eigenen denkt und nichts thut, was zur Erhaltung und Stärkung der staatlichen Gemeinschaft beitragen kann, ladet daher eine schwere Schuld auf sich. Glücklich aber ist der Staat, dessen Bürger ihrer Pflichten stets eingedenk sind und dieselben in vollem Umfange und in richtigem Verständnis ihrer Lebensaufgabe erfüllen. Wir können diesem Abschnitt keinen würdigeren Schluß geben, als wenn wir an den trefflichen Ausspruch Gustav Freitags erinnern:

„Dein Volk hat Dir Vieles gegeben, es verlangt dafür ebenso viel von Dir. Es hat Dir den Leib behütet, den Geist geformt, es fordert auch Deinen Leib und Geist für sich. Wie frei Du als Einzelner die Flügel regst, diesem Gläubiger bist Du für den Gebrauch dieser Freiheit verantwortlich."

Digitized by Google

Die Heimat, das Vaterland.

Von besonderer Bedeutung ist der Staat für diejenigen, welche ihm durch Geburt und Abstammung angehören, welche ihn als ihre Heimat betrachten dürfen. Sie knüpft noch ein stärkeres Band an den Staat als die andern Staatsangehörigen, denn der Staat ist ihr Vaterland. Die auf das Heimatsgefühl gegründete, tief eingewurzelte Hingebung für das Land, in welchem wir geboren sind, in welchem unsre Vorfahren gelebt und gewirkt haben, in welchem unsre Angehörigen, unsre Freunde uns zur Seite stehen, ist die Vaterlandsliebe. Das Vaterland ist das Land, unter dessen Schutz wir uns entwickelt haben, welches durch seine Einrichtungen unsre Erziehung vorgesehen hat, uns die Vorzüge der Familie und der Gesellschaft bietet. Es ist ein großes Ganzes, welches den Einzelnen, die Familie, die Gesellschaft in gemeinsamem Walten innig umfaßt, mit gleichen Banden vereinigt. Die besonderen Eigenthümlichkeiten des Vaterlands, das Leben, die Sitte, die Sprache in demselben, die Erinnerung an seine Geschichte, an diejenigen Männer, welche es groß gemacht, für sein Wohl gelebt und gewirkt haben, stärken das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bewohner des Staats und geben demselben den Charakter eines Volkes. Wo sich die Bürger als Glieder eines Volkes, der Familie im weitesten Sinne, fühlen, wird der Staat als ein nach außen wie nach innen fest geschlossener Körper seine Kraft bewähren, seine Selbständigkeit erhalten und vertheidigen können. Die Vaterlandsliebe hat sich deshalb auch überall, wo die Bürger des Staats von ihr durchdrungen sind und sie von Geschlecht zu Geschlecht gepflegt haben, als das stärkste Schutzmittel gegen alle dem Staate feindseligen Bestrebungen bewiesen. Ihr

Digitized by Google

verdankt auch der Preußische Staat, ihr verdankt das Deutsche Reich seine Selbständigkeit, seine Macht und seine Wohlfahrt. Der Deutsche muß sich deshalb stets und überall als Deutscher fühlen. Er muß stolz darauf sein, ein Deutscher zu sein. Es ist eine Ehrenpflicht jedes Deutschen, sein Vaterland, sein Volk zu lieben, seinen Herrschern, die es groß gemacht haben und unausgesetzt auf die Wohlfahrt des Landes und Volkes in allen seinen Schichten bedacht sind, den schuldigen Tribut der Hochachtung und treuen Anhänglichkeit zu zollen.

Die Hingebung für das Vaterland muß sich aber nicht allein in Worten zeigen, sondern sich auch in den Handlungen der Bürger nachdrücklich kundgeben. Wer sein Vaterland von Grund des Herzens liebt, muß sein Glück, seine Freude darin suchen, für seine Macht, seine Kräftigung thätig zu sein, muß gern und willig seine Kraft, seine Fähigkeiten dafür einsetzen, kein Opfer scheuen, um das Wohl des Landes, des Volkes, welchem er angehört, zu fördern und zu stärken. Sind alle Staatsbürger einig in der Liebe zum Vaterlande und in dem Streben, mit ganzer Kraft dafür einzutreten, so wird das Reich jeder drohenden Gefahr mit Erfolg die Spitze bieten können.

Die Zuneigung für die Heimat, welche jeder Mensch in seinem Herzen trägt, ist eine weise Einrichtung der Vorsehung zum Wohle des Vaterlandes. Wenn sich nicht dieses Gefühl lebendig erhielte, welches dem Menschen die Anhänglichkeit an die Scholle, auf der er geboren ist, die Hingebung für den Volksstamm, in dessen Mitte er aufgewachsen ist, einflößt, wenn er mit derselben Liebe an den entfernten Landstrichen hängen würde, in welche ihn sein Geschick geführt hat, wie an der Stätte, an welche ihn Geburt, Ver-

Digitized by Google

wandtschaft, Freundschaft und Landessitte fesseln, so würde das Wort „Vaterland" keinen Sinn mehr haben. Alle Menschen wären dann Bürger der weiten Welt, der Sorge auch der Freude an der Gemeinschaft ledig, ohne Interesse für die großen Ziele, welche die gesonderten Staaten und Völker im friedlichen Wettkampf anstreben. Niemand würde ein Vaterland haben. Ohne Vaterland giebt es aber kein gemeinsames Band, keine Geschichte, keine Vergangenheit. Die Bildung und Erhaltung der Staaten, in denen gerade die Kraft und die Fähigkeit zu fortschreitender Entwickelung zu finden ist, wäre dann unmöglich, das durch die staatliche Zusammengehörigkeit und die damit verbundenen Aufgaben hervorgerufene Streben der Bürger eines Staates, eines Volkes würde dann zwecklos sein, weil ihm die Grundlage, die Anregung, der Anlaß zu aufopfernder Hingebung fehlen würde.

Der Preußische Staat.

I. Die Staatsverfassung.

Zur Ordnung und Sicherung der Rechte der Staatsbürger sind allgemeine Regeln aufgestellt, durch welche einerseits das Maaß ihrer Freiheit bestimmt, andrerseits die Grenzen für die Beschränkungen gezogen werden, welche sich Jeder zum Zweck des Bestehens und der Förderung eines gesunden Staatswesens auferlegen muß. Diese Regeln nennt man Gesetze. Sie sind eine wesentliche Bedingung jedes geordneten Staatswesens. Sie sind die Richtschnur, nach welcher jeder Staatsbürger zu Gunsten der Staatsgemeinschaft seine Thätigkeit zu regeln, einen Theil seiner Rechte aufzugeben hat, während ihm der Staat für die ihm ver-

Digitized by Google

bleibenden Rechte seinen Schutz bietet. Der kriegstüchtige Staatsbürger opfert dem Staat seine Person, um das Vaterland und seine Mitbürger gegen Vergewaltigung zu schützen. Der Staatsbürger opfert dem Staat einen Theil seines Einkommens oder Vermögens, damit dieser über sein Eigenthum wacht, er opfert ihm einen Theil seiner Willensfreiheit, damit er ihn in den Freiheiten schützt, deren Ausübung er sich vorbehält.

Der Verfassungsstaat, dessen Begriff und Bedeutung. Die constitutionelle Monarchie.

Unter einem *Verfassungsstaat* versteht man nun einen Staat, in welchem das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Staatsbürgern nach festen Grundsätzen geordnet ist. Das Gesetz, durch welches diese Ordnung begründet wird, nennt man die *Verfassung*. Die Verfassung enthält die allgemeinen Grundsätze, welche der Entwickelung des Staatslebens die Richtschnur geben, dasselbe fördern und ihm seine Unabhängigkeit sichern. Sie ist die Grundlage für den Aufbau der Staatseinrichtungen und die Führung der Staatsverwaltung. Von der Befolgung der in ihr enthaltenen Regeln hängt das Wohl des Staats ab. *Es ist deshalb die erste und ernste Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich mit der Verfassung bekannt zu machen*, da er sich nur dadurch in den Stand setzen kann, seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu übersehen, und sich vor Irrthümern zu schützen, welche durch Wort und Schrift von denjenigen verbreitet werden, welche die Grundlagen des Staats untergraben, an Stelle des geordneten Staatswesens die Willkür, das eigene Interesse setzen, die Gemeinschaft der Staatsbürger zerstören wollen. *Die Verfassung, das Staatsgrundgesetz, und die sich aus ihr entwickelnde*

Digitized by Google

Gesetzgebung muß jedem Staatsbürger heilig sein. Er muß sich stets dessen bewußt bleiben, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Gesetze eine Sünde gegen die Gemeinschaft ist, welcher er als Mitglied angehört, und daß er gegen sein eigenes Interesse handelt, wenn er an den Grundlagen dieser Gesellschaftsordnung rüttelt. Gerade im Verfassungsstaat, in welchem die Volksvertretung dazu berufen ist, sich an der Gesetzgebung zu betheiligen, in welchem kein Gesetz ohne ihre Zustimmung zu Stande kommen darf, muß jeder Staatsbürger es als seine unabweisliche Pflicht erkennen, den Staatsgesetzen zu gehorchen, und seine Handlungen so einzurichten, daß sie nicht allein mit den Gesetzen bestehen können, sondern der Absicht der Gesetzgeber, dem Sinn und Zweck der Gesetze ersprießlich und förderlich sind. Der Staatsbürger darf nicht denken, daß er sich einem Gesetze nicht fügen darf, welchem er nicht persönlich zugestimmt hat. Dasselbe ist ja unter Mitwirkung und mit Genehmigung der Volksvertretung, also in Uebereinstimmung mit dem Volkswillen, entstanden, einer Volksvertretung, an deren Schaffung er sich selbst durch Ausübung seines Wahlrechts betheiligt hat. Der König, welcher zum Regieren des Staats berufen ist, hat in Uebereinstimmung mit den aus verfassungsmäßiger Wahl hervorgegangenen Vertretern des Volks die Verfassung gegeben. Jeder Staatsangehörige muß sich deshalb diesem allgemeinen Willen unterwerfen, sich der durch denselben festgestellten Regelung unterordnen.

Preußen ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, in welchem der Volksvertretung durch eine Verfassung, Konstitution, die Mitwirkung an der Gesetzgebung und auch eine bestimmte Einwirkung auf den Gang der Staatsgeschäfte eingeräumt ist. Die Verfassung des Preußischen Staats gründet sich auf die Verfassungsurkunde vom

Digitized by Google

31. Januar 1850. Sie ist die Grundlage für die Gesetzgebung, das Grundgesetz, welches die Machtvollkommenheit des Königs und die Rechte und Freiheiten des Volks bestimmt und gegen einander abgrenzt. Sie behandelt die für die Ordnung des Staatswesens maßgebenden Grundsätze in verschiedenen Abschnitten (Titeln), aus deren Inhalt im Folgenden das Wesentliche hervorgehoben werden soll.

A. Das Staatsgebiet.

Die Abgrenzung desselben ist für die Lebensverhältnisse des Volks, insbesondre auch für die wirthschaftlichen Beziehungen desselben und für das Finanzwesen von der größten Bedeutung. Jede Gebietsveränderung, mag dieselbe in der Abtrennung eines Theils des Staatsgebiets oder in der Einverleibung neuer Landestheile bestehen, darf daher nur durch ein Landesgesetz also nur mit Zustimmung des Landtags der Monarchie, stattfinden. Deshalb bedurfte es zum Anschluß der im Kriege 1866 erworbenen Landestheile (Hannover, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein) so wie der auf friedlichem Wege durch einen Vertrag mit England erworbenen Insel Helgoland an den Preußischen Staat eines besonderen Gesetzes.

B. Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Preußen.

Staatsbürgerliche Rechte sind solche, die dem Bürger in der Gemeinde und im Staate zustehen. Sie gewähren den Schutz für die persönliche Freiheit und das Vermögen, sie begründen den Anspruch auf Betheiligung an den zur geistigen und leiblichen Wohlfahrt im Staate bestehenden Einrichtungen und bestimmen den Einfluß, welchen jeder Staatsbürger auf die Staatsgewalt haben soll (Wahlrecht

Digitized by Google

für die Volks- und Gemeindevertretung, die Gemeindeämter u. s. w.). Der Kreis derjenigen, für welche der Staat mit seinem Schutz und seiner Fürsorge einzutreten hat, ist durch das Gesetz begrenzt. Die Erwerbung, Ausübung und der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hängt mit dem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eng zusammen. Diese Verhältnisse sind durch ein Gesetz geregelt, welches für das ganze Deutsche Reich gilt. Danach wird die Staatsangehörigkeit erworben durch Abstammung, Verheirathung, Verleihung oder durch Anstellung im Staatsdienst. Sie geht verloren durch Verheirathung einer Preußin an einen Ausländer, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins, durch Ausspruch der zuständigen Behörde im Falle der Nichtbeachtung, der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle, durch unerlaubten Eintritt in fremden Staatsdienst, und durch Entlassung aus dem Staatsverbande.

Außerdem können die bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil dauernd oder auf Zeit aberkannt werden. Dadurch verliert der Verurtheilte in jedem Falle die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die öffentlichen Aemter, Würden, Titel und Ehrenzeichen, und für die Dauer der Aberkennung das Recht

1) die Landeskokarde zu tragen,
2) in das Heer (Landheer, Marine) einzutreten,
3) öffentliche Aemter, Würden, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andre politische Rechte auszuüben,
5) Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein,

Digitized by Google

6) Vormund, Nebenvormund, Pfleger, gerichtlicher Beistand zu sein.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Heeresdienst sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter ohne Weiteres zur Folge.

1. Gleichheit vor dem Gesetz.

Eins der wichtigsten Grundrechte der Preußen faßt die Verfassungsurkunde in den Sätzen zusammen:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten zugänglich.

Die Staatsbürger sind hiernach in ihren staatsbürgerlichen Rechten in jeder Beziehung gleich gestellt. Kein Staatsbürger darf eine Bevorzugung, sei es aus Standesrücksichten sei es aus andern Gründen, für sich in Anspruch nehmen. Dieser Gleichstellung der Rechte entspricht aber auch die Verpflichtung jedes Staatsbürgers, mit seiner Thätigkeit voll und ganz nach seiner Kraft und Befähigung für das Staatswohl einzureten. Gleiches Recht fordert gleiche Pflicht.

2. Gewährleistung der persönlichen Freiheit.

Die Verfassungsurkunde bestimmt ferner, daß die persönliche Freiheit gewährleistet wird und Beschränkungen nur durch Gesetz begründet werden dürfen. Das betreffende Gesetz ist im Jahre 1850 ergangen und ordnet an, daß die Verhaftung nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des Richters zulässig sein soll. Die Polizeibehörde darf indeß eine vorläufige Festnahme bewirken, wenn ein Verbrecher auf der That ertappt oder der Flucht

Digitized by Google

dringend verdächtig ist oder die eigene Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe eine Verhaftung nothwendig erscheinen lassen. Ein von der Polizeibehörde Festgenommener muß aber spätestens am folgenden Tage entweder freigelassen oder dem Staatsanwalt vorgeführt werden. Ebenso wie das Strafgesetzbuch die Verletzung der persönlichen Freiheit, d. h. die widerrechtliche Freiheitsberaubung mit Strafe bedroht, wird auch der Beamte bestraft, welcher Jemanden vorsätzlich widerrechtlich verhaftet oder festnimmt.

Mit der Unantastbarkeit der Person steht die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Hausrecht im Zusammenhange. Auch dieses wird durch die Verfassung gewährleistet. Wer das Hausrecht verletzt, macht sich strafällig. Mit Rücksicht auf den Schutz des Hausrechts dürfen selbst die Sicherheitsbeamten eine Durchsuchung der Wohnung (Haussuchung) nur in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen vornehmen. Nach der Absicht der Verfassung soll die Person eines jeden Staatsbürgers mit allen Schutzvorrichtungen umgeben, gegen jede Freiheitsbeschränkung gesichert werden. Von diesem Grundsatz wird deshalb nur für solche Fälle eine Ausnahme zugelassen, in welchen das eigene Interesse des Betroffenen oder das Interesse des gemeinsamen Schutzes aller Staatsbürger dieses erfordert, in letzterer Beziehung also nur da, wo die Vertreter der Staatsgewalt des Eingriffs in die Freiheit bedürfen, um den Thatbestand einer Strafthat zu ermitteln und sich der Person des Thäters zu versichern. Um aber bei der Untersuchung und Aburtheilung strafbarer Handlungen der möglichen Willkür oder mangelhaften Erkenntniß eine feste Schranke entgegen zu setzen, bestimmt die Verfassung, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und Strafen nur in Gemäß-

Digitized by Google

heit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Dem Grundsatz der persönlichen Freiheit entsprechend ist auch die Freiheit der Auswanderung unbeschränkt. Jeder Auswanderer muß sich zwar von der Polizeibehörde seines Wohnorts eine Entlassungsurkunde ausstellen lassen, diese kann ihm jedoch nur dann verweigert werden, wenn er militärpflichtig ist. Dieses gebietet die Rücksicht auf die Wehr- und Vertheidigungsfähigkeit des Staatsgebiets, welche darauf beruht, daß jeder wehrfähige Mann im Lande bleibt, um bei eintretender Kriegsgefahr unverzüglich zur Fahne, zum Schutze des Vaterlandes eilen zu können. Die Wehrpflicht, d. h. die Pflicht im Landheer oder in der Marine Kriegsdienst zu leisten, ist eine allgemeine. Sie besteht für das gesammte Deutsche Reich einheitlich und beruht auf dem Gedanken, daß jeder wehrfähige Deutsche die Pflicht hat, das Vaterland zu vertheidigen, es gegen jede ihm und seinen Bürgern drohende Gefahr zu schützen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Deutschen, welche sich im Inlande aufhalten, sondern dehnt sich auch auf alle Deutschen aus, welche sich aus geschäftlichen oder aus andern Gründen im Auslande befinden. Der Deutsche ist daher überall gegen Ungesetzlichkeit und Vergewaltigung gesichert. Jeder Deutsche, welcher zum Dienste mit der Waffe oder zu einer seinem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung fähig ist, wird als wehrpflichtig angesehen. Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Erstere währt bis zum 31. März des Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Der Wehrpflichtige gehört in dieser Zeit, wenn er seine Dienstpflicht in der Kavallerie oder der reitenden Feldartillerie ableistet, drei Jahre, sonst zwei

Digitized by Google

Jahre, dem stehenden Heere, vier Jahre der Reserve an und geht dann in das Landwehrverhältniß über, in welchem er fünf Jahre im ersten, die übrige Zeit im zweiten Aufgebot verbleibt. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. Wehrpflichtige, welche die erforderlichen Kenntnisse in vorschriftsmäßigem Umfange nachgewiesen haben, sich freiwillig zum Militärdienst melden, und für ihre Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung selbst sorgen können, brauchen nur ein Jahr lang bei den Fahnen zu dienen und werden dann zur Reserve beurlaubt. Auch solche jungen Männer, welche diese Fähigkeit nicht erlangt haben, können, wenn sie die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst eintreten. Die seemännische Bevölkerung ist zum Dienst in der Marine verpflichtet.

Neben dem Heere kann im Falle feindlichen Ueberfalls durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden. Diesem Aufgebot müssen alle nicht zum Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre Folge leisten. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht. Jeder Wehrpflichtige ist mit seinem 20. Lebensjahre der Aushebung unterworfen. Befreit sind nur diejenigen, welche ausgelooſt werden oder völlig unbrauchbar sind. Als unwürdig sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit Zuchthaus bestraft oder der bürgerlichen Ehrenrechte durch Urteilsspruch verlustig gegangen sind, denn die Wehrpflicht hat vor andern staatsbürgerlichen Pflichten den Vorzug, daß sie eine Ehrenpflicht ist. Jeder Bürger muß eine Ehre darin suchen, dem Staate als Soldat zu dienen,

Digitized by Google

König und Vaterland gegen Feindesgewalt zu schützen und zu vertheidigen. Er schützt ja dadurch auch sich selbst, sein Hab und Gut, seine Familie und seine Angehörigen.

3. Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Mit der Freiheit der Person steht verfassungsmäßig auch die Freiheit des religiösen Bekenntnisses im Zusammenhange. Jeder Preuße hat danach das Recht, sich jeder bestehenden Religionsgesellschaft anzuschließen, oder sich mit Andern zu einer solchen zu vereinigen, und in dieser Vereinigung häuslich und öffentlich seine Religion auszuüben. Aus der grundsätzlichen Gleichheit vor dem Gesetz folgt naturgemäß auch für diese Beziehungen, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem bestimmten religiösen Bekenntniß abhängig gemacht werden darf, wogegen sich aber auch kein Staatsbürger seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten aus Rücksicht auf die Grundsätze seiner Religion entziehen, beispielsweise die Wehrpflicht nicht deshalb ablehnen darf, weil ihm seine Religion den Kriegsdienst verbietet. Die religiöse Ueberzeugung, die Gewissensfreiheit, die Ausübung des Religionsdienstes soll bei jedem Staatsbürger gleich geachtet werden. Es darf daher Niemand von staatsbürgerlichen Rechten deshalb ausgeschlossen oder in der Ausübung derselben lediglich aus dem Grunde beschränkt werden, weil er nicht einem bestimmten Religionsbekenntniß angehört. Die christliche Religion wird nur bei solchen Staatseinrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Digitized by Google

4. Freiheit der Wissenschaft und Lehre.

Von dem gleichen Gesichtspunkt, welcher für die Freiheit der Religionsübung maßgebend ist, geht auch der fernere Grundsatz der Verfassung aus, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein soll. Daraus folgt indeß noch nicht, daß Jeder nach Belieben Unterricht ertheilen, Unterrichts-Anstalten begründen und leiten darf, vielmehr schreibt die Verfassung ausdrücklich vor, daß dieses nur solchen Personen gestattet werden soll, welche ihre sittliche und wissenschaftliche Befähigung so wie die Fertigkeit im Lehren den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen haben. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen deshalb unter der Aufsicht des Staats und der vom Staate bestimmten Behörden. Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener. Da der Staat die Aufgabe hat, die geistige Ausbildung der Staatsangehörigen zu vermitteln und zu überwachen, so muß für die Bildung der Jugend durch Schulen genügend gesorgt und der Unterricht beaufsichtigt werden. Die Eltern bezw. deren Stellvertreter (Vormünder u. s. w.) dürfen die Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Selbstverständlich darf die Wissenschaft und Lehre in ihrer Ausübung diejenigen Grenzen nicht überschreiten, welche durch die Strafgesetze gezogen sind.

5. Recht der freien Willensäußerung.

Zu den Rechten der persönlichen Freiheit, welche durch die Verfassung gewährleistet werden, gehört auch das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, durch Wort, Druck, Schrift oder bildliche Darstellung seine Ansicht, seinen Willen kund zu geben. Selbstverständlich ist deshalb nicht jede Meinungsäußerung erlaubt, die strafrechtliche Verant-

Digitized by Google

wortung in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze nicht ausgeschlossen. Es ist aber die früher bestandene Censur, d. h. die Abhängigkeit jeder Veröffentlichung durch die Presse von einer vorgängigen Prüfung und Erlaubniß der Staatsbehörden in Wegfall gekommen. Die Preßfreiheit, d. h. die Freiheit der Verbreitung des Gedankens durch den Druck, ist für das gesammte deutsche Reich gesetzlich geregelt. Danach ist zwar der Betrieb des Preßgewerbes frei, auf jeder Druckschrift muß jedoch, falls sie nicht lediglich den Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dient, der Name des Druckers und des Verlegers, d. h. desjenigen, für dessen Rechnung die Druckschrift herausgegeben wird, bei Zeitungen und Zeitschriften auch der verantwortliche Redakteur angegeben und so weit es sich nicht um rein wissenschaftliche oder auf Kunst, Gewerbe oder Industrie bezüglichen Druckschriften handelt, der Polizeibehörde ein Exemplar zugestellt werden.

6. Recht der freien Versammlung und Vereinigung.

Im Zusammenhange mit dem Recht der freien Meinungsäußerung steht das Recht der freien Versammlung und Vereinigung. Die Grundlage dieser Berechtigung und der im Interesse des Gemeinwohls nothwendigen Begrenzung derselben bildet auch hier die Verfassung und das Gesetz. Danach sind alle Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wenn indeß in den Versammlungen öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, muß der Ortspolizei mindestens 24 Stunden vorher Anzeige gemacht werden. Bei Versammlungen unter freiem Himmel muß diese Anzeige in allen Fällen und zwar mindestens 48 Stunden vorher

Digitized by Google

erfolgen. Werden Vorschläge erörtert, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Polizeibehörde, welche derartige Versammlungen durch Beamte überwachen läßt, dieselben auflösen, und muß dann jeder Anwesende den Ort sofort bei Strafe verlassen.

Soldaten dürfen weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht einberufen ist, untersagt. Das Heer muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Manneszucht von politischen Einflüssen frei gehalten werden, der Gehorsam gegen die Anordnungen und Befehle des obersten Kriegsherrn und der in seinem Dienste ihnen Vorgesetzten bilden für die Soldaten das unwandelbare Gesetz, welches sie unbedingt zu befolgen haben. Der öffentliche Frieden, die Ruhe und Ordnung im Staate würden ohne diese Einrichtung nicht aufrecht erhalten werden können.

Die Bildung von Gesellschaften und Vereinen zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist ohne Beschränkung gestattet. Wenn sie jedoch die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen die Statuten und das Verzeichniß der Mitglieder der Ortspolizeibehörde eingereicht werden. Politische Vereine d. h. solche, welche sich die Erörterung der Einrichtungen des Staats zur Aufgabe stellen, dürfen weder Frauenspersonen, noch Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, sich auch nicht mit andern gleichartigen Vereinen zu gemeinsamer Wirksamkeit in Verbindung setzen. Werden solche Gesetzwidrigkeiten begangen, so kann die Polizeibehörde den Verein vorläufig

Digitized by Google

schließen und entscheidet demnächst das Gericht darüber, ob es bei der Schließung endgültig verbleiben soll.

7. Schutz des Eigenthums. Bedeutung des gesonderten Eigenthums für das Staatswesen.

Der gleiche Schutz, welchen jeder Staatsbürger für seine Person beanspruchen darf, steht ihm verfassungsmäßig auch für sein Eigenthum zu. Er soll im Besitze dessen, was ihm gehört, worüber er ausschließlich zu verfügen hat, gegen Eingriffe seiner Mitbürger wie gegen Verfügungen der Staatsgewalt geschützt werden. Das Eigenthum ist einer der stärksten Grundpfeiler des Staatswesens. Schon in der Zeit, als das Staatsleben sich noch in den ersten Anfängen bewegte, als die Familien noch truppweise umherzogen, besaß doch jede Familie die Heerde und die Gegenstände, deren sie zur Herstellung der Einrichtungen ihres jeweiligen Aufenthalts bedurfte, als gesondertes Eigenthum. Mit der fortschreitenden Entwickelung der Viehzucht, mit der Erkenntniß der Wichtigkeit des Ackerbaus stellte sich dann das Bedürfniß heraus, auch den Grund und Boden zu theilen. Zunächst eigneten sich die in erster Zeit wenig zahlreichen Landesbewohner so viel Grund und Boden an, als sie bebauen und für die Zwecke ihres Lebensbedürfnisses benutzen konnten. Da die einsichtigeren und verständigeren aber bald erkannten, daß der Grundbesitz für ihren Wohlstand einen großen Werth habe, so wurden die Grundstücke bestimmt abgegrenzt und bildeten nun ein ausschließliches Eigenthum dessen, dem sie zugetheilt wurden. Die Achtung vor dem Eigenthum ist zu allen Zeiten als eine der stärksten und festesten Grundlagen der Gesellschaftsordnung und des Staatswesens angesehen. Die Wohlfahrt der Bürger, von welcher das Gemeinwohl des Staats

Digitized by Google

abhängt, steht damit in innigstem Zusammenhange. Der Bauer würde die Saat nicht bestellen, wenn er nicht sicher wäre, daß Niemand die Macht hat, ihm die Frucht seines Fleißes, seiner Arbeit zu entreißen. Ebenso vermag das Kapital, der Handel, die Industrie nicht zu bestehen, wenn nicht Jedem der Besitz dessen, was er sich erworben hat, gesichert bleibt. Der Trieb zum Schaffen und Erwerben würde erlahmen und schwinden, wenn es kein besonderes Eigenthum geben, wenn Jeder in den Besitz des Andern willkürlich eingreifen, ihm denselben entziehen oder ihn im Genuß desselben beschränken dürfte. Aus einer solchen Vergewaltigung würde eine Verwilderung entstehen, welche die Auflösung des Staates zur nothwendigen Folge haben und die Bewohner der völligen Zerfahrenheit, dem größten Elend preisgeben würde. Es würden sich Zustände herausbilden, hinter welchen die der wildesten ungebildetsten Völker weit zurückbleiben dürften, denn selbst bei diesen besteht, wenn auch nur mangelhaft ausgebildet, die Gewährleistung des Eigenthums. Der Gedanke, daß das gesonderte Eigenthum wegfallen, daß insbesondre der Grund und Boden ungetheilt im Besitze des Staates verbleiben und dieser die Ausnutzung desselben durch die Staatsbürger bewirken soll, steht daher mit dem Begriff eines geordneten Staatswesens in grellstem Widerspruch. Die Beseitigung gesonderten Eigenthums ist gleichbedeutend mit der Auflösung des Staates. Es ist auch ein verwerflicher Irrthum, zu glauben, daß dadurch eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeigeführt werden könnte. Auch der Arbeiter will durch den Lohn, welchen er sich durch die Anstrengung seiner Kraft erwirbt, zu irgend einem persönlichen Eigenthum gelangen. Durch die Arbeit, durch seinen Fleiß erwirbt er sich ein wahres

Digitized by Google

und eigentliches Recht nicht blos auf die Zahlung des Lohnes sondern auch auf die Verwendung desselben. Durch die Umwandelung des Besitzes in Gemeingut wird die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger. Mit dem Eigenthumsrecht wird dem Arbeiter die Vollmacht entzogen, den erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, es wird ihm die Aussicht und Fähigkeit genommen, sein Hab und Gut zu mehren, durch seinen Fleiß zu einer besseren Stellung zu gelangen. Der Gedanke der Gemeinsamkeit alles Besitzes ist aber auch mit der Gerechtigkeit unvereinbar, denn das Recht zum Besitz gesonderten Eigenthums hat der Mensch von der Natur empfangen. Es tritt gerade in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Thier hervor. Weil der Mensch mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauch wie dem Thiere gegeben, sondern er hat das persönliche Besitzrecht nicht blos auf Dinge, die beim Gebrauch verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauch bestehen bleiben. Hierin liegt auch der Grund, weshalb es Rechte auf persönlichen Besitz von Grund und Boden geben muß. Die Natur hat dem Menschen eine unversiegliche Quelle zur Befriedigung seiner wachsenden Bedürfnisse angewiesen, und eine solche Quelle ist nur der Besitz der Lebensgüter mit den Vortheilen, welche er dem Besitzenden bietet. Der gesonderte Besitz ist daher eine Forderung der menschlichen Natur. Indem der Mensch an die Herstellung eigenen Besitzes körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich denselben werthvoll und fühlt sich wohl in dem Genuß selbstgeschaffenen Gutes. Mit Recht hat die Menschheit stets im Naturgesetz die Grundlage für den Sonderbesitz und die Theilung der Güter gefunden, und die

Digitized by Google

Staatsgesetze, welche ihre Verbindlichkeit vom Naturgesetze herleiten, haben dieses Recht überall geschützt. Mit dem Wegfall des Sporns für die Strebsamkeit und den Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Die Irrlehre, welche darauf ausgeht, daß der Staat allen Sonderbesitz einziehen und zu öffentlichem Gute machen soll, würde daher allen Staatsbürgern, insbesondere auch den Arbeitern keinen Nutzen bringen, für dieselben vielmehr die schwersten Schäden im Gefolge haben. Sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, verzerrt den Beruf des Staats und macht die ruhige und friedliche fortschreitende Entwickelung des Gesellschaftslebens unmöglich. Es ist deshalb als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigenthum unantastbar und heilig ist. Die Wichtigkeit dieser Grundlage des Staats ist demgemäß auch in der Verfassungsurkunde in dem Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das Eigenthum unverletzlich ist und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf. Die Staatsbürger können hiernach nur dann genöthigt werden, sich einen Eingriff in ihr Eigenthumsrecht durch die Staatsgewalt gefallen zu lassen, wenn es das Interesse der Staatsgemeinschaft erfordert. Sie müssen dann dem höheren Interesse, welches ja auch mit ihrem eigenen verknüpft ist, Raum geben. Der Staat darf das Eigenthum seiner Bürger aber nur dann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet oder ihm ein beträchtlicher Vortheil, welcher der Gesammtheit zu gute kommt, verschafft werden soll. Wenn also beispielsweise aus der Baufälligkeit eines Gebäudes Unglücksfälle zu besorgen sind, kann der Besitzer zum Abbruch desselben veranlaßt werden. Wenn es sich ferner um Anlegung

Digitized by Google

oder weitere Ausdehnung von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen oder Kanälen oder um die Errichtung von Festungsanlagen handelt, können die Besitzer der in der Baulinie belegenen Grundstücke angehalten werden, so viel davon, als zu diesem Behuf erforderlich ist, dem Staat käuflich zu überlassen. In gleicher Weise ist der Staat nach preußischem Landrecht zur Abwendung drohenden Nothstandes berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zum Verkauf derselben zu nöthigen. Es ist in allen diesen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß einzelne Rechte der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen müssen, der Staat aber diejenigen, welche genöthigt sind, ihre Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens zu opfern, in vollem Umfange zu entschädigen hat.

C. Der König.

Der König ist der Träger der Staatsgewalt. Ihm gebührt die Machtvollkommenheit, ohne welche das Staatsregiment nicht geführt werden kann. Für dieses höchste und wichtigste Amt im Staate, welches die sicherste und mächtigste Schutzwehr gegen Willkür und Gewalt, die beste Gewähr für Unparteilichkeit und Gerechtigkeit bietet, nimmt deshalb die Verfassung den stärksten Schutz in Anspruch, indem es an die Spitze des betreffenden Abschnitts den Satz stellt: Die Person des Königs ist unverletzlich. Der König ist nur Gott allein und sonst Niemandem wegen seiner Regierungshandlungen verantwortlich. Er steht über dem Gesetz, seine Person ist geheiligt durch die Stellung, welche er als die oberste Spitze als der Hüter der Staatsgewalt einnimmt. In ihm verkörpert sich die große und schöne Aufgabe, selbstlos, unbeirrt

Digitized by Google

und unbeeinflußt durch anderweite Interessen das Staatswohl zu erhalten und zu fördern. Der König ist der Träger der Volkseinheit. Ihm fällt die Aufgabe zu, die zwischen den verschiedenen Gruppen und Klassen der Staatsgesellschaft entstehenden Streitigkeiten im Sinne des Gemeinwohls zu entscheiden. Wie das Volk keine wichtige Frage ohne den Monarchen lösen kann, so ist dieser in der Durchführung seiner Pläne an die Mitwirkung der Volksmeinung gebunden, aber in seiner Entscheidung ist er frei, von Niemand abhängig als von Gott und seinem Gewissen. Der König ist die Verkörperung des Staates in einer Person. In ihm ist die Fülle der Macht und des Rechts, das Leben und Streben der Nation vereinigt. Dadurch daß der Monarch an die Verfassung gebunden ist — er leistet beim Regierungsantritt in Gegenwart des vereinigten Landtages das eidliche Gelöbniß, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zu regieren — wird seine Bedeutung im Staatsleben noch erhöht, seine Macht, sein Einfluß auf dasselbe noch stärker und sicherer begründet. Treffend hat der gegenwärtige Träger der Krone Preußens in der Thronrede vom 17. Juni 1888 die Stellung des Königs zur Verfassung mit den Worten gekennzeichnet: „Der gesetzliche Bestand der Rechte des Königs genügt, um dem Staatsleben das Maaß monarchischer Einwirkung zu sichern, dessen das Land nach seiner Entwickelung, nach seiner Zusammensetzung, nach seiner Stellung im deutschen Reiche und nach den Gefühlen und Gewohnheiten des Volkes bedarf. Die Verfassung enthält eine gerechte und nützliche Vertheilung und Mitwirkung der verschiedenen Gewalten im Staatsleben.“ Die unmittelbaren Organe für die Regierungs-

Digitized by Google

handlungen des Königs sind die Minister, welche deshalb auch bei allen Regierungsakten mitzuwirken haben. Sie sind die obersten Staatsbeamten, welche verfassungsmäßig dazu berufen sind, die Staatsregierung nach dem Willen des Königs zu leiten und mit eigner voller Verantwortlichkeit zu vertreten. Ihre Ernennung und Entlassung hängt lediglich von dem Willen des Königs ab.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Ihm allein steht die Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Er ist ferner der alleinige Vertreter des Staates in solchen Dingen, welche durch Verträge mit andern Staaten geordnet werden. Nur Handelsverträge und solche Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, weil sie in die wirthschaftlichen Verhältnisse und in den Haushalt des Staates eingreifen.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Eine bereits eingeleitete Untersuchung darf aber nur mit Zustimmung des Landtages niedergeschlagen werden, damit weder die Feststellung der Schuld noch die der Unschuld der geordneten Rechtspflege entzogen wird.

Dem Könige steht ferner die Verleihung von Orden und andern nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen zu, ebenso die Ausübung des Münzrechts. Der Landtag wird von ihm berufen und geschlossen. Das Abgeordnetenhaus kann von ihm aufgelöst oder vertagt werden.

Das Königthum, die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Hauses Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt. Der erstgeborene Sohn ist daher stets der Thronfolger. Stirbt dessen Mannesstamm aus, so geht das

Digitized by Google

Thronfolgerecht auf den Mannesstamm des zweitgeborenen Sohnes über. Die Volljährigkeit des Königs tritt schon mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein. Ohne Einwilligung des Landtags darf der König nicht zugleich Herrscher andrer Reiche sein.

Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstiger dauernder Verhinderung wird die Stellvertretung (Regentschaft) durch den nächsten männlichen Angehörigen des Königshauses ausgeübt. Der Regent hat zunächst den Landtag zu berufen, welcher über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen hat. Er hat beim Antritt der Regentschaft dasselbe eidliche Gelöbniß wie der König abzulegen. Bis zu dieser Eidesleistung ist das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

D. Der Landtag.

Zusammensetzung desselben.

Rechte und Pflichten der Wähler und Abgeordneten.

Wie schon vorhin erwähnt wird die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich vom Könige und dem Landtage ausgeübt. Der Landtag besteht aus zwei Körperschaften: dem Hause der Abgeordneten und dem Herrenhause. Gesetze können daher nur bei voller Uebereinstimmung des Königs mit beiden Häusern des Landtags zu Stande gebracht werden. Der König und der Landtag sind auf diesem Gebiete vollkommen gleichberechtigt. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes der Staatsregierung die unabweisliche Pflicht auferlegen, unverzüglich die im Staatsinteresse gebotenen Maßregeln zu treffen, und der

Digitized by Google

Landtag nicht versammelt ist, die sofortige Verständigung mit demselben daher nicht ermöglicht werden kann. In solchen Fällen kann der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Dieselben sind indeß dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Zustimmung vorzulegen.

Zu den Gesetzen gehört auch der Haushaltungsplan des Staats, der sogenannte Staatshaushaltsetat, in welchem die Einnahmen und Ausgaben des Staats veranschlagt sind. Er bildet die Grundlage für die Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung.

Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, steht sowohl dem Könige als auch jedem Hause des Landtages zu. Werden Gesetzesvorlagen vom Könige oder von einem der beiden Häuser des Landtages abgelehnt, so dürfen sie in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Das Herrenhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Unter diesen sind insbesondere Vertreter der größeren Städte, der Universitäten und des alten befestigten Grundbesitzes.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 433 Mitgliedern, welche vom Volke für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt werden. Wähler (Urwähler) ist jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und in der betreffenden Gemeinde seit sechs Monaten wohnt oder sich aufhält. Militärpersonen sind, so lange sie sich im Dienst befinden, nicht wahlberechtigt. Die Urwahl erfolgt in jedem Wahl-

Digitized by Google

bezirk in drei Abtheilungen. Dieselben werden nach Maßgabe der von den Urwählern zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern gebildet. Die Wahlberechtigung wird durch öffentliche Auslegung der Urwählerlisten festgestellt. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Wähler heißen Urwähler, weil sie den Abgeordneten nicht unmittelbar wählen, sondern einem Vertrauensmann aus ihrem Wahlbezirk die Stimme geben, welchem sie dadurch den Auftrag ertheilen, einen würdigen Staatsbürger für das wichtige Amt des Abgeordneten zu erwählen. Die Wahlmänner treten demnächst zusammen und schreiten zur Wahl der Abgeordneten. Für dieses Amt ist jeder Preuße wählbar, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und dem Preußischen Staatsverbande ein Jahr lang angehört hat. Niemand darf Mitglied beider Häuser des Landtages sein. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubs, weil sie damit nicht allein ein Ehrenrecht ausüben sondern eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht leisten, an deren Erfüllung sie in keiner Weise gehindert werden dürfen. Nicht minder erfüllt auch der Wahlmann und der Urwähler eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht, wenn er sich an der Wahl durch die Abgabe seiner Stimme thätig betheiligt und verletzt diese Pflicht, wenn er sich von der Wahl fern hält. Es liegt im Wesen des Verfassungsstaats, daß diejenige Körperschaft, welche die Vertretung des Volkes bilden soll, aus Männern zusammengesetzt wird, welche durch ihre Persönlichkeit und durch ihre Gesinnung die Gewähr dafür bieten, daß sie nicht allein frei von Sonderinteressen das Gemeinwohl des Staates fest im Auge haben, sondern auch den diesem Gesichtspunkt ent-

Digitized by Google

sprechenden Willen der Mehrheit des Volkes zum Ausdruck bringen. Der Verfassungsstaat verfehlt seinen Zweck, wenn dieses Ziel durch die Wahl der Volksvertretung nicht erreicht wird. In dem Hause der Abgeordneten, welches dazu berufen ist, in Gemeinschaft mit dem Herrenhause der Staatsverwaltung in den Maßnahmen zur Begründung und Förderung des Staatswohls zur Seite zu stehen, soll sich der Volkswille verkörpern. Dieser kann aber nur unter der Voraussetzung in wirksamer zweckentsprechender Weise zur Geltung kommen, wenn alle wahlberechtigten Staatsbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Der Bürger, welcher in Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten des Staats sich von denselben fern hält, seine staatsbürgerlichen Rechte nicht achtet, insbesondere Andern die Sorge für die Wahlen zur Volksvertretung überläßt, ladet daher eine schwere Schuld auf sich. Er vergißt dabei, daß er, ohne gezwungen zu sein, in den Kampf der Parteien einzutreten, die Pflicht hat, für seinen Theil zu der ersprießlichen Entwicklung der staatlichen Verhältnisse beizutragen. Das Wahlrecht ist das wichtigste Recht des Staatsbürgers, weil das Ergebniß der Wahl von der Mehrheit der Stimmen abhängt und unter Umständen auf das Geschick des Vaterlands von wesentlichem Einfluß sein kann. Der Staatsbürger, welcher sein Vaterland liebt, darf daher sein Wahlrecht nicht unbeachtet lassen, muß dasselbe vielmehr mit Umsicht und vollem Verständniß für die Wichtigkeit dieser Handlung ausüben. Er muß sich vor der Abgabe seiner Stimme die Wahl sorgfältig überlegen und sich darüber vergewissern, welcher Mann am geeignetsten sein möchte, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch die Wahl zufallen. Er hat seine Aufmerksamkeit nicht lediglich

Digitized by Google

den von den Parteien aufgestellten Candidaten zuzuwenden, sondern selbständig zu prüfen und zu erwägen, welchen Männern er sein volles Vertrauen schenken darf, welche Männer nach ihrem Charakter und ihrer Befähigung die Gewähr dafür bieten, daß sie unbeirrt durch Sonderinteressen, selbstlos und gewissenhaft bestrebt sein werden, das Wohl des Volkes, das Heil des Staates zur Richtschnur ihrer Handlungsweise zu nehmen.

Die Gesetze, das Fundament für das ganze bürgerliche Leben, sind im Verfassungsstaate von der Zustimmung der Volksvertreter, d. h. des Volkes selbst abhängig. Jeder Urwähler ist somit an seinem Theile zur Gesetzgebung mitberufen. Dieses Bewußtsein muß dazu dienen, das bürgerliche Selbstgefühl und die Theilnahme für die Geschicke unseres Vaterlandes zu steigern und zu veredeln. Was vom Einzelnen gilt, hat auch für die Gesammtheit seine Richtigkeit: Das Volk ist seines Glückes eigener Schmied.

Die Eröffnung und Schließung des Landtags geschieht durch den König oder einen von ihm beauftragten Minister. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, damit Jeder im Lande von den Verhandlungen Kenntniß erlangen kann. Der Wortlaut der Reden und Anträge wird durch gedruckte stenographische Berichte sicher gestellt. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtags sind von jeder Verantwortlichkeit frei.

Jedes der beiden Häuser des Landtags hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten und dadurch die Wünsche und Ansichten des Landes zur Kenntniß des Staatsoberhauptes zu bringen. Die Mitglieder des Landtags haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen und sind an Aufträge und Anweisungen ihrer Wähler oder anderer Personen nicht gebunden. Privatinteressen und Inter-

Digitized by Google

essen engerer Kreise oder bestimmter Klassen sollen dem Landtage fern bleiben, jedes Mitglied soll nur das Wohl des gesammten Staates im Auge haben, nur nach der hiedurch bestimmten Auffassung handeln und mit seiner Stimme dafür eintreten. Die Verfassung weist ausdrücklich darauf hin, daß die Mitglieder des Landtags Vertreter des ganzen Volkes sind, mithin auch nicht das Interesse ihres Wahlkreises oder ihres Standes sondern das Gemeinwohl des Staates zu berücksichtigen haben. Die Mitglieder des Landtags sollen nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen. Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie sollen mithin offen und frei ihre Ansicht aussprechen und unbeirrt von der Wirkung ihrer Aeußerungen mit ihrer Meinung hervortreten, auch bei Abstimmungen lediglich ihrer Ueberzeugung folgen. Die Verfassung und das Reichsstrafrecht gewährt ihnen deshalb auch den besondern Schutz, daß sie wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Damit sie ferner unbehindert und unausgesetzt ihrer Pflicht der Betheiligung an den Berathungen und Abstimmungen nachkommen können, sollen sie ohne Genehmigung des Hauses während der Sitzungszeit wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Eine Ausnahme macht nur die Ergreifung auf frischer That oder im Laufe des auf die Ausübung der That folgenden Tages. Ebenso wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtages und jede Haft für die Dauer der Sitzungszeit auf Verlangen des Hauses, welchem das betreffende Mitglied angehört, aufgehoben.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden aus der

Digitized by Google

Staatskasse durch Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern entschädigt. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unstatthaft.

Die Mitglieder beider Häuser des Landtags haben bei ihrem Eintritt ebenso wie alle Staatsbeamten das eidliche Gelöbniß abzulegen, daß sie dem Könige Treue und Gehorsam bewahren und die Verfassung gewissenhaft beobachten werden.

E. Die richterliche Gewalt.

Diese wird im Namen des Königs durch unabhängige Gerichte ausgeübt. Der Richter soll nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen und sich hiebei durch keinerlei Einflüsse oder Anweisungen leiten lassen. Für das Urtheil, welches der Richter hienach seiner freien Ueberzeugung folgend ausspricht, ist er Niemandem verantworlich als seinem eigenen Gewissen. Die Richter unterscheiden sich hiedurch von den übrigen Beamten, welche den Anweisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten gehorchen müssen. Die Richter werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt und dürfen wider ihren Willen nur durch Urtheilsspruch oder im Falle einer Aenderung der Gerichtsverfassung versetzt werden. Sie sollen vor jeder Beeinflussung geschützt, ihre Unparteilichkeit vor jedem Angriff bewahrt werden. Hiedurch wird nicht allein ihr Selbstgefühl, die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen gestärkt, sondern auch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu der Unabhängigkeit ihrer Gesinnung gekräftigt.

Die näheren Angaben über die Gerichtsverfassung sind in dem Abschnitt II C „Gerichtsbarkeit" enthalten.

Digitized by Google

F. Die Geldwirthschaft des Staats. Der Staats-Haushaltungsplan. Steuern und Abgaben. Rechnungswesen.

Unter der Geldwirthschaft des Staats versteht man die Ordnung und Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Diese wird durch den für jedes Jahr zum voraus von der Staatsregierung aufzustellenden, vom Landtage zu erörternden Staatshaushaltsetat bestimmt. Die Staatsregierung und der Landtag haben sich über denselben jährlich zu verständigen. Nach diesem Haushaltungsplan muß die Staatswirthschaft eingerichtet werden. Ueberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags.

Eine wesentliche Einnahme für den Staat sind die Steuern und Abgaben. Der Staat braucht, um die ihm gestellten Aufgaben wirksam zu lösen, bedeutende Einkünfte. Um die Bildung, Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe zu fördern, den Armen und Unglücklichen zu helfen, die Rechtspflege zu üben, das Hab und Gut sowie die Rechte seiner Bürger zu schützen, sind erhebliche Geldopfer erforderlich, welche er sich, soweit anderweite Einnahmequellen nicht vorhanden sind, durch Beiträge der Staatsangehörigen verschaffen muß. Er ist zum Zweck der Aufrechterhaltung der Staatsordnung, zur Hebung des Wohlstandes, zur Förderung der Interessen der Gesammtheit genöthigt, zum Beitrag für die gedachten Ausgaben diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche von den durch ihn geleisteten Diensten Vortheil ziehen. Da nun sämmtliche Staatsbürger an den Wohlthaten der Staatseinrichtungen theilnehmen, sind auch Alle zur Beisteuer für die hiezu nothwendigen Ausgaben verpflichtet. In richtiger Erkenntniß des Zwecks der Besteuerung muß jeder Staatsbürger gern und willig diesen Beitrag zu den Staatskosten leisten, seinen Gemeinsinn auch in dieser Beziehung durch gewissenhafte Pflichterfüllung bethäti-

Digitized by Google

gen. Er muß dieses um so mehr, als die Steuern und Abgaben ja nicht willkürlich nach dem jeweiligen Belieben der Staatsregierung erhoben werden, sondern verfassungsmäßig, also gesetzmäßig, nur dann und nur insoweit von der Staatskasse verlangt werden dürfen, als sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind.

Es bestehen nun zunächst zwei bestimmte Klassen von Steuern, die direkten und die indirekten. Erstere sind diejenigen, welche den Steuerpflichtigen unmittelbar treffen, seinem Vermögen, Einkommen oder Gewerbe auferlegt werden. Als solche bestehen in Preußen

1) die Grund- und Gebäudesteuer, welche die Eigenthümer städtischer und ländlicher Grundstücke zu tragen haben,
2) die Einkommensteuer, welche alle Staatsangehörigen, die ein Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beziehen, ferner die Aktiengesellschaften und unter gewissen Voraussetzungen auch die eingetragenen Genossenschaften, Konsumvereine, die Angehörigen anderer Bundesstaaten und die Ausländer zu entrichten haben,
3) die Gewerbesteuer, welche von denjenigen erhoben wird, welche in Preußen ein Gewerbe betreiben,
4) die Eisenbahnabgabe, mit welcher die bedeutenderen Privateisenbahnen an Stelle einer Gewerbesteuer belastet sind,
5) die Bergwerksabgabe.

Die Steuern zu 1, 3 und 5 kommen vom 1. April 1895 ab als Staatssteuern in Wegfall. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nur Gegenstand der Kommunalbesteuerung.

Von den indirekten Steuern werden gewisse Handlungen oder Geschäfte sowie die Einführung von Waaren,

Digitized by Google

die Herstellung von Fabrikaten betroffen. Es kommen als solche in Betracht:

1) die Stempelsteuer, welche theils Reichssteuer, theils Preußische Landessteuer ist,
2) die Wechsel-Stempelsteuer. Dieselbe ist Reichssteuer.
3) die Erbschaftssteuer, welche Landessteuer ist. Von derselben werden nur die entfernteren Verwandten betroffen, wogegen die Ehegatten und diejenigen Erben, welche dem Erblasser durch nahes Verwandtschaftsverhältniß (Eltern, Kinder, Großeltern, Großkinder, überhaupt die Verwandten in auf- und absteigender Linie) angehören, von derselben befreit sind. Ebenso sind alle Erbschaften und Vermächtnisse unter 150 Mark, ferner letztwillige Zuwendungen an Dienstboten, falls der Betrag derselben hinter der Summe von 900 Mark zurückbleibt, sowie Erbschaften und Vermächtnisse an Kirchen, Armen-, Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen steuerfrei.
4) die Spielkartensteuer, 5) die Grenzzölle, 6) die Branntweinsteuer, 7) die Brausteuer, 8) die Tabakssteuer, 9) die Zuckersteuer, 10) die Salzsteuer, welche sämmtlich Reichssteuern sind.

So weit der Staat die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht durch die Einkünfte seiner Finanzverwaltung erlangen kann oder es für zweckmäßig hält, die zum Zweck der Bestreitung seiner Ausgaben erforderlichen Mittel anderweit aufzubringen, werden von der Staatsregierung Anleihen aufgenommen. Da diese selbstverständlich aus Staatsfonds verzinst und seiner Zeit durch Theilzahlungen, d. h. durch Auslooſung der über die Anleihe ausgestellten Staatsschuldverschreibungen eingelöst werden müssen, so be-

Digitized by Google

darf es verfassungsmäßig zur Aufnahme von Staatsanleihen besonderer Gesetze, also der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags. Dasselbe gilt von Bürgschaften, welche der Staat für gemeinnützige Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen übernimmt, bei denen er also in die Lage kommen kann, für die richtige und rechtzeitige Zahlung von Zinsen, Abschlagszahlungen u. s. w. mit Staatsgeldern eintreten zu müssen.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen Behörde, der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Eine Uebersicht der allgemeinen Rechnung wird nebst den Bemerkungen der genannten Behörde dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Die Ober-Rechnungskammer hat insbesondere zu prüfen, ob die Staatsverwaltung in allen Zweigen mit den bestehenden Vorschriften, Grundsätzen und Anforderungen übereinstimmt, und ob und unter welchen Umständen Etatsüberschreitungen stattgefunden haben.

Weil die Verfassung als oberstes Gesetz über allen Gesetzen im Staate steht, können Abänderungen und Zusätze derselben nicht in der für die Gesetze im Allgemeinen vorgeschriebenen Form beschlossen werden, vielmehr muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Staatsgrundgesetzes in solchen Fällen eine zweimalige Abstimmung erfolgen. Die zweite Abstimmung darf frühestens nach Verlauf von 21 Tagen seit der ersten Abstimmung stattfinden.

G. Ausnahmebestimmungen.

Im Falle eines Krieges oder eines Aufruhrs können nach Vorschrift der Verfassungsurkunde bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewisse Bestimmungen der

Digitized by Google

Verfassung zeitweise für bestimmte Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Diese Befugniß der Staatsregierung ist durch ein besonderes Gesetz, das Gesetz über den Belagerungszustand geregelt. Danach kann in Kriegszeiten von jedem Festungskommandanten oder kommandirenden General für seinen Bezirk, in Friedenszeiten im Falle eines Aufruhrs vom Staatsministerium der Belagerungszustand verhängt werden. Derselbe hat die Folge, daß die ganze vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergeht, welchem alle übrigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu gehorchen haben. Alsdann treten für solche Vergehen, welche die gefürchtete Gefahr herbeiführen oder erhöhen, besonders verschärfte Strafen ein. Für bestimmte Zeiten und Bezirke werden dann nach Bedürfniß die Bestimmungen der Verfassung, welche sich auf die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Unstatthaftigkeit von Sondergerichten, die freie Meinungsäußerung, Preßfreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, und die Verwendung der bewaffneten Macht*) beziehen, außer Kraft gesetzt. Geschieht dieses hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, so werden außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt, welche über alle schweren Verbrechen und Vergehen zu urtheilen haben. Uebrigens kann auch ohne vorgängige Erklärung des Belagerungszustandes im Falle eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine zeitweise Aufhebung der bezeichneten Vorschriften der Verfassung mit Ausschluß der Einsetzung von Sondergerichten angeordnet werden. Die-

*) Die bewaffnete Macht darf nach Vorschrift der Verfassung zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen auf amtliche Aufforderung der Verwaltungsbehörde verwendet werden (Art. 36 der Verfassungsurkunde).

Digitized by Google

sen Ausnahmebestimmungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß in Zeiten der Gefahr schleunige Entschlüsse gefaßt und zur Vermeidung schwerer Schädigung des Staatswohls schnell und energisch ausgeführt werden müssen. In allen Fällen muß aber das Staatsministerium dem Landtage sofort oder bei nächstem Zusammentreten über die Nothwendigkeit und die Ausführung der getroffenen außerordentlichen Maaßregeln Rechenschaft ablegen.

II. Die Staatsverwaltung.

A. Die Staatsbeamten, deren Rechte und Pflichten.

Die Staatsverwaltung beruht auf der Thätigkeit der Staatsbeamten, der Staatsdiener. Sie sind dazu berufen, dem Staate zur Ausführung seiner Zwecke dienstbar zu sein, ihm die Lösung der im Interesse des Gemeinwohls gestellten Aufgaben zu ermöglichen. Die Beamten, welche dem Staat zu diesem Behuf ihre Person, ihre Zeit, ihre Kraft und Fähigkeit zur Verfügung stellen, müssen diese wichtige und ehrenvolle Stellung nicht als eine bloße Versorgung ansehen, sondern dessen eingedenk sein, daß sie, gleichviel ob sie an hoher oder in untergeordneter Stelle zu wirken haben, ihre Thätigkeit so einzurichten haben, daß sie dem gemeinen Besten in vollem Umfange zu statten kommt. Es genügt nicht, wenn sie einfach das thun, was ihres Amtes ist, sondern sie müssen es auch im Sinne und Geiste des Staatszwecks und Staatswohls vollführen, stets von dem Gedanken beseelt sein, daß der Staat nicht besteht, um ihnen ein sorgenfreies Unterkommen und Beschäftigung zu bieten, sondern daß ihnen die dankbare und wichtige Aufgabe zufällt, dem Staate zu dienen, das Heil der Staatsgemeinschaft, das Wohl ihrer Mitbürger zu

Digitized by Google

fördern, die Ordnung des Staatswesens, welche wesenlich davon abhängt, daß seine Organe, die Beamten in jeder Weise ihre Pflicht und Schuldigkeit thun, aufrecht zu erhalten. Die Beamten dürfen ihres Amtes nicht in streng abgeschlossener sogenannter bureaukratischer Art walten. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, ihre amtliche Aufgabe lediglich nach dem Buchstaben der Gesetze oder der ihnen gegebenen Geschäftsanweisung zu erledigen. Es liegt ihnen vielmehr ob, ihr Amt so auszuüben, daß der Zweck desselben in möglichster Vollkommenheit erreicht wird. Nur wenn sie ihre amtliche Stellung in diesem Sinne auffassen, werden sie sich dem Staats- und Gemeinwesen wahrhaft nützlich erweisen. Die erste Pflicht jedes Staatsbeamten ist der Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, insbesondere die Treue und Hingebung zu dem höchsten Vorgesetzten, dem Könige. Die gewissenhafte Ausführung der ihm aufgetragenen Geschäfte und der Erfolg dieser Anordnungen hängt damit wesentlich zusammen. In diesem Sinne leistet jeder Staatsbeamte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams. Der Staatsbeamte darf aber nicht vergessen, daß er ebenso wie der König auch zum Hüter und Schirmherrn der Verfassung berufen ist, auch an seinem Theil die gleiche Verpflichtung hat, daß er deshalb an der Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, daß er dieses Staatsgrundgesetz vor allen andern Gesetzen hoch zu halten hat. Der von sämmtlichen Staatsbeamten gleichmäßig zu leistende Amtseid enthält deshalb auch das ausdrückliche Gelöbniß, daß sie die Verfassung gewissenhaft beobachten werden.

Die Staatsbürger haben ihrerseits alle Veranlassung, der Staatsregierung und deren Organen, den zum Schutz und Vollziehung der Gesetze beru-

Digitized by Google

fenen Beamten mit Achtung und Vertrauen entgegen zu kommen, ihnen durch willige Befolgung der in Ausführung der Gesetze getroffenen Anordnungen die Ausübung ihrer Amtspflicht zu erleichtern. Der Staatsbürger muß sich stets dessen bewußt sein, daß der Beamte das, was er vermöge seines Amtes thut, im Interesse des allgemeinen Besten, zur Förderung des Staatswohls ausführt, daß die Wohlfahrt der Gesammtheit von dem willfährigen und entgegenkommenden Verhalten der Staatbürger abhängt, diese daher auch die Verpflichtung in sich fühlen müssen, die Thätigkeit der Beamten nach Kräften zu unterstützen. In dem Beamten muß jeder Bürger den Vertreter der Staatsgewalt achten, ihm deshalb auch das volle, ungeschwächte Vertrauen entgegenbringen, welches er in dieser Eigenschaft beanspruchen darf. Er darf seine Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue nicht in Zweifel stellen, auch nicht den Versuch machen, ihn zu seinen Gunsten zur Abweichung von der Bahn treuer Pflichterfüllung zu veranlassen, denn dadurch erschüttert er einen der wichtigsten Grundpfeiler der staatlichen Ordnung und schädigt das Interesse des Staats und seiner Mitbürger. Andrerseits muß aber auch der Beamte bestrebt sein, bei Ausübung seines Amtes sein Verhalten den Mitbürgern gegenüber so einzurichten, wie es seiner Stellung im Staatswesen entspricht. Er muß seines Amtes walten in bewußter voller Würdigung seines Berufs. Er darf einerseits seiner Stellung als Vertreter der Staatsgewalt, als Hüter der öffentlichen Ordnung nichts vergeben, darf aber auch andrerseits nie vergessen, daß er als Diener des Staats denjenigen Mitbürgern, mit welchen er in amtliche Beziehungen tritt, mit Wohlwollen und mit der durch die Achtung ihrer Menschen-

Digitized by Google

würde gebotenen Rücksicht zu begegnen hat. Er muß Pflichttreue und Menschenfreundlichkeit zu vereinigen wissen. Durch Freundlichkeit und Höflichkeit gegen Jedermann wird er sich die Ausführung seiner Amtspflichten wesentlich erleichtern, man wird seine Anordnungen willig und ohne Widerstreben befolgen, und ihm die Achtung, welche er als Vertreter und Vollzieher der Gesetze beanspruchen darf, nicht versagen. Nur der Widerspenstigkeit und Rohheit muß er mit Ernst und Strenge gegenübertreten.

Der Beamte darf ferner seinen Untergebenen gegenüber nicht schroff und herrisch auftreten. Der Vorgesetzte darf nicht außer Acht lassen, daß die ihm unterstellten Beamten, mögen sie zu geringen oder zu höheren Dienstleistungen berufen sein, seine Mitarbeiter sind, daß er nur durch ihre thatkräftige Unterstützung den wünschenswerthen ersprießlichen Erfolg seiner Amtsführung zu erreichen vermag. Er muß sich deshalb stets angelegen sein lassen, ihnen mit besonderem Wohlwollen entgegen zu kommen, er muß selbst schwachen Leistungen gegenüber beim Vorhandensein guten Willens milde und nachsichtig in der Beurtheilung und Zurechtweisung sein, tüchtige Leistungen durch Anerkennung zu belohnen, und seinen Untergebenen auch dadurch näher zu treten suchen, daß er sich um ihr Wohl und Wehe, um das Geschick ihrer Familie kümmert und jede Gelegenheit benutzt, um ihr Interesse zu fördern, ihnen mit Rath und That beizustehen. Das aufrichtige und werkthätige Wohlwollen der Amtsvorgesetzten zu ihren Untergebenen wird überall auch für die Amtsgeschäfte selbst und den durch dieselben zu verwirklichenden Staatszweck die günstige Folge haben, daß die Untergebenen freudig und mit gesteigertem Pflichtgefühl bemüht sein werden, die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen.

Digitized by Google

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Amtspflicht säumig und nachlässig sind, oder die Pflichten ihres Amtes durch Ungehorsam und Widersetzlichkeit verletzen oder sich sonst durch ihr Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens ihrer Mitbürger verlustig machen, werden dafür mit Verweis, Geldbuße, Versetzung, im äußersten Falle mit Dienstentlassung bestraft.

Beamte, welche nicht mehr im Stande sind, ihren Amtspflichten zu genügen, werden in den Ruhestand versetzt, und erhalten dann für die weitere Lebenszeit ein Ruhegehalt, werden auch in Fällen der Noth vom Staate unterstützt. Ingleichen sorgt die Staatsregierung dafür, daß Wittwen und Waisen verstorbener Beamten nicht Noth leiden. Diese Fürsorge ist durch besonderes Gesetz geregelt, und ist die Staatsregierung auch noch außerdem in der Lage, bei hervortretendem Bedürfniß durch Gewährung von Unterstützungen helfend einzutreten.

B. Die Behörden. Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Behörden.

Die Preußischen Staatsbehörden theilen sich in Centralbehörden, Provinzialbehörden, Bezirksbehörden, Kreis- und Ortsbehörden, je nachdem sich ihr Geschäftskreis auf den gesammten Staat, oder nur auf eine Provinz, einen Regierungsbezirk, einen Kreis oder eine Gemeinde erstreckt.

Als Centralbehörden kommen zunächst die Ministerien in Betracht. In ihrer Gemeinschaft bilden diese das Staatsministerium, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht. Das Staatsministerium ist dazu bestimmt, die Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten. Zum Geschäftskreis desselben gehört deshalb namentlich auch die Berathung der dem Landtage vorzulegenden Gesetzent-

Digitized by Google

würfe und die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in Geschäfts-Angelegenheiten der Minister. Außerdem sind dem Staatsministerium andre wichtige Aufgaben insbesondre die Beschlußfassung über etwaige Einleitung einer Regentschaft, über den Erlaß von Verordnungen im Falle einer Nothlage des Staats, und über die Erklärung des Belagerungszustandes zugewiesen.

Neben dem Staatsministerium steht der Staatsrath. Demselben können Gesetzentwürfe und Verordnungen zur Begutachtung vorgelegt werden. Es besteht aus den Königlichen Prinzen, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, und aus den vom Könige berufenen Mitgliedern. Zur Prüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen, welche wichtige wirthschaftliche Interessen des Handels, der Gewerbe, der Land- und Forstwissenschaft betreffen, ist ferner der Volkswirthschaftsrath bestimmt, dessen Mitglieder vom Könige theils unmittelbar theils auf Vorschlag der Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereine ernannt werden.

Der Geschäftskreis der einzelnen Ministerien ist in folgender Weise gestaltet.

1. Das Finanz-Ministerium hat den Staatshaushalt zu ordnen, demgemäß in Vereinbarung mit den andern Ministerien den Voranschlag aufzustellen, das Steuerwesen zu regeln, die Steuern zu verwalten und die Oberleitung des Kassenwesens des Staats zu führen. Unter ihm steht die Seehandlung, welche im Wesentlichen dazu bestimmt ist, dem Staat die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, insbesondere bei Staatsanleihen vermittelnd einzutreten. Dem Finanzminister ist ferner die General-Lotterie-Direktion unterstellt, welche die Staatslotterie zu verwalten hat. Diese Staatseinrichtung hat die Bestim-

Digitized by Google

mung, die Spielneigung in eine Bahn zu leiten, in welcher sie eine unschädliche Befriedigung finden kann. In diesem Sinne ist die Betheiligung am Spiel und der Absatz der Loose geregelt. Das Einsatzgeld wird in voller Summe zu den ausgesetzten Gewinnen verwendet und von letzteren für den Staat eine Abgabe erhoben. Für die Verwaltung der Staatsschulden und für das Münzwesen bestehen besondere Behörden.

2. Das Ministerium des Innern bildet die oberste Staatsbehörde für die Gemeindeaufsicht und die Polizei. Nur die Gewerbepolizei ist in einzelnen Theilen dem Handelsministerium unterstellt. Von dem ersteren werden ferner die Angelegenheiten der Versicherung, der Pensions-, Aussteuer-, Sterbe- und Krankenkassen, der Korporationen, milden Stiftungen, die Heimats-, Ein- und Auswanderungs-Sachen bearbeitet. Auch wird von dieser Stelle aus die Verwaltung der Zuchthäuser geregelt. Außerdem gebührt ihm die Oberleitung und Controle der Landtagswahlen. Die Statistik des Staats, d. h. die Aufstellung ziffermäßiger Uebersichten über die Volkszahl, die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe, der Landwirthschaft, der Arbeit, der Verbreitung von Krankheiten und über andere für das Staatswesen erhebliche Angelegenheiten wird für den ganzen Staat durch das statistische Bureau bewerkstelligt.

3. Das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultusministerium) hat insbesondere die Oberaufsicht über den Unterricht und das Schulwesen zu führen (Schulen, Universitäten, Akademien). Es ist die oberste Staatsbehörde für die mit der Kunst und Wissenschaft im Zusammenhange stehenden Institute und Bildungs-Anstalten. Als solche sind namentlich die Akademie der Künste (Malerei, Bildhauerkunst, Musik), die Museen (Gemälde-Galerie, Sammlung der Werke

Digitized by Google

der Bildhauerkunst, Münzkabinet, Sammlung von Alterthümern, Museum für Völkerkunde, Kunst-Gewerbe-Museum, Museum für Landwirthschaft, Naturkunde u. s. w.), die wissenschaftlichen Anstalten (Königliche Bibliothek, Sternwarte, botanischer Garten, Turnlehrer-Bildungs-Anstalt u. s. w.) hervorzuheben.

4. Das Ministerium für Handel und Gewerbe (Handels-Ministerium) hat für die Wahrung der Interessen des Handels und der Gewerbe Sorge zu tragen. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Gewerbepolizei, das Fortbildungs- und Fach-Schulwesen, die Schiffahrt (Rhederei, Lootsenwesen) und das Berg- und Hüttenwesen. Als besondere Behörden desselben kommen in Betracht

a) die technische Deputation für Gewerbe, welcher die Aufgabe zugetheilt ist, wissenschaftlich technische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem ganzen Gebiet der Gewerbekunde zu sammeln, die Ergebnisse ihrer Forschungen und Prüfungen dem Ministerium mitzutheilen und demselben als gutachtliche Behörde Hülfe zu leisten.

b) Die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, welche die Verwaltung bei wichtigen Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen und technischen Schulwesens mit sachverständigem Rath zu unterstützen hat.

c) Die Königliche Bergakademie.

Als besondere Institute sind noch bemerkenswerth: die Königliche Porzellanmanufaktur und das Königliche Institut für Glasmalerei.

5. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten umfaßt die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs, insbesondere die Staatsaufsicht über die Land- und Wasserbauten, Straßen, Kanäle und Eisenbahnen, so wie die Oberleitung der Staats-Eisenbahnen. Demselben ist un-

Digitized by Google

mittelbar untergeordnet die Akademie des Bauwesens, welche in wichtigen Fragen des öffentlichen Bauwesens zu hören und namentlich dazu berufen ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurteilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge zu begutachten und die weitere Ausbildung des Baufachs zu fördern. In Eisenbahnangelegenheiten ist diesem Ministerium der Eisenbahnrath zugeordnet. Der aus Vertretern der Land- und Forstwirthschaft, des Handels und der Industrie gebildete Landeseisenbahnrath und der in gleicher Weise zusammengesetzte Bezirkseisenbahnrath sind dazu berufen, die Eisenbahnverwaltung als sachkundiger wirthschaftlicher Beirath zu unterstützen.

6. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat einerseits die Aufgabe, die dem Staate gehörigen Grundstücke (Domänen und Forsten) zu verwalten, andererseits die Land- und Forstwirthschaft des Staates, das Gestüts- und Jagdwesen und die Fischerei zu beaufsichtigen und zu fördern. Verschiedene Institute stehen ihm in dieser Beziehung zur Seite oder dienen ihm als Organe für die Verwirklichung der bezeichneten Staatszwecke. Unter denselben sind namentlich die Landwirthschaftskammern, das Landes-Oekonomie-Collegium, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Forstakademie, und die Thierarzneischule hervorzuheben.

7. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dasselbe ist nach Begründung des Deutschen Reichs in das auswärtige Amt übergegangen, welches die gemeinsamen Interessen des Reichs anderen Staaten gegenüber zu vertreten hat. Der preußische Staat hat als solcher

Digitized by Google

nur in den Bundesstaaten und beim päpstlichen Stuhle besondere Gesandte.

8. Das Justiz-Ministerium bildet die oberste Verwaltungsbehörde für die Rechtspflege und hat demgemäß die Oberaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, so wie über das Gefängnißwesen, die Verwaltung der Gerichtskosten, der Gerichtsgebäude u. s. w. Auf die Rechtsprechung der Gerichte steht demselben keine Einwirkung zu.

9. Dem Kriegsministerium gebührt die obere Verwaltung der auf das Landheer bezüglichen Angelegenheiten Preußens und der mit Preußen im Militärverbande stehenden Staaten. Außerdem hat dasselbe die betreffende Geschäftsführung für das Deutsche Reich zu besorgen.

Der preußische Staat ist für die Zwecke der Verwaltung in Provinzen, für die Zwecke der Rechtspflege in Oberlandesgerichtsbezirke getheilt. Es bestehen 12 Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, und die Rheinprovinz. Außerdem kommen noch die Stadt Berlin und die Hohenzollernschen Lande als besondere Bezirke in Betracht. Die Oberlandesgerichtsbezirke fallen in ihrer Begrenzung im Wesentlichen mit den Provinzen zusammen.

An der Spitze der Verwaltung jeder Provinz steht der Oberpräsident, welchem für bestimmte Verwaltungsangelegenheiten ein Provinzialrath zur Seite steht, zu welchem ein höherer Verwaltungsbeamter und 5 gewählte Mitglieder gehören.

Für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Abgaben von Spiritus, Bier u. s. w.), Stempelabgaben besteht für jede Provinz eine Provinzialsteuer-Direktion.

Digitized by Google

Für bestimmte Verwaltungszweige insbesondere die Verwaltung, Unterhaltung und den weiteren Ausbau öffentlicher Straßen, für die Förderung von Einrichtungen zur Hebung der Landwirthschaft und der sonstigen wirthschaftlichen Interessen der Provinzen, für die Landarmen- und Besserungs-, Irren-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, so wie für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten bestehen besondere Einrichtungen für die einzelnen Provinzen. Die betreffende Verwaltung wird hier nicht von den Staatsbehörden, sondern unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten auf Grund bestimmter Satzungen (Reglements) bezw. Beschlüsse der aus gewählten Vertretern bestehenden Provinzial- bezw. Kommunallandtage von einem Provinzialausschuß geleitet, welcher aus der Wahl der Provinzialversammlung hervorgeht und durch gewählte Beamte, an deren Spitze der Landesdirektor (Landeshauptmann) steht, die Geschäfte führt.

Die Provinzen sind in mehrere Regierungsbezirke (im Ganzen 35) getheilt. Eine Ausnahme bildet nur die Provinz Schleswig-Holstein, in welcher Provinzial- und Regierungsbezirk zusammenfallen. In den Regierungsbezirken wird die Verwaltung von den Regierungen bezw. Regierungs-Präsidenten geführt. Für gewisse Geschäftszweige ist demselben ein Bezirksausschuß zugeordnet, welcher zum Theil aus vom Könige ernannten zum Theil aus gewählten Mitgliedern besteht. Für die Verwaltung der Staatsgeschäfte in der Stadt Berlin bestehen besondere Behörden. Jeder Regierungsbezirk ist für die Geschäfte der Staatsverwaltung in Kreise getheilt. Die größeren Städte bilden für sich sogenannte Stadtkreise, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, die übrigen Städte und Ortschaften sind zu Landkreisen vereinigt, an deren Spitze der Landrath steht.

Digitized by Google

Die Kreise zerfallen wiederum in engere Bezirke: die Gemeinden und Gutsbezirke. Die Verwaltung wird in jedem Landkreise unter Mitwirkung eines von dem Kreistage gewählten Kreisausschusses, in jedem Stadtkreise unter Mitwirkung eines von der städtischen Vertretung gewählten Stadtausschusses geführt. Streitigkeiten im Bereich der inneren Verwaltung werden in erster Instanz von dem Kreis- bezw. Stadtausschuß, in zweiter Instanz von dem Bezirksausschuß, in letzter Instanz von dem Oberverwaltungsgericht, einer aus Berufsbeamten zusammengesetzten Spruchbehörde entschieden.

Die Verwaltung der Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke wird durch die Magistrate, Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher geführt. Die Polizei wird in den größeren Städten von Königlichen Behörden ausgeübt. Die Ordnung der Verwaltung beruht in den Kreisen auf den Beschlüssen der Kreistage (Kreisversammlungen). Diese Vertretung geht aus den Wahlen der Kreisangehörigen hervor. In den Stadt- und Landgemeinden werden die Gemeindeangelegenheiten durch Beschluß einer von den Bürgern bezw. Gemeindeangehörigen gewählten Gemeindevertretung geordnet. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl auf Stadt und Land vertheilt. Die Landgemeinden sind hierbei zur Hälfte vertreten, die andere Hälfte bilden die gewählten Vertreter der größeren Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden. Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Kreislandrath, in höherer Instanz der Regierungs-Präsident. Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und die Landkreise steht dem Regierungs-Präsidenten in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zu.

Die Provinz Posen nimmt eine Ausnahmestellung ein.

Digitized by Google

Der Provinziallandtag so wie die Kreistage werden hier aus den drei Ständen: Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt. Die Mitglieder des Provinzialausschusses bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Die Mitglieder der Kreisausschüsse werden auf Vorschlag der betreffenden Kreistage vom Ober-Präsidenten ernannt.

Auch die zur Unterstützung der Staatsverwaltung oder in der den Gemeinden, Kreisen und Provinzen übertragenen Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten thätigen Staatsbürger, mögen sie ihr Amt als Ehrenamt (ohne Besoldung) ausüben oder als besoldete Beamte Dienste leisten, müssen ihres Amtes mit gleicher Hingebung für das Gemeinwesen, mit gleicher Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue walten wie die unmittelbaren Staatsbeamten, denn auch ihre Thätigkeit, wenn sie sich vielfach auch nur im engsten Kreise bewegt, kommt dem großen Ganzen zu statten. Auch sie können und müssen dazu beitragen, das gemeine Beste und damit den Staatszweck zu fördern.

Das Deutsche Reich.

Einleitung. Gestaltung desselben.

Die gegenwärtige Gestaltung des Deutschen Reichs hat sich aus dem Norddeutschen Bunde entwickelt, welcher im Jahre 1867 unter Mitwirkung einer gewählten Vertretung der betheiligten Deutschen Staaten die Bundesverfassung ins Werk setzte. Der Zweck dieser Vereinigung war der Schutz des Bundesgebietes und des gemeinsamen Rechts sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. An diesem Bunde waren indeß nur die nördlich

Digitized by Google

des Mains belegenen deutschen Staaten betheiligt. Erst nach siegreicher Beendigung des Feldzuges gegen Frankreich traten auch die andern deutschen Staaten der Vereinigung bei, und es wurde nun im Jahre 1871 das Deutsche Reich unter Wiederherstellung der Würde des Deutschen Kaisers, welche dem Könige von Preußen übertragen wurde, in dem gegenwärtigen Umfange fest begründet. An die Stelle des Norddeutschen Reichstages trat der Deutsche Reichstag. Unter seiner Mitwirkung ist die Reichsverfassung ins Leben getreten. Zum deutschen Reiche gehören die Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, die Sächsischen Herzogthümer (Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Reichslande Elsaß-Lothringen bilden keinen selbständigen Bundesstaat, sind vielmehr als gemeinsames Reichsland der Staatsgewalt des Deutschen Kaisers untergeordnet und werden von einem Reichsstatthalter verwaltet.

Die Deutschen Kolonien sind nicht Theile des deutschen Reichsgebiets. Sie bilden sogenannte Schutzgebiete d. h. sie stehen unter dem Schutze des Reichs, in dessen Namen der deutsche Kaiser die Schutzgewalt durch Kommissare — in Kamerun und Ostafrika durch Gouverneure — ausübt. Derartige Kolonien bestehen in Ostafrika, Togo, Kamerun, Südwestafrika, Neu-Guinea, den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Nach der Reichsverfassung sollen die vom Reich ausgehenden Gesetze für alle Bundesstaaten gelten. Es sollen ferner die Angehörigen eines Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat den Inländern gleich behandelt werden, an dem

Digitized by Google

Genuß aller bürgerlichen Rechte in gleicher Weise wie die Einheimischen theilnehmen. Es besteht hienach ein allgemeines Deutsches Bürgerrecht, welches allen Bürgern der einzelnen Bundesstaaten gleichmäßig zu gute kommt. Jeder Deutsche wird daher in jedem Bundesstaat zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, überhaupt zum Genuß aller bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen zugelassen. Es besteht Freizügigkeit d. h. jeder Deutsche darf sich an jedem Orte des Reichs aufhalten oder seinen Wohnsitz nehmen. Die Uebersiedelung nach dem Auslande so wie die Entlassung aus dem Reichs- oder Staatsverbande ist gleichfalls jedem Deutschen freigestellt, soweit er nicht durch die Militärpflicht oder durch ein Beamtenverhältniß gebunden ist. Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des deutschen Bürgerrechts sind durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann der Aufenthalt gewisser Personen z. B. der mit Zuchthaus bestraften Personen auf bestimmte Orte beschränkt werden.

Allen deutschen Bürgern sind ohne Unterschied der Konfession die gleichen Rechte gewährleistet. Das Recht der Beschwerde d. h. die Befugniß, bei vermeintlicher Beeinträchtigung an höherer Stelle Abhülfe nachzusuchen, gehört gleichfalls zu den deutschen bürgerlichen Grundrechten. Die Wehrpflicht d. h. die Pflicht zur Leistung des Waffendienstes zum Schutze des Reichs ist eine der bedeutsamsten Obliegenheiten der deutschen Staatsbürger.

Es besteht ein gemeinsames Handelsrecht, ein allgemeines deutsches Strafrecht, ein deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, eine deutsche Civil- und Strafprozeßordnung und ein gemeinsames Preßgesetz. Ein

Digitized by Google

deutsches bürgerliches Gesetzbuch befindet sich in der Vorbereitung.

Zur Bestreitung der Reichsausgaben sind besondere in die Reichskasse fließende Steuern eingeführt, daß Münz- und Maaß- und Gewichtswesen ist gemeinsam geordnet, das Gewerbewesen, der Schutz des geistigen Eigenthümers für das gesammte deutsche Reich nach gleichen Grundsätzen geregelt.

Die Post und Telegraphie wird abgesehen von gesonderten Einrichtungen in Bayern und Württemberg vom Reiche verwaltet.

Die Heeresverwaltung ist einheitlich geordnet, eine deutsche Kriegs-Marine geschaffen, für die Vertheidigung des Reichs durch Herstellung und Verstärkung von Festungen und durch den Bau von Eisenbahnen Fürsorge getroffen.

A. Die Reichsgewalt. Der deutsche Kaiser. Der Bundesrath. Der Reichstag.

Die Reichsgewalt beruht auf der Vereinigung der Landesregierungen und wird durch den Bundesrath ausgeübt, welchem in Gemeinschaft mit dem Reichstage das Recht der Gesetzgebung zusteht. Dem Reich sind, abgesehen von Sonderrechten, welche einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Steuern, der Post und Telegraphie, des Militär-, Heimat- und Eisenbahnwesens vorbehalten sind, überwiesen:

1. die Verwaltung der Reichsfinanzen (Zölle, Steuern, Anleihen),
2. die auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Schutz der Reichsangehörigen im Auslande,
3. das Militärwesen und die Marine,
4. das bürgerliche und das Strafrecht,
5. das Preß- und Vereinswesen,

Digitized by Google

6. die Gesundheitspolizei,
7. das Heimats- und Armenwesen,
8. die Post und Telegraphie,
9. das Handels-, Gewerbe-, Versicherungs- und Bankwesen.
10. das Eisenbahnwesen und die Land- und Wasserstraßen, so weit die Vertheidigung des Reichs in Betracht kommt.

Reichsgesetze können nur durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesraths und des Reichstags zu Stande gebracht werden. Der Bundesrath hat dieselben vorzubereiten und demnächst die Ausführung zu leiten und zu überwachen, auch Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zur Ausgleichung zu bringen. Im Bundesrath sind sämmtliche Landesregierungen durch Bevollmächtigte vertreten. Den Vorsitz führt der Reichskanzler oder sein Stellvertreter.

Deutscher Kaiser ist, wie schon erwähnt, der jedesmalige König von Preußen. Er steht an der Spitze des Reichs, vertritt dasselbe nach außen hin, und hat das Recht, im Namen des Reichs Krieg zu erklären*) und Frieden zu schließen, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen und zu schließen, die Reichsgesetze zu verkündigen und auszuführen, den Reichskanzler und die übrigen Reichsbeamten zu ernennen. Das Landheer und die Marine stehen unter seinem Oberbefehl. Auch gebührt ihm das Recht, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen. Er kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären. Für die Form und die Wirkungen dieser Erklärung gelten diesel-

*) Falls es sich nicht blos um die Abwehr eines Angriffs auf das Reichsgebiet handelt, bedarf es zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesraths.

Digitized by Google

den Bestimmungen wie für den Belagerungszustand (vgl. S. 47). Dem Königreich Bayern ist in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung eingeräumt.

Wie in Preußen dem Könige eine Vertretung der Staatsangehörigen zur Seite steht, so ist auch für das deutsche Reich eine Vertretung des gesammten deutschen Volkes in Gestalt des Reichstages ins Leben gerufen. An seine Mitwirkung sind die verbündeten Regierungen bei verschiedenen Akten der Regierungsgewalt insbesondere bei der Feststellung des Haushaltungsplans und bei der Gesetzgebung gebunden. Ihm ist auch durch die Verfassung das Recht beigelegt, Petitionen, welche an ihn gerichtet sind, dem Bundesrath oder dem Reichskanzler zu überweisen, und besonderen Wünschen durch Beschlußfassung (Resolution) Ausdruck zu geben. Die Abgeordneten werden für einen fünfjährigen Zeitraum gewählt. Wähler ist jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht durch Vormundschaft oder durch Konkurs in seiner Vermögensverfügung beschränkt ist und im letzten Jahre keine öffentliche Armenunterstützung empfangen hat. Militärpersonen sind ebenso wie bei der Bildung des Preußischen Abgeordnetenhauses von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen. Die Wähler wählen in ihrem Bezirk den Abgeordneten nicht, wie dieses bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause vorgesehen ist, durch Vermittelung von Wahlmännern, sondern bezeichnen durch Abgabe geschlossener Stimmzettel unmittelbar den Namen desselben. Wählbar ist jeder deutsche Wähler, sofern er seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaate angehört hat. Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt 397. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen

Digitized by Google

im Reichstage sind von jeder Verantwortlichkeit frei. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Reichsverfassung sind die Abgeordneten an keinerlei Aufträge und Anweisung gebunden. Die Mitglieder des Reichstags sollen also unabhängig von besonderen Wünschen und Interessen ihrer Wähler oder anderer Personen auf die Bethätigung ihrer Aufgabe, das allgemeine Beste, das Wohl des Deutschen Reichs zu fördern und zu hüten, Bedacht nehmen. Sie sind Vertreter des gesammten deutschen Volks und nicht ihrer Wähler oder ihrer Partei. Sie beziehen keine Tagegelder und dürfen auch eine Besoldung oder sonstige Entschädigung für ihre Mitgliedschaft im Reichstage von keiner Seite annehmen. Sie dürfen für ihre Abstimmungen und die im Reichstage gethanen Aeußerungen nicht zur Verantwortung gezogen, auch ohne Genehmigung des Reichstags während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn sie bei der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen dieselben für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Der Reichstag kann nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths im Einverständniß mit dem Kaiser aufgelöst werden.

B. Die Reichsverwaltung. Der Reichskanzler. Die Reichsämter.

Die Reichsverwaltung wird durch besondere Behörden geführt. An der Spitze derselben steht der Reichskanzler. Ihm sind folgende Reichsämter unterstellt:

1. Das auswärtige Amt, welches die Vertretung des Deutschen Reichs gegenüber dem Auslande zu führen und für den Schutz der Deutschen im Auslande einzutreten

Digitized by Google

hat. Ihm liegt auch die Fürsorge für die Angelenheiten der deutschen Kolonien ob.

2. Das Reichsamt des Innern. Der Geschäftskreis desselben umfaßt insbesondere die wirthschaftlichen Angelegenheiten (Handel, Gewerbe, Schiffahrt, Versicherungswesen). Die Versicherungsangelegenheiten werden von einer besonderen Behörde, dem Reichsversicherungsamt bearbeitet, welches die Durchführung der Arbeiterversicherung, die Einrichtung und Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und die Beschwerdesachen zu erledigen hat. Die Gesundheitspflege hat das Reichs-Gesundheits-Amt zu regeln.

3. Das Reichs-Marine-Amt, welches die Angelegenheiten der Reichs-Marine zu bearbeiten hat.

4. Das Reichs-Justiz-Amt, welchem die Erledigung der gemeinsamen Rechts- und Gerichts-Angelegenheiten zufällt.

5. Das Reichsschatzamt. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Aufstellung des Plans für den Reichshaushalt, die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, die Ausarbeitung und Durchführung der Reichssteuergesetze (Grenzzölle, Branntwein-, Bier-, Zucker-, Stempelsteuer). So weit die eigenen Einnahmen des Reichs zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, muß der Fehlbetrag durch die Einzelstaaten oder durch Aufnahme von Anleihen aufgebracht werden. Ueber die Verwendung der Einnahmen hat der Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen. Für die Reichsschulden besteht eine besondere Behörde, die Reichsschulden-Kommission. Die Rechnungen der Reichsverwaltung werden vom Rechnungshof des Reichs geprüft.

6. Das Reichs-Postamt für das Post- und Telegraphenwesen.

Digitized by Google

7. Das Reichs-Eisenbahnamt für die Angelegenheiten der Reichs-Eisenbahnen.

Ein Theil der dem Reich nach Beendigung des Krieges mit Frankreich zugefallenen Kriegskosten-Entschädigung hat in der Bildung eines Fonds für die Kriegs-Invaliden Verwendung gefunden, und ist der Verwaltung einer besonderen Behörde unterstellt.

C. Die Gerichtsbarkeit.

In allen deutschen Staaten besteht die gleiche Gerichtsverfassung für Rechts- und für Strafsachen. Die Gerichtsbarkeit wird demgemäß überall durch Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht — dasselbe hat seinen Sitz in Leipzig — ausgeübt. Die Prozeßsachen zerfallen in zwei Klassen. Zur ersten gehören diejenigen Streitsachen, deren Gegenstand nicht mehr als 300 Mark beträgt. Ueber diese entscheidet zunächst der Amtsrichter, ein durch das Studium der Rechtswissenschaft zum Richteramt vorbereiteter vom Könige als Berufsbeamter angestellter Einzelrichter. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes sind der Entscheidung der Amtsgerichte auch noch verschiedene einfachere Rechtsstreitigkeiten übertragen, von denen namentlich die Miethsstreitigkeiten, die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirthen, so wie die Streitsachen wegen Mängel beim Viehkauf und wegen Wildschadens hervorzuheben sind. Ist eine oder sind beide Parteien mit der von ihm getroffenen Entscheidung unzufrieden, so trifft das Landgericht durch ein Collegium von drei gleichfalls berufsmäßig angestellten Richtern, die sogenannte Civilkammer, die weitere Entscheidung. Zur zweiten Klasse gehören alle andern Streitsachen.

Digitized by Google

Ueber diese entscheidet zuerst die Civilkammer, und, wenn sich die Parteien bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, eine aus fünf Berufsrichtern zusammengesetzte Abtheilung des Oberlandesgerichts. Bei weiterer Anfechtung des Urteils fällt das Reichsgericht die letzte Entscheidung.

In Strafsachen werden die mit der geringsten Strafe bedrohten Stafthaten, die Uebertretungen durch die Schöffengerichte abgeurteilt. Dieselben bestehen aus einem Amtsrichter, welcher den Vorsitz führt, und zwei durch Wahl berufenen Beisitzern, den Schöffen, welche dieses Amt als Ehrenamt, d. h. ohne Besoldung ausüben. Ein vom Staate bestellter Beamter, der Amtsanwalt, vertritt hierbei die Anklage. Auf Einlegung eines Rechtsmittels trifft eine Abtheilung des Landgerichts, die Strafkammer, und auf weitere Beschwerde eine Abtheilung des Oberlandesgerichts die Entscheidung.

Die Vergehen und einzelne minder schwere Verbrechen werden von den Strafkammern der Landgerichte, auf Berufung von den Strafsenaten der Oberlandesgerichte abgeurteilt. Gegen Urteile der Strafkammer ist nur die Revision zulässig, über welche, wenn es sich um eine Verletzung der Landesgesetze handelt, durch das Oberlandesgericht endgültig entschieden wird. Bei Verletzung eines Reichsgesetzes tritt an Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht. Die Anklage vertritt hier gleichfalls ein Berufsbeamter, der Staatsanwalt.

Für die Aburteilung der Verbrechen sind die Schwurgerichte bestimmt. Diese bestehen aus dem Gerichtshof, einer Abtheilung von drei Berufsrichtern, und den Geschworenen. Die Anklage wird auch hier von einem Staatsanwalt vertreten. Die Geschworenen sind zur Entscheidung der Schuldfrage berufen, der Gerichtshof zur Bestimmung der gesetz-

Digitized by Google

lichen Strafe. Die Geſchworenen walten ihres Amtes gleichfalls als Ehrenamt. Das Strafurteil kann auf Anrufen des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch das Reichsgericht geändert werden.

Das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths, ſofern daſſelbe gegen Kaiſer und Reich gerichtet iſt, wird ausſchließlich vom Reichsgericht abgeurteilt.

Der Dienſt als Schöffe und Geſchworener iſt eine ſtaatsbürgerliche Ehrenpflicht. Die hiezu befähigten deutſchen Staatsbürger dürfen ſich derſelben daher nicht ohne geſetzlichen Grund entziehen. Sie hängt ebenſo wie die Militärpflicht mit dem Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte zuſammen. Demgemäß ſind auch diejenigen, welchen die Ausübung derſelben oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter abgeſprochen iſt, oder welche wegen Verbrechen oder Vergehen, für welche dieſe Strafen angedroht ſind, in Unterſuchung ſtehen, von dieſen Aemtern ausgeſchloſſen. Im Uebrigen iſt jeder deutſche Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht hat, verpflichtet, der Einberufung zu dieſen Aemtern bei dem Gericht, in deſſen Bezirk er ſeinen Wohnſitz hat, Folge zu leiſten, ſofern er nicht durch körperliche oder geiſtige Gebrechen zu dieſer Dienſtleiſtung unfähig iſt, oder durch beſondere im Geſetz bezeichnete Verhältniſſe (Mitgliedſchaft der Landes- oder Reichsvertretung, ärztliche Praxis, Thätigkeit als Apotheker, Alter von mehr als 65 Jahren) behindert iſt. Auch derjenige, welcher noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnt oder im Verhältniß eines Dienſtboten ſteht, iſt von der Einberufung ausgeſchloſſen. Aus Rückſichten des öffentlichen Dienſtes ſind ferner die Miniſter, gewiſſe Klaſſen von Beamten, insbeſondere die Berufsrichter, die Religionsdiener, die Volksſchullehrer ſo wie die dem aktiven Landheer und der Marine angehörenden Militär-

Digitized by Google

personen von dem Dienste als Schöffe oder Geschworener freigestellt.

Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, zu welcher insbesondere die Grundbuch-, Nachlaß-, Vormundschafts-Sachen so wie die Aufnahme von Urkunden und Testamenten gehört, ist der Regelung der einzelnen deutschen Bundesstaaten verblieben. Dieselben werden von den Amtsgerichten bearbeitet. Beschwerden in diesen Angelegenheiten werden von den Landgerichten bezw. den Oberlandesgerichten erledigt.

D. Die Reichsgesetzgebung.

I. Die Reichs-Gewerbeordnung.

Dieselbe geht im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß der Gewerbebetrieb frei, d. h. Jedermann gestattet werden soll. Aus Gründen des öffentlichen Wohls sind dieser Freiheit jedoch gewisse Schranken gezogen, welche theils in der Gefährlichkeit verschiedener Gewerbe für die Sicherheit von Personen oder Eigenthum theils in der Rücksicht auf die Sittlichkeit theils in den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs oder sonstiger wirthschaftlicher Interessen begründet sind. Die Ausübung gewisser Gewerbe ist an den Nachweis der Befähigung des Unternehmens geknüpft. So sind für die Aerzte, Apotheker, Hebeammen, Seeschiffer und Feldmesser Prüfungen vorgeschrieben. Andere Gewerbe dürfen nur von denen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hierzu die Erlaubniß erhalten haben (Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein und Spiritus, Pfandleiher u. s. w.). Für die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum

Digitized by Google

überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen zur Folge haben können, ist die Prüfung und Genehmigung sachkundiger Behörden vorgeschrieben. Insbesondere ist die Anlage und der Betrieb von Dampfkesseln und von Triebwerken unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Der Betrieb des Hausirgewerbes ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Soweit durch dasselbe schädliche Wirkungen für die Sittlichkeit, Gesundheit oder Wirthschaftlichkeit der Abnehmer der Waaren oder Nachtheile für die öffentliche Wohlfahrt zu besorgen sind, hat man gewisse Gegenstände und gewisse Arten des Betriebes unter Strafandrohung ausgeschlossen (geistige Getränke, gebrauchte Kleider oder Wäsche, Spielkarten, Werthpapiere, Lotterielooſe, Sprengstoffe, Petroleum, Waffen, Gifte, Arzeneimittel, unsittliche Druckschriften und Bildwerke, ferner den Betrieb des Verkaufs durch Versteigerung oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung). Die Ausübung der Heilkunde darf gleichfalls nicht im Umherziehen betrieben werden. Der Marktverkehr unterliegt der obrigkeitlichen Ordnung.

Die Gestaltung und Wirksamkeit der zur Förderung des Handwerks bestimmten Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender, der Innungen, ist durch bestimmte Vorschriften geregelt, und die für ihr Bestehen und ihre Thätigkeit erforderliche Aufsicht geordnet. Die Innungen haben die Aufgabe, den Gemeingeist zu pflegen, die Standesehre zu stärken, ein gedeihliches Verhältniß zwischen Meister und Gesellen herzustellen und zu fördern, für das Herbergswesen zu sorgen, das Lehrlingswesen zu regeln, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Lehrlingen schiedsrichterlich zu entscheiden, auch sonstige gemeinsame, der gedeihlichen Entwickelung des Handwerks förderliche Einrichtungen z. B. Fachschulen, Unterstützungskassen ins Leben

Digitized by Google

zu rufen und zu erhalten. Die betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung vermitteln die Förderung und zweckentsprechende Ausgestaltung der bestehenden Innungen und die Erleichterung der Errichtung neuer Innungen.

Der Arbeiterschutz.

Das Vertragsverhältniß der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die Lohnzahlung, die Beschäftigung ist nach festen Grundsätzen geordnet, welche im Wesentlichen den Zweck verfolgen, das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern befriedigend zu gestalten, insbesondere die Letzteren gegen wirthschaftliche und gesundheitliche Schädigung sicher zu stellen. Die Gewerbeordnung hat demgemäß die wichtige Aufgabe des Arbeiterschutzes ins Auge gefaßt. Die betreffenden Gebote und Verbote umfassen hauptsächlich folgende Gegenstände: 1. die Arbeit an Sonn- und Festtagen, 2. den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Allgemeinen und insbesondere in den Fabriken, 3. die Art der Lohnzahlung. Dieselbe darf nur in baarem Gelde stattfinden. Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters und auch dann nur zum Anschaffungspreise in Anrechnung gebracht werden. Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Werkzeuge und Stoffe zu den auszuführenden Arbeiten dürfen jedoch als Theil des Lohnes gewährt werden. Jedoch sollen weder den Arbeitern noch ihren Angehörigen Waaren auf Borg verabfolgt, dieselben auch nicht genöthigt werden, Waaren aus bestimmten Verkaufsstellen zu entnehmen oder ihren Verdienst zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Eine Ausnahme macht nur die Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Digitized by Google

4. Die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätten zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind.

5. Die Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Lehrherrn.

Die Aufsicht über die Ausführung dieser Schutzmaßregeln ist im Wesentlichen besondern Staatsbeamten, den Fabrikinspektoren (Gewerberäthen) übertragen.

Die Gewerbegerichte.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern so wie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers sind besondere Gerichte, die Gewerbegerichte, bestimmt, deren Beisitzer zur Hälfte den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte den Arbeitern angehören.

Die Gewerbeordnung hat außerdem auf verschiedenen Gebieten durch besondere Gesetze eine weitere Ausdehnung erfahren.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

I. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Spielwaaren, Farben und Petroleum ist unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, damit nicht durch die schädliche Beschaffenheit von derartigen Waaren oder durch Unvorsichtigkeit beim Transport oder der Aufbewahrung Nachtheile für das Publikum entstehen können. Es soll namentlich bei dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln der Verfälschung, dem Be-

Digitized by Google

truge und dem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit entgegen gewirkt werden.

Der Gebrauch von Sprengstoffen.

II. Zur Vermeidung des unvorsichtigen oder verbrecherischen Gebrauchs von Sprengstoffen sind strenge Vorschriften gegeben. Die Herstellung, der Besitz und der Vertrieb so wie die Einführung derselben aus dem Auslande ist nur mit polizeilicher Genehmigung statthaft, die gemeingefährliche, d. h. mit Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum Anderer verbundene Anwendung so wie die Zuwiderhandlung gegen die für die Herstellung, Anschaffung, Aufbewahrung oder Ueberlassung vorgesehenen Vorschriften und Anordnungen, auch die öffentliche Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zur verbrecherischen Anwendung von Sprengstoffen sind mit harten Strafen bedroht.

Die Reichs-Versicherungs-Gesetzgebung.

III. Einer der wichtigsten Theile der an die Gewerbeordnung angeschlossenen Reichsgesetzgebung ist die Regelung der Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Altersschwäche. Der Grundsatz, daß es eine Pflicht des Staates sei, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und ihn auch nicht von den zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kindern, Geschwistern) erhalten können, ist bereits im Preußischen Landrecht von 1794 zum Ausdruck gebracht. Dieser Grundsatz ist nun zunächst hinsichtlich der Fürsorge für die Arbeiter einheitlich für das gesammte Deutsche Reich in einer Form durchgeführt, welche den Arbeitern bei Erkrankung Pflege und Unterstützung, bei

Digitized by Google

eintretender Invalidität oder Altersschwäche Versorgung sichert. Unter der Herrschaft der früheren Gesetze blieb es dem Einzelnen überlassen, wie er sich für Fälle dauernder oder zeitweiser Erwerbsunfähigkeit oder für den Fall des Hervortretens außerordentlicher Bedürfnisse einen Rückhalt verschaffen wollte. Er konnte dieses entweder durch Ansammlung von Kapital oder durch Betheiligung an Kassen, Vereinen oder Gesellschaften, welche die Fürsorge für die Betheiligten unter gewissen Bedingungen gegen Entrichtung von Beiträgen übernahmen. Das Bedürfniß wurde indeß hierdurch nicht gedeckt, da einerseits nicht Jeder in der Lage ist, die erforderlichen Geldbeträge durch Ersparung anzusammeln oder einzuzahlen, andrerseits auch nicht Jeder die Neigung und verständige Vorsicht besitzt, um sich in dieser Weise vor Noth zu schützen. In Fällen eintretender Hülfsbedürftigkeit mußte nun allerdings die öffentliche Armenpflege die Fürsorge übernehmen, konnte dieses aber vielfach nur in äußerster Beschränkung und deshalb unzureichend bewerkstelligen, und demjenigen, welcher sich in der Nothlage befand, das drückende Gefühl nicht ersparen, daß er nur aus Gnade und Barmherzigkeit die nothdürftige Unterstützung empfing. Dieser Umstand so wie die Erkenntniß, daß sich aus diesen Zuständen bei der Arbeiterschaft das Gefühl mangelnder Befriedigung entwickeln mußte, hat dazu geführt, diese Verhältnisse dem vorbezeichneten Staatszweck entsprechend, durch die Reichsgesetzgebung durchgreifend umzugestalten. Der frühere, auf das Wohlwollen, die Willfährigkeit und Leistungsfähigkeit der Armenverwaltung gegründete Zustand ist dahin geändert, daß nunmehr dem Arbeiter in Krankheitsfällen bezw. bei Eintritt einer durch Unfall, Krankheit oder anderweite Umstände verursachten gänzlichen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit so wie bei Erreichung eines Alters von

Digitized by Google

70 Jahren das Recht zusteht, eine gesetzlich bestimmte Fürsorge zu verlangen. Für die Staatsbeamten und die Militärpersonen tritt in Fällen der Krankheit oder Invalidität der Staat, für die Gemeindebeamten die Gemeinde ein, während diese Fürsorge bezüglich der Arbeiter zu einer Aufgabe des Deutschen Reichs gemacht und demgemäß durch besondere Reichsgesetze geordnet und sicher gestellt ist. Durch diese wird den Arbeitern — zu denselben werden auch Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten gerechnet —, welche gegen Gehalt oder Lohn arbeiten, mithin zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhalts und des Unterhalts ihrer Familie auf diesen Erwerb angewiesen sind, durch eintretende Arbeitsunfähigkeit daher in Noth gerathen, bei Erkrankung, Beschädigung durch einen Unfall so wie bei Invalidität bezw. Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, welche der Regel nach einen durch Abschwächung der Arbeitsrüstigkeit bedingten Fortfall der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, der betreffenden Kasse gegenüber ein Anspruch auf bestimmte Leistungen zugestanden und gesichert. Diese Leistung besteht bei der Krankenversicherung in der Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzenei und andrer Heilmittel, so wie in einer Geldunterstützung, dem Krankengelde, als theilweisen Ersatz für den während der Krankheit bestehenden Ausfall an Arbeitsverdienst. Bei der Unfallversicherung wird außer den Kurkosten eine Rente für den Beschädigten gewährt, welche gleichfalls den fortgefallenen oder verringerten Arbeitsverdienst angemessen ausgleichen soll. Bei Todesfällen erstreckt sich die Fürsorge auch auf die hinterbliebene Wittwe und die noch erziehungsbedürftigen Kinder (unter 15 Jahren). Der durch Invalidität oder Altersschwäche eintretenden Erwerbsunfähigkeit wird durch Zahlung einer Rente Abhülfe verschafft.

Digitized by Google

Die Mittel zur Durchführung dieser Fürsorgepflicht werden bei der Krankenversicherung so wie bei der Alters- und Invaliditätsversicherung durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter — bei den beiden letzten Arten der Versicherung unter Gewährung eines Zuschusses aus Reichsmitteln —, bei der Unfallversicherung durch Beiträge der Betriebsunternehmer aufgebracht. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erstreckt sich auch auf die geringer besoldeten Betriebsbeamten und die Handlungsgehülfen (nicht über 2000 Mark Jahresgehalt). Die Krankenfürsorge ist auf die Arbeiter und die gering besoldeten Betriebsbeamten in bestimmten Betriebszweigen, zu denen auch das Handwerk und die demselben gleichstehenden Gewerbe gezählt werden, beschränkt, wobei indeß solche Arbeiter, welche nur vorübergehend oder im voraus auf eine kürzere Zeit als eine Woche beschäftigt werden, außer Betracht bleiben.

Die Unfallversicherung ist nur für bestimmte Gewerbebetriebe eingeführt, insbesondere für Fabriken, in denen mit Dampf- oder Wasserkraft gearbeitet wird. Sie umfaßt im Wesentlichen alle größeren Fabriken, ferner das Baugewerbe, den Seeverkehr und die Land- und Forstwirthschaft. Wenn Personen des Soldatenstandes oder Betriebsbeamte des Reichs im Dienste einen Unfall erleiden, so hat das Reich für sie bezw. für ihre Hinterbliebenen zu sorgen.

Zur Durchführung, Oberleitung und Beaufsichtigung der Versicherungs-Einrichtungen und Anstalten so wie zur endgültigen Entscheidung etwaiger im Laufe der Verwaltung entstehenden Streitigkeiten ist eine besondere Reichsbehörde, das Reichs-Versicherungs-Amt bestimmt. Die Fürsorge, welche die Versicherung zum Gegenstande hat, ist genossenschaftlichen Verbänden und Bezirks-Versicherungsanstalten anvertraut, welche sich unter der Aufsicht der Ge-

Digitized by Google

meinden und des Staates befinden. Die Krankenversicherung liegt in den Händen verschiedener Kassen. Wo dieselben nicht bestehen oder sich nicht bilden, tritt die Gemeinde als Versicherungsamt ein.

Der Schutz geistiger Arbeit.

IV. Die allgemeine Gewerbefreiheit wird in sehr umgreifender Weise dadurch beschränkt, daß bei Erzeugnissen geistiger Arbeit dem Urheber bezw. demjenigen, welchem er seine Rechte überträgt, und auch seinen Erben für eine gewisse Zeit die Befugniß der ausschließlichen Verwerthung seiner Geistesarbeit gesichert wird. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch Schadenersatz oder Buße zu Gunsten des Berechtigten gewährt. Es darf also Niemand ohne Zustimmung des Berechtigten die geistige Arbeit ausbeuten. Dieser Schutz erstreckt sich nicht allein auf Schriftwerke, sondern auch auf musikalische und dramatische Werke, Werke der Bildhauerkunst, Abbildungen, Photographien, Muster, Modelle, Waarenzeichen, insbesondere aber auch auf Erfindungen. Für diese kann sich der Urheber durch ein vom Reichs-Patentamt zu ertheilendes Patent für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht der Verfügung und Verwerthung sicher stellen, und sich dadurch gegen den Eingriff Unberechtigter schützen. Es ist dann Niemand befugt, ohne seine Erlaubniß den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

II. Das deutsche Handelsrecht.

Die Aktiengesellschaften. Die Genossenschaften.

Die durch die Natur und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor der Gründung des deutschen Reichs

Digitized by Google

zur Ausarbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuchs geführt, welches zunächst in die Einzelstaaten eingeführt, und später den deutschen Reichsgesetzen eingereiht wurde. Dasselbe umfaßt den gesammten kaufmännischen Handel einschließlich des Seehandels. Als Kaufmann gilt Jeder, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, in welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich gemacht sein müssen. Das Handelsgesetzbuch giebt für die Führung dieser Bücher, der Handelsbücher, bestimmte leitende Grundsätze. Sie sind in Streitsachen ein wichtiges Beweisstück. Unterläßt der Kaufmann die Führung dieser Bücher, vernichtet oder verheimlicht er dieselben, oder führt er dieselben so, daß sie keine Uebersicht seines Vermögensstandes gewähren, so macht er sich im Falle der Einstellung seiner Zahlungen bezw. im Falle der Konkurseröffnung strafbar. Das deutsche Handelsgesetzbuch ordnet auch die rechtliche Stellung der Prokuristen, Handlungsgehülfen, Handelsbevollmächtigten und Handelsmakler, ebenso die der Kommissionäre, d. h. derjenigen, welche gewerbsmäßig in eignem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließen. Es regelt auch die Handelsbeziehungen der Spediteure, d. h. derjenigen, welche gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen besorgen. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften, d. h. der von mehreren Personen in Gemeinschaft betriebenen kaufmännischen Geschäfte.

Die Aktiengesellschaften sind Gesellschaften, bei denen sich die sämmtlichen Gesellschafter (Aktionäre) nur mit Einlagen (Aktien) betheiligen. Ihre Bildung so wie die Ver-

Digitized by Google

hältnisse ihres Geschäftsbetriebes sind durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt.

Das Genossenschaftswesen ist gleichfalls zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung gemacht. Unter einer Genossenschaft versteht man die Vereinigung mehrerer Personen zum Zweck gemeinsamer Beschaffung von Mitteln für Geld- oder Waarenbedarf, oder zur gemeinsamen Verwerthung von Erzeugnissen des Handwerks, der Landwirthschaft u. s. w. (z. B. Molkereigenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften). Die hauptsächlichsten Vereine dieser Art sind die Konsumvereine, deren Geschäftsbetrieb insbesondere die billige Beschaffung von Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen für die Mitglieder bezweckt, und die Creditvereine, welche die Aufgabe haben, ihren Mitgliedern das zum Haushalt oder zum Gewerbe- oder sonstigen Geschäftsbetrieb erforderliche Geld in Form von Darlehen zu gewähren. Die Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Aktiengesellschaften. Bei den letzteren besteht das Vermögen nur in dem von den Aktionären eingelegten Aktienkapital. Dieselben können daher auch nur auf Höhe dieser Einlage für die Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht müssen dagegen die Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen für die Verpflichtungen der Genossenschaft einstehn, bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind sie nur auf Höhe einer bestimmten Summe verantwortlich.

Die Regelung des Seehandels bildet einen Haupttheil des deutschen Handelsgesetzbuchs. Hier kommen namentlich in Betracht: 1. die rechtlichen Verhältnisse der Rheder d. h. der Eigenthümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffes, ferner 2. die rechtlichen Beziehungen der Schiffer und der Schiffsmannschaft, 3. der durch Schiffe

Digitized by Google

vermittelte Güter- und Personenverkehr, 4. die Verpfändung von Schiffen, die Haverei d. h. die Beschädigung oder Vernichtung von Schiffen während der Fahrt, der durch Zusammenstoß von Schiffen verursachte Schaden, die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. 5. die Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt.

Ebenso wie das Handelsrecht war auch das Wechselrecht schon vor der Gründung des Deutschen Reichs für Deutschland einheitlich geordnet und in fast allen Bundesstaaten eingeführt. Demnächst ist dasselbe in die Zahl der deutschen Reichsgesetze aufgenommen.

III. Das Reichsstrafrecht.

Die Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen.

Jeder Staat hat die Aufgabe, sich selbst und die Staatsangehörigen gegen die Handlungen solcher Personen zu schützen, welche den Staat und die staatliche Ordnung gefährden oder die Staatsangehörigen in dem Genuß der Lebensgüter bezw. Grundrechte (Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre) beeinträchtigen. Das Strafrecht bildet die äußere Schutzwehr, mit welcher sich der Staat zur Abwehr der Angriffe gegen die Staatsordnung und des Eingriffs in die Grundrechte der Staatsangehörigen umgeben muß. Der Staatsgewalt wird dadurch die nothwendige Handhabe gegeben, um die in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte wirksam zu schützen. Die Ausübung des Strafrechts auf der Grundlage des Spruchs unabhängiger Richter bietet die nach menschlichem Ermessen sicherste Gewähr für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. Nach der staatlichen Ordnung gehört die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde. Sie hat darüber zu wachen,

Digitized by Google

daß keine zur Gefährdung derselben dienenden Handlungen begangen werden, und hat, wenn sie dieses nicht verhindern kann, die That festzustellen und den Thäter zu ermitteln.

Das Strafgericht ist dazu bestimmt, die Schuld des Thäters klar zu stellen und seine Bestrafung herbeizuführen. Ohne Strafgesetze kann kein Staat bestehen. Die Polizeibehörde wird zwar in vielen Fällen in der Lage sein, diejenigen, welche ihre Freiheit zur Störung der Staatsordnung mißbrauchen wollen, durch vorbeugende Maßregeln an der Bethätigung dieser Absicht zu hindern. Es steht aber nicht in ihrer Macht, in allen Fällen rechtzeitig der Begehung schädlicher Thaten entgegen zu wirken. Diese müssen daher mit einer Strafe bedroht werden, einerseits um dadurch von der Begehung strafbarer Handlungen abzuschrecken, andererseits um den Thäter durch die Bestrafung so empfindlich zu treffen, daß er sich in Zukunft der Staatsordnung fügt und sich nicht von Neuem mit derselben in Widerspruch setzt. Endlich wird es auch in besonders schweren Fällen im Interesse der Aufrechthaltung der Staatsordnung geboten sein, den Thäter für die Begehung weiterer Strafthaten unschädlich zu machen, und dadurch den Staat und die bürgerliche Gesellschaft vor weiteren Angriffen solcher Personen, von denen eine fortgesetzte Mißachtung der Rechte und des Friedens derselben zu besorgen ist, zu bewahren.

Das deutsche Strafgesetzbuch.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält nun für das gesammte Deutsche Reich diejenigen Strafvorschriften, auf deren Beachtung in allen zu demselben gehörigen Staaten zur gleichmäßigen Wahrung der Rechte der Deutschen auf gesetzlichen Schutz gehalten werden muß, um den Bestand des Staates und das gesicherte Zusammenleben der Staats-

Digitized by Google

angehörigen zu ermöglichen. Dieses Gesetzbuch hat die strafbaren Handlungen nach der Schwere ihrer Bedeutung für das Staatsleben und nach dem Maßstabe der demgemäß angedrohten Strafen in drei Gruppen getheilt: die Verbrechen, die Vergehen und die Uebertretungen. Verbrechen ist eine mit der Todesstrafe oder mit Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung. Als Vergehen wird eine Handlung bezeichnet, welche Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 150 Mark nach sich zieht. Alle andern mit einer geringeren Strafe bedrohten Handlungen nennt man Uebertretungen. Neben einer Freiheitsstrafe kann in besondern Straffällen auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erkannt werden. Die Polizeibehörde hat dann das Recht, den Verurteilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen.

Die Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs betreffen nun

I. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates oder der Staatsordnung gefährdet wird,

II. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsangehörigen in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden.

A. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates bezw. der Staatsordnung gefährdet werden.

Zu I. sind namentlich hervorzuheben:

1. Der Hochverrath. Darunter sind zunächst alle gegen das Leben des Kaisers, des Landesherrn oder eines Bundesfürsten gerichteten Handlungen zu verstehen. Es fällt ferner unter diesen Begriff das Unternehmen, die Verfassung des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die be-

Digitized by Google

stehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, so wie das Unternehmen, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, einen Theil vom Ganzen loszulösen, das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen. Bei diesem Verbrechen ist auch schon die Vorbereitung und die durch Wort, Schrift oder Darstellung stattfindende öffentliche Aufforderung unter Strafe gestellt.

2. Des Landesverraths macht sich ein Deutscher schuldig, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das deutsche Reich zu veranlassen; ingleichen wer während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, oder, wenn er bereits früher in fremdem Kriegsdienste stand, nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder seine Bundesgenossen trägt. Ebenso macht sich derjenige strafbar, welcher vorsätzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den deutschen Truppen oder den Truppen der Bundesgenossen Nachtheile zufügt, Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andre Vertheidigungsposten, ingleichen deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Mannschaften in feindliche Gewalt bringt, Festungswerke, Kriegsmaterial, Kriegskassen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben zum Vortheil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht, dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des deutschen Reichs oder des verbündeten Heeres dazu verleitet, zum Feinde überzugehen, dem Feinde Feldzugs- oder Festungs-

Digitized by Google

pläne mittheilt, ihm als Spion dient oder feindliche Spione unterstützt, oder einen Aufstand unter den deutschen oder den verbündeten Truppen erregt.

Ingleichen macht sich derjenige des Landesverraths schuldig, welcher Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder Nachrichten, in Betreff deren ihm bekannt ist, daß sie im Interesse des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates geheim bleiben sollen, einer andern Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, ferner das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates einer andern Regierung gegenüber durch Vernichtung, Fälschung oder Unterdrückung wichtiger Urkunden oder Beweismittel gefährdet, oder ein Staatsgeschäft, welches er mit einer andern Regierung im Auftrage des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu führen hat, zum Nachtheil der Letzteren ins Werk setzt.

3. Die Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn oder eines Mitglieds des landesherrlichen Hauses.

4. Die Beleidigung eines Bundesfürsten oder des Mitglieds eines bundesfürstlichen Hauses.

5. Die Verübung feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten.

6. Die Verübung feindlicher Handlungen gegen die Volksvertretung. Hierunter fällt das Unternehmen, den deutschen Reichstag oder den Landtag eines Bundesstaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen oder durch Gewalt oder Bedrohung zu verhindern, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen. Ebenso ist derjenige strafbar, welcher einen Deutschen durch Gewalt oder Drohung daran verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen,

Digitized by Google

oder wer in einer öffentlichen Angelegenheit vorsätzlich ein unrichtiges Wahlergebniß herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht oder eine Wahlstimme kauft oder verkauft.

7. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt. Als solcher gilt die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen, die Aufforderung oder Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam gegen ihre Oberen, der Widerstand gegen die zur Vollstreckung der Gesetze und Anordnungen der Behörden berufenen Beamten, die Nöthigung derselben zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen, endlich auch die Befreiung von Gefangenen.

8. Die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Als solche kommen in Betracht:

a) Der Hausfriedensbruch d. i. das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung, den Geschäftsraum oder das befriedete Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind. Auch das unbefugte Verbleiben unter Nichtbeachtung der Aufforderung zum Verlassen der Wohnung u. s. w. gilt als Hausfriedensbruch.

b) Der Landfriedensbruch. Derselbe wird dadurch verübt, daß sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet, um mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen.

c) Die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, so wie die Bildung oder Leitung bewaffneter Haufen so wie der Anschluß an dieselben.

d) Die Theilnahme an einer geheimen Verbindung oder an einer solchen, in welcher entweder gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingt Gehorsam versprochen wird, oder welche die Verhinde-

Digitized by Google

rung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung oder Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel bezweckt.

e) Die öffentliche Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander.

f) Die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen.

g) Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes.

h) Die vorsätzliche Vernichtung, Beseitigung oder Beschädigung öffentlicher Urkunden, Akten oder amtlicher Siegel, so wie die Beseitigung oder Zerstörung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Sachen.

i) Die Unterlassung der Anzeige. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntniß erlangt, in welcher die Verhinderung möglich war, macht sich straffällig, wenn er der Behörde oder der bedrohten Person hiervon keine Mittheilung macht.

k) Die Verletzung der Wehrpflicht. Darunter fällt auch die Verstümmelung zum Zweck körperlicher Unfähigkeit für den Militärdienst so wie die Anwendung von Mitteln, welche auf die Täuschung der Militärbehörde über die Dienstfähigkeit berechnet sind. Hierher gehört ferner die Anwerbung eines Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht oder die Vermittlung derselben, und die Verleitung eines deutschen Soldaten zur Desertion d. i. zum Verlassen des Militärdienstes.

l) Die unter falschen Vorspiegelungen erfolgende Verleitung zur Auswanderung.

Digitized by Google

9. Die Münzverbrechen und Münzvergehen insbesondere die Anfertigung, Ausgabe und Verbreitung von falschem Metall- oder Papiergeld.

10. Der Meineid d. h. die Beeidigung eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, ingleichen einer falschen Thatsache als Prozeßpartei so wie die falsche Versicherung an Eidesstatt. Fahrlässigkeit ist hierbei gleichfalls strafbar, ebenso Verleitung.

11. Die wissentlich falsche Anzeige bei einer Behörde von der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht.

12. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Von denselben ist namentlich hervorzuheben die öffentliche Gotteslästerung oder Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer Religionsgesellschaft bezw. ihrer Einrichtungen und Gebräuche, ingleichen die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, die Störung des Gottesdienstes und die Zerstörung und Beschädigung von Gräbern.

13. Die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

14. Die Verbrechen und Vergehen im Amte. Nicht allein der Beamte, welcher seine Amtspflicht verletzt, wird bestraft, sondern auch derjenige, welcher ihn durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vortheilen zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen sucht (Bestechung).

15. Die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Unter diesen kommen besonders in Betracht:

a) Die Brandstiftung. Derselben ist die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch den Gebrauch von Pulver oder andrer Sprengstoffe gleichgestellt.

Digitized by Google

b) Die Herbeiführung einer Ueberschwemmung, die vorsätzliche Beschädigung oder Gefährdung von Eisenbahn-Anlagen, sonstiger Beförderungsmittel und Telegraphen-Anlagen, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Brücken, Schiffs- und sonstigen zur Sicherheit der Fahrt bestimmten Zeichen, die Vergiftung von Brunnen u. s. w.

In allen diesen Fällen ist auch die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht.

B. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsbürger in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden.

Zu II kommen nachstehende strafbare Handlungen in Betracht:

1. Der Angriff auf das Leben oder die Gesundheit. Darunter fällt

a) der Zweikampf. Schon die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen so wie die Annahme einer solchen ist strafbar, ebenso die Uebernahme der Ausführung des Auftrages zu einer Herausforderung.

b) Der Mord d. h. die vorsätzlich mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung, und der Todtschlag d. h. die vorsätzlich ohne Ueberlegung verübte Tödtung. Auch die fahrlässige Tödtung ist strafbar.

c) Die Körperverletzung. Auch hierbei ist Fahrlässigkeit strafbar.

2. Der Angriff auf die Ehre (Beleidigung, Verleumdung).

3. Der Eingriff in die persönliche Freiheit. Der schwerste und deshalb auch mit der härtesten Strafe bedrohte Eingriff ist der Menschenraub d. h. die durch List, Drohung oder Gewalt herbeigeführte Freiheitsberaubung zum Zweck der Aussetzung in eine hülfslose Lage oder zur

Digitized by Google

Ueberführung in die Sklaverei. Eine besondere, gleichfalls mit hoher Strafe bedrohte Art der Freiheitsberaubung ist die Entführung von Frauenspersonen. Außerdem ist jede vorsätzliche und widerrechtliche Einsperrung so wie die durch Gewalt oder gefährliche Drohung erfolgende Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung strafbar.

4. Der Eingriff in das Eigenthum. Zu den hierunter fallenden Verbrechen und Vergehen gehören zunächst der Diebstahl und die Unterschlagung. Letztere begeht derjenige, welcher sich eine fremde bewegliche Sache, in deren Besitz oder Gewahrsam er gelangt ist z. B. eine gefundene oder ihm anvertraute Sache rechtswidrig aneignet. Hat die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Anwendung von Gewalt oder unter Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben stattgefunden, so liegt Raub vor, ein Verbrechen, welches mit besonders schwerer Strafe geahndet wird. Zu den Verbrechen gegen das Eigenthum gehört auch die Erpressung, d. i. die Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es kommt ferner die Hehlerei in Betracht. Sie ist eine besondere Art der Begünstigung einer Strafthat. Wer dem Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile seiner Handlung zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der strafbaren Begünstigung schuldig, und besteht insbesondere die Hehlerei darin, daß Jemand um seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, in Pfand nimmt oder sonst an sich bringt.

Wegen Betrugs wird derjenige bestraft, welcher in dem Bestreben, sich oder einem Dritten einen Vermögens-

Digitized by Google

vorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen bei demselben einen Irrthum erregt oder unterhält. Beispielsweise macht sich derjenige eines strafbaren Betruges schuldig, welcher einem Andern einen Gegenstand, dessen Fehler oder Mängel er kennt, unter Verschweigung derselben für einen Preis verkauft, welcher nur für fehlerlose Sachen dieser Art gegeben wird. Unredliche Handlungen der Vormünder, Vermögensverwalter, Bevollmächtigten und andern Personen, welchen die Besorgung der Angelegenheiten Anderer anvertraut ist, werden als Untreue bestraft. Wer eine Urkunde fälscht oder wissentlich von einer falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht oder auf die falsche Eintragung in öffentliche Urkunden einwirkt, macht sich dadurch gleichfalls straffällig. Ebenso ist die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden, so wie die Ausstellung unrichtiger Zeugnisse oder Bescheinigungen der Aerzte unter Strafe gestellt. Als strafbarer Eigennutz wird insbesondere die Beseitigung von Vermögensstücken zum Zweck der Vereitelung der Befriedigung von Gläubigern, die Entziehung von Sachen, an denen einem Andern ein Pfandrecht zusteht, die unberechtigte Ausübung der Jagd, die Verletzung des Briefgeheimnisses und der Wucher bestraft.

Des Wuchers macht sich schuldig:

1) wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel u. dgl. ausstellen und sich mündlich Zahlungsversprechen erteilen läßt, oder sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen

Digitized by Google

oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme versprechen oder sich eine solche Forderung abtreten läßt, ferner

2) wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein andres gegenseitiges Rechtsgeschäft, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche in auffälligem Mißverhältniß zur Leistung stehen;

3) wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort u. s. w. versprechen läßt.

Als besonderes Vergehen gegen das Eigenthum ist auch noch der Sachbeschädigung zu erwähnen, welche in der unbefugten und rechtswidrigen Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache besteht.

C. Die mit den geringsten Strafen bedrohten Handlungen, die Uebertretungen betreffen vorwiegend minder schwere Eingriffe in die öffentliche Sicherheit und Störungen der öffentlichen Ordnung. Von diesen sind namentlich hervorzuheben:

1. die ohne besondere Erlaubniß stattfindende Aufnahme oder Veröffentlichung der Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken; 2. die unerlaubte Aufsammlung von Vorräthen von Waffen oder Schießbedarf; 3. die ohne Erlaubniß erfolgende Auswanderung beurlaubter Reservisten oder Wehrmänner, und die ohne Anzeige erfolgende Auswanderung von Reservisten erster Klasse; 4. der unbefugte Gebrauch der Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten; 5. die Nichtbeachtung der seitens der Polizeibehörde geschehenen Aufforderung zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, wenn die Hülfe-

Digitized by Google

leistung ohne erhebliche eigene Gefahr zu ermöglichen war; 6. die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs; 7. die Thierquälerei; 8. die Bettelei bezw. Anleitung zu derselben; 9. das unbefugte Verweilen in einem Schanklokal oder öffentlichen Vergnügungslokal unter Nichtbeachtung der durch die Polizeistunde begründeten Aufforderung des Wirths oder eines Polizeibeamten; 10. die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften wegen der Sonn- und Festtagsruhe; 11. die Zubereitung, das Feilhalten und der Verkauf von Gift oder von Arzeneimitteln, für welche der Handel nur den Apotheken freisteht; 12. das übermäßig schnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern; 13. die muthwillige Verhinderung des Vorbeifahrens auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen; 14. das Werfen von Steinen, harten Körpern oder Unrath auf Menschen, Pferde, Zug- und Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einfriedigungen oder in Gärten, Hofräume u. s. w.; 15. das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Gärten oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist; oder auf einem durch derartige Zeichen geschlossenen Privatwege; 16. das Feilhalten oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren insbesondere von trichinenhaltigem Fleisch; 17. das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild und von Singvögeln; 18. das Anzünden von Feuer in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen; 19. das unberechtigte Fischen oder Krebsen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Bürgertugend.

Digitized by Google

1. Gottesfurcht.

Es ist ein königliches Wort: Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang. Dies Wort will sagen: Die Gottesfurcht ist die Grundbedingung alles wahren Lernens, alles wahren Wachsens. Die Gottesfurcht ist die gesunde, starke Wurzel, aus der der kräftige, fruchttragende Baum eines Menschenlebens emporwachsen kann. Die Gottesfurcht ist der feste, unzerstörbare Grundstein, auf dem sich ein glückliches Haus erbauen läßt. Die Gottesfurcht ist die unversiegliche, tiefströmende Quelle, aus der ein Volk sich Wohlfahrt und Gedeihen schöpfen kann. Mag das unsere lernende, strebende Jugend, die in tiefster Brust die Sehnsucht trägt, etwas zu werden, die dermaleinst ihr eigenes Haus bauen will, vor Allem die deutsche Jugend, die berufen ist später mitzuarbeiten an unseres Volkes Wohl und Gedeihen, hören: „Des Herrn Furcht ist der Weisheit Anfang. Hier, an diesem großen, ernsten Wegweiser gilt es einen Augenblick stillstehen, ehe man den langen, beschwerlichen Weg durchs Leben wagt. Nicht nur ein Herkules kommt an den Scheideweg — nein, jeder Mensch sieht sich vor diesen Wegweiser gestellt, auf dessen einem Arme steht: „Gottesfurcht! Mit Gott!" und auf dessen anderem Arme steht: Gottlosigkeit! Ohne Gott! Wo willst Du gehen? rechts oder links?

Digitized by Google

Es giebt viele Jünglinge unseres Volkes die den falschen Weg wählen und in ihrem Herzen sprechen: „Es ist kein Gott!“ und wenn man sie fragt: Warum nicht? Warum solls keinen Gott geben? Dann hört man die traurige, thörichte Antwort: „Wir glauben nur, was wir sehen.“ Nun ja, wenn sie nur sehen und nicht die Augen mit Willen sich zubinden wollten! Blickt hinein in die Welt! Alles, was ich sehe, ist von Menschenhand gemacht, nichts ist aus sich entstanden — kein Stuhl, kein Tisch, kein Buch, kein Haus, weder das Kleinste noch das Größte — und ich sehe vor mir die Erde, sehe dies große Weltgebäude und das sollte keinen Baumeister haben, keinen der gesprochen: Es werde!? Blickt hinein in die Natur! Ich sehe den Wassertropfen — eine Welt im Kleinen, — sehe die Blume — ein Kunstwerk, wie es keines Menschen Hand gelingt — sehe den Lauf der Gestirne, die nach ewigen Gesetzen ihre Bahnen ziehen, sehe den Menschen, an dem jedes Glied ein Gedanke höchster Weisheit — und ich frage: Wo ist der, in dem die Fülle aller dieser Weisheit verborgen liegt? — Blickt hinein in die Völkerwelt! Von den Eisfeldern Grönlands bis hinunter zu den Felsenriffen Patagoniens — unter allen Völkern und waren sie noch so wild, noch auf der tiefsten Stufe der Bildung —, nirgends hat man ein Volk gefunden, in dem nicht der Gedanke lebte: Es giebt höhere, überirdische Mächte — sollten sie alle die Millionen Menschen irren und da der Einzelne Recht haben? Blicket hinein in euer Gewissen! Wenn stille Stunden kommen, wenn wir in Sünde gefallen, wenn die Noth uns an's Herz greift, sagt an, klingt doch nicht im tiefsten Innern eine Stimme der Wahrheit, mahnend, tröstend, richtend: Es giebt einen Gott, du magst ihn vergessen, verläugnen, aber Er lebt doch! — Blicket hinein in euer Leben! Wer hat

Digitized by Google

euch getragen von Jugend auf? Wer hat euch Kraft für die Arbeit, Frieden für's Herz, Troſt im Leiden, Hoffnung für's Sterben gegeben? Ohne wen iſt all euer Leben leer, nichtig? Mit wem iſt es herrlich, iſt es reich? Steht er nicht vor dir und ſpricht: Ich bin der Herr dein Gott. Und darum: die Thoren ſprechen in ihrem Herzen, die Thoren, die kein offenes Auge und kein offenes Herz haben, ſie ſprechen: Es iſt kein Gott! wir aber halten feſt am Glauben unſerer Kindheit, unſerer Väter, unſerer Kirche, am Glauben der Ewigkeit: Es giebt einen Gott und ziehen daraus den unerbittlichen Schluß: Wir ſollen Gott über alle Dinge fürchten, ſehen darin die Grundforderung der Gottesfurcht.

Dieſe Gottesfurcht iſt darum zunächſt die heilige Scheu vor Gott, das ſtete Bewußtſein: Es giebt einen allwiſſenden Gott, einen Gott, vor deſſen Flammenauge nichts verborgen; er ſchaut durch die Wände meines Hauſes, in die dunkelſten, verborgenſten Wege meines Lebens, durch's Bruſttuch hinein in die tiefſten Falten meines Herzens. Gottesfurcht iſt das ſtete Bewußtſein: Es giebt einen allmächtigen Gott, einen Gott, deſſen ſtarkem Arm Niemand entrinnen kann, der uns ergreift ob wir auch Flügel der Morgenröthe nähmen und blieben am äußerſten Meer. Da fürchten ſich die Menſchen vor den Augen der Menſchen, vor den Gerichten des Landes, wieviel mehr ſollten wir uns fürchten vor den allſehenden Augen Gottes, den unausbleiblichen Gerichten Gottes. Aber wahre Gottesfurcht iſt nicht Gottesangſt, die ſich vor ihm flüchtet, ſondern Gottvertrauen, das ſich zu ihm flüchtet, iſt das beſte Bewußtſein: Es giebt einen Gott, deſſen Herz heißt: Liebe. „Gott iſt die Liebe.“ Er liebt die Welt nicht nur im großen und ganzen, nein, er liebt jeden Einzelnen, auch mich, auch dich, als wäre ich die ganze Welt. Er hat ein

Digitized by Google

ganz specielles Interesse an mir, er ist mein Vater und ich sein Kind.

Diese Gottesfurcht, dies stete Bewußtsein sowohl der Abhängigkeit von Gott, wie der Zugehörigkeit zu Gott, Gott mit uns und wir mit Gott — sie ist das feste Fundament jedes Einzellebens, jedes Hauses, jedes Volkes.

Jedes Einzellebens: Bei wem diese Gottesfurcht nicht nur eine Sache flüchtiger Bewegungen, einzelner Stunden, besonderer Zeiten ist, sondern bei wem sie Mittelpunkt alles Denkens und Thuns geworden, der hat eine Lebenskraft bekommen, die ihn stark macht bis in's Alter. Diese Gottesfurcht kennt keine Menschenfurcht, sie thut ihre Pflicht nach dem Gewissensgesetz: „Thue recht, scheue Niemand!" Diese Gottesfurcht macht den Menschen fröhlich, denn nun weiß er die Erde nicht nur unter sich sondern auch den Himmel über sich. Diese Gottesfurcht macht den Menschen treu in seinem Beruf, denn nun weiß er, daß es einst heißen wird: „Thue Rechnung von deinem Haushalt!" Diese Gottesfurcht macht den Menschen tapfer für jede Gefahr, denn nun weiß er, er hat einen großen Bundesgenossen im Himmel und kann getrost wie jener alte Rittersmann sich zum Symbol einen Adler wählen, der über den Wolken schwebt und darunter schreiben: Nunc pluat! „Nun mag es regnen!" Diese Gottesfurcht macht den Menschen getrost und unverzagt in jeder Noth, sei's des Leibes oder der Seele, daß er es mache wie jener Matrosenknabe, der mitten im Sturm unter berstenden Masten und zerfetzten Segeln fröhlich sein Liedchen pfiff, weil er wußte: „Mein Vater sitzt am Steuer, darum fürchte ich mich nicht." Diese Gottesfurcht macht den Menschen stark, gegen alle Versuchung, daß er sprechen lernt: Wie sollte ich ein solch groß Uebel thun und wider Gott sündigen?! und mit dem siebzehnjährigen Großen Kurfürsten sich abwenden

Digitized by Google

von den Verführern, weil er weiß, was er sich selbst, seinem Vaterlande und seinem Gott schuldig ist. Diese Gottesfurcht macht des Menschen Herz weich und weit zur Liebe gegen den Nächsten, vertreibt die Frage: Soll ich meines Bruders Hüter sein? und lehrt ihn, in jedem Menschen einen Bruder sehen, dem er mit Rat und That beistehen muß. Summa: Diese Gottesfurcht macht Jeden zu einem Manne, auf den sich Gott und Menschen verlassen können.

Aber diese Gottesfurcht ist auch das feste Fundament jedes Hauses. Sie lehrt die Armut anschauen nicht als ein drückendes Joch, sondern als eine heilsame Schule, daß man dann nicht die Faust ballt voll Haß, sondern die Hände faltet zum Gebet; und sie lehrt den Reichtum anschauen nicht als ein Vorrecht stolz und hochmütig zu sein, sondern als eine Gabe Gottes, mit der man Segen stiften muß. Diese Gottesfurcht soll das Band zwischen Mann und Weib heiligen und festigen und sie stets daran erinnern, daß sie das Jawort gesprochen vor dem Angesichte Gottes. Sie soll das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern heiligen, sie soll alle Hausgenossen zusammenschließen zu einer Hausgemeinde, soll das Haus weihen zu einer Stätte der Freude und des Friedens.

Und endlich: Diese Gottesfurcht ist auch das feste Fundament jedes Volkes. Sie ist, wie wir später sehen werden, was den Fürsten mit seinem Volke und das Volk mit seinem Fürsten zusammenbindet. Sie ist es, die die Herzen weise macht, die rechten Gesetze zu geben und die Herzen willig, den Gesetzen zu gehorchen. Sie ist es, die unsere Heere einst entflammt hat, voll Todesmut den Kugeln und Bajonetten entgegenzugehen und die ihnen die Kraft verliehen hat zu siegen, so daß es über manches Schlachtfeld geklungen: „Nun danket alle Gott!"

Digitized by Google

So soll es denn für alle Zeiten dabei bleiben, was unser Altreichskanzler, Fürst Bismarck, gesprochen: „Wir Deutschen fürchten Gott und sonst nichts in der Welt.“ Wenn auch die Zahl derer immer kleiner geworden, die den Namen: „Fürchtegott“ tragen, die Zahl derer soll doch stetig wachsen, die seine Mahnung beherzigen und erfüllen: Fürchte Gott! und wir wollen auch zu ihnen gehören.

2. Königstreue.

„Fürchtet Gott — ehret den König“ diese beiden Forderungen sind eng mit einander verbunden; eine ruht auf der Andern. „Die goldene Kette um den Hals der Eltern wie der Fürsten und Herrn ist Gottes Gebot“ ist ein altes Wort. Ein Kind soll ja seine Eltern nicht blos ehren, weil die Eltern es nähren und kleiden und etwas lernen lassen — sondern weil hinter den Eltern eine heilige Gottesordnung steht, die kein Kind freventlich angreifen darf. So ist auch alles Regiment auf Erden, alle Obrigkeit nicht etwas Willkürliches, blos von Menschen Ersonnenes und Erdachtes, sondern eine göttliche Ordnung. Eine Staatsverfassung mag ja wohl ein Werk der Menschen genannt werden, und ein Volk bildet sich die seine selbst, aber daß Gesetz und Recht, Befehl und Gehorsam in der Welt sein sollen, das stammt von einem höhern als menschlichen Willen ab.

Je und je hat aber unser deutsches Volk sich zusammengefaßt in seinen Führern und Herzögen und späteren Kaisern, die es entweder frei gewählt hat oder in die Erbfolge eintreten ließ, und seine Ehre bestand darin, diesen Führern die Treue zu halten und in ihnen die Gottesordnung verkörpert zu sehen. Was jeder Vater ist, das ist auch der

Digitized by Google

Landesvater — nemlich „von Gottes Gnaden". Das ist nicht etwa ein Freibrief für Willkür und Tyrannei, sondern dies so oft mißverstandene Wort schließt vielmehr eine schwere Verantwortung in sich: es stellt jeden Vater und jeden Fürsten unter ein viel höheres Urtheil als das von Menschen.

Aus der deutschen Vorzeit ragen nun wie Alpenhäupter die Führer unsers Volkes wie ein Karl der Große, ein Heinrich der Vogler, Otto der Große, ein Barbarossa und andere hervor. Unsere preußische Geschichte ist aber unauflöslich mit der seines Hohenzollerngeschlechtes verbunden. Fürst und Volk sind mit einander gewachsen, haben mit einander Höhe und Tiefe, Schmach und Ehre getheilt. Wer könnte ihre Namen vergessen; bleibender als die Denkmäler in Stein und Erz, ist doch die Größe des Vaterlands selbst, das herrlichste Denkmal, das sie sich gesetzt. Daher stammt aber auch die festgewurzelte Treue gegen das Königshaus. Dem Volke zu dienen und die „ersten Diener des Staates" zu sein, haben die Hohenzollern allwege als Wahlspruch in Wort und That bewiesen, und die Antwort auf solchen Dienst war die Treue und der Gehorsam ihres Volkes. Ein Volk das seinen König ehrt, ehrt sich selbst, ebenso wie ein Kind sich selbst schändet, wenn es seine Eltern herabsetzt. Darum wird das erste Zeichen der Königstreue die Ehrfurcht gegen die Person des Königs sein. Liebe läßt sich nicht gebieten, sie ist ein freies Geschenk, wohl aber läßt sich die Ehrerbietung und Ehrfurcht gebieten. Kein königstreuer Mann wird darum, wie so vielfach heutigen Tages geschieht, die Person des Fürsten beleidigen, seine Handlungen einer unehrbietigen Kritik unterwerfen. Jeder wird eingedenk sein, daß Regieren weit schwerer ist als Regiertwerden, und Gehorchen leichter als Befehlen. Kein königstreuer Mann

Digitized by Google

wird sich auf der Seite der Aufrührerischen finden lassen. Mag es vorkommen, daß auch einmal ein unwürdiger Fürst auf dem Thron sitzt, der Härte und Ungerechtigkeit an seinem Volke begeht; damit ist aber noch nicht das Recht gegeben, die Hand wider ihn zu erheben und sich an seine Stelle zu setzen. Wir sehen an andern Völkern wohin sie bei solchem aufrührerischen Sinn gekommen sind. Wer durch Aufruhr auf den Thron kommt, verliert ihn auch wieder durch dieselben Mächte. Man denke nur an Frankreich; das Ende der vermeintlichen Freiheit, die im Taumel den König tödtete, hat zuletzt den Tyrannen emporgebracht, der mit eherner Stirne und eiserner Faust sein Volk beherrschte — und seitdem ist das Land nicht mehr zu Ruhe und Frieden gekommen. Das Wort bleibt wahr:

Kein Schwerdt niemalen schärfer schiert (schneidet)
Denn wenn ein Bau'r ein Junker wird.

Darum halten wir zu unserem angestammten Herrscherhause, durch welches unser Volk groß geworden und zu Ehren gekommen ist.

Zur Treue gehört aber auch: den König zu berathen; wer dazu berufen wird, der soll es thun mit vollstem Ernste und treuster Gewissenhaftigkeit, ohne Ansehn der Person, und ohne auf seinen eigenen Vortheil zu schauen. Ein Fürst hat darum einst auf die Frage: „Welches ihm die liebsten Unterthanen seien", die Antwort gegeben: „die Gott mehr fürchten als mich".

In der Noth, in Zeiten der Stürme, muß sich die Treue gegen den König bewähren, da wird die Treue des Volkes dann auf rechter Waage gewogen. Neben den Beispielen der Untreue, der Unzuverlässigkeit, haben wir auf der andern Seite eine Menge von leuchtenden Bildern der Treue zu verzeichnen. Wer redet nicht von jenem Fürsten, der es

Digitized by Google

als Edelstein seines Landes pries, jedem Unterthanen kühnlich das Haupt in den Schoos legen zu können? wir erinnern noch an ein andres an ein herrliches Beispiel der Treue eines Volkes gegen seinen Fürsten.

Die Stadt Freiberg in Sachsen führt den Ehrennamen: Die Getreue. Als Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige mit seinem Vetter Wilhelm von Weimar in Fehde lag, bemächtigte sich Friedrich der Stadt Freiberg, die dem Herzog Wilhelm gehörte und verlangte, daß die Stadt sofort Truppen stellen sollte zum Kampfe gegen ihren angestammten Herzog. Der Rath der Stadt versammelte sich, und beschloß einmüthig, ihrem Herzog treu zu bleiben. In feierlicher Ordnung zogen die Rathsherren, ihre Sterbekleider tragend, vom Rathhaus auf den Markt, wo der Kurfürst Friedrich mit seinen Truppen hielt. Nicolaus Weller von Molsdorf, der Bürgermeister, ein Greis mit grauem Haupte, trat vor und sprach: „Die Bürgerschaft Freibergs ist alle Stunden bereit ihr Leben im Dienste Euer kurfürstl. Durchlaucht aufzuopfern, aber unmöglich kann sie sich entschließen, dem Eide der Treue zuwider, den sie Herzog Wilhelm geschworen, die Waffen gegen ihn zu ergreifen. Doch sie vertraut der Großmuth des sanftmüthigen Friedrich, er werde von dieser harten Forderung abstehen. Sollte aber E. kurf. Gnaden auf diesem Begehren beharren, so werden sie als rechtschaffene Unterthanen eher ihr Leben lassen, als nur einen Augenblick gegen die Pflicht handeln, welche sie ihrem Landesherrn zu leisten schuldig sind. Ich für meine Person, will gern der Erste sein, der hier niederkniet und seinen alten grauen Kopf abschlagen läßt.“ Da ritt der Kurfürst hinzu und sagte: „nimmermehr! Nicht Kopf ab, Alter! Solche ehrliche Leute, die Eid und Pflicht so erfüllen, bedürfen wir noch länger.“ Und damit stand er von seiner Forderung ab.

Digitized by Google

Das ist Treue gegen den Fürsten, Treue gegen den geschworenen Eid, Treue in der Noth — Treue bis in den Tod.

3. Vaterlandsliebe.

Unser Dichter, Heinrich von Kleist, stellt in seinem Katechismus der Deutschen folgendes Examen an.

„Frage: Du liebst dein Vaterland, nicht wahr, mein Sohn?

Antwort: Ja, mein Vater, das thu' ich.

Frage: Warum liebst du es?

Antwort: Weil es mein Vaterland ist.

Frage: Du meinst, weil es Gott gesegnet hat mit vielen Früchten, weil viele schöne Werke der Kunst es schmücken, weil Helden, Staatsmänner und Weise, deren Namen aufzuführen kein Ende ist, es verherrlicht haben?

Antwort: Nein, mein Vater, du verführst mich.

Frage: Ich verführe dich?

Antwort: Denn Rom und das egyptische Delta sind, wie du mich gelehrt hast, mit Früchten und schönen Werken der Kunst und allem, was groß und herrlich sein mag, weit mehr gesegnet als Deutschland. Gleichwohl, wenn deines Sohnes Schicksal wollte, daß er darin leben sollte, würde er sich traurig fühlen und es nimmermehr so lieb haben wie jetzt Deutschland.

Frage: Warum also liebst du Deutschland?

Antwort: Mein Vater ich habe es dir schon gesagt.

Frage: Du hättest es mir schon gesagt?

Antwort: Weil es mein Vaterland ist."

Ein merkwürdiges Zwiegespräch — nicht wahr — und doch, man kann die Frage, warum liebst du dein Vaterland

Digitized by Google

nicht beſſer, nicht tiefer beantworten, als mit dem ſo ſchlichten ja ſcheinbar ſo nichtsſagenden Satze: „Weil es mein Vaterland iſt.“ Es iſt eben mit der Vaterlandsliebe genau ſo wie mit der Liebe zu unſern Eltern. Frage ein Kind, warum liebſt du deine Eltern? es wird dir nicht antworten: Weil ſie mir viel Gutes gethan — auch nicht: weil es meine Pflicht iſt ihre Liebe zu vergelten oder dergleichen — nein, es wird dir antworten: Weil es meine Eltern ſind. Da giebt es kein Ueberlegen, kein Sichzwingen, ſie iſt hineingeboren ins Herz. Ebenſo heißt es: „Ich liebe mein Vaterland, weil es mein Vaterland iſt.“

Aber was lieben wir an und in unſerm Vaterlande? Zunächſt doch das Land, den Boden, dem wir angehören. Hier hat unſer väterliches Haus ſchon ſo lange — wer wüßte, wie lange? — geſtanden, hier haben wir die unvergeßlichen Jahre unſerer Kindheit verlebt, aus ihm haben wir die weiteren Jahre hindurch all unſere leibliche und geiſtige Lebensnahrung geſogen; ſo ſind wir hineinwurzelt und rühmen:

Dem Land, wo meine Wiege ſtand,
Iſt doch kein andres gleich,
Es iſt mein liebes Vaterland
Und heißt das deutſche Reich.

Wer hätte noch nichts von dem erfahren, was Schiller ſeinen heimkehrenden Helden ausrufen läßt: „Sei mir gegrüßt, Vaterlandserde, Vaterlandshimmel! Vaterlands-Sonne! und Fluren und Hügel und Wälder und Ströme! ſeid alle, alle mir herzlichſt gegrüßt!“ —

Es braucht kein paradieſiſches Gefilde zu ſein unſere heimatliche Erde, in unſern Augen iſt ſie doch die ſchönſte! Der Eskimo hängt an ſeinen Schneefeldern und er ſtirbt an Heimweh, wenn man ihn in ſonnige Lande entführt,

Digitized by Google

wie die Eisblumen vergehen, wenn die Sonne darauf scheint. Der Schweizer hängt an seinen Bergen und ihm wird weh ums Herz, wenn er das Alphorn in der Ferne hört. Der Deutsche liebt seine Hügel, seine Wälder, seine Wiesengründe, seine rauschenden Bäche — nur hier ist ihm wahrhaft wohl.

Aber die gesunde, echte Vaterlandsliebe umschließt nicht nur den heimischen Boden, sie umschließt ferner das heimische Volk. Die Vaterlandsliebe ist die erweiterte Familienliebe. Wie uns unser Herz unwillkürlich zu Jedem zieht mit dem wir blutsverwandt sind, so fühlen wir mit jedem unserer Volksgenossen eine Blutsverwandtschaft heraus, die uns an ihn bindet. Schon die gemeinsame Volksphysiognomie zieht uns an — aber noch mehr die gemeinsamen Sitten, am meisten die gemeinsame Sprache. Wie Mancher hats erlebt, als er im Ausland geweilt, umgeben von dem kalten Klang fremder Sprachen — und plötzlich schlug ein deutsches Lied, ein deutsches Wort an sein Ohr und ihm gings durchs Herz:

Muttersprache, Mutterlaut
Wie so wundersam, so traut!
Erstes Wort, das mir erschallet,
Süßes erstes Liebeswort,
Erster Ton, den ich gelallet
Klingest ewig in mir fort.

Aber es liegt noch ein Drittes in der Vaterlandsliebe: die Liebe zu unserm Staat, zu dem ganzen staatlichen Leben und staatlichen Ordnungen unseres Volkes; erst hierin vertieft und vollendet sich die wahre Vaterlandsliebe. Je älter wir werden und je mehr wir selbst mithinein gezogen werden in unser vaterländisches Staatsleben, je mehr wir, selbst mitthätig, wachsen in der Erkenntnis, daß das eigentümliche Wesen unseres Volkes in seiner staatlichen Verfassung zur

Digitized by Google

vollen Entfaltung und Darstellung kommt, umso mehr wird die Liebe zu unserem Vaterlande sich befestigen und verklären.

4. Gemeinsinn und Sorge für das Gemeinwohl.

Von treuen Vaterlandsfreunden ist uns schon manchmal das Bild eines wahren deutschen Mannes gezeichnet und vor die Seele geführt worden. Ein Ernst Moritz Arndt, der Mann mit dem warmen Herzen in eiserner, schwerer Zeit, singt von dem deutschen Manne:

Wer ist ein Mann? wer beten kann,
Und Gott dem Herrn vertraut.
Wer ist ein Mann? wer glauben kann,
Inbrünstig, wahr und frei;
Wer ist ein Mann? wer lieben kann,
Von Herzen fromm und warm;
Dies ist der Mann, der sterben kann,
Für Weib und liebes Kind;
Für Freiheit, Pflicht und Recht,
Für Gott und Vaterland;
Er läßt nicht ab, bis an das Grab,
Mit Herz und Mund und Hand!

Das sind die Männer, die wie Felsen stehen in brandender Fluth, an denen alle Guten sich aufrichten und die Schlechten zerschellen. Und wieder ein anderer Mann und Dichter unseres Volkes, singt von dem Mann, der ein Herz für sein Volk hat, also:

An seiner Väter Thaten
Mit Liebe sich erbaun,
Fortpflanzen ihre Saaten,
Dem alten Grund vertrauen,

Digitized by Google

In solchem Angedenken
Des Volkes Heil erkenn,
Um seine Schmach sich kränken,
Sich seiner Ehre freun,
Das eigne Ich vergessen,
Bei aller Lust und Schmerz,
Das heißt man, wohlermessen,
Für unser Volk ein Herz!

Darin ist alles gesagt, was ein wahrer Patriot haben und bewahren muß. Er muß an „seiner Väter Thaten mit Liebe sich erbaun" d. h. er muß für die Vergangenheit seines Volkes, seines Geschlechts und seiner Familie ein pietätvolles Herz haben. Wir werden ja doch hineingeboren in unser Volk und seine Geschichte, und ehe wir unser Leben hatten, gab es eine Lebensgeschichte unseres Volkes und unserer Vorfahren. Und diese Geschichte seiner Vorfahren in Haus und Volk muß er kennen und lieben.

Ein Kind, ein Mensch, der nicht gerne von seinen Vorfahren erzählen hört, ist kein rechtes Kind, kein rechter Sohn seines Volkes. Die Vergangenheit unseres Geschlechts ist ein Kleid, in das wir hineinwachsen müssen, bis es uns richtig sitzt. Da vernimmt denn ein Kind von dem was seine Vorfahren erlebt in Freud und Leid, in lichten und dunklen Zeiten; womit sie sich aufrecht erhielten und getröstet, was sie erlitten und erstritten haben. Das erhebt das junge Herz und entflammt es zu gleicher Treue, zu gleichem Opfermuth. Wem ginge das Herz nicht auf, wenn er vom großen Kurfürsten, oder dem alten Fritz hört; wem glühte nicht die Wange bei dem Lesen der Geschichte des Anfanges unseres Jahrhunderts, wenn er hört von der Unterdrückung unserer Väter und vom Aufstehen des Volkes in den Freiheitskriegen! Aber unsere Geschichte geht ja noch weiter zurück bis in die Urzeit der alten Deutschen. Da

Digitized by Google

leuchten uns denn, wie in dem Ahnensaal eines Schlosses, eine Menge ehrwürdiger Bilder und Gestalten entgegen. Wir sehen unseres Volkes Eigenart, seine Sitte und sein Recht, wir schauen hinein ins deutsche Haus mit seiner Ehre und Zucht, mit seinen sinnigen Gebräuchen. Aber wir denken nicht blos daran, als an eine verlorene und vergessene Zeit, sondern wir suchen, das, was unsere Ahnen einst besessen, wiederum zu erwerben, d. h. ihre Tugenden wieder neu werden zu lassen. Nur wer so an seiner Väter Thaten sich erbaut, lernt die wahre Vaterlandsliebe, ob sie nun einem kleinen oder großen Lande gilt.

Es ist das kleinste Vaterland
Der größten Liebe nicht zu klein;
Je enger es dich rings umschließt,
Je näher wird's dem Herzen sein!

Darum lerne das junge Geschlecht die Geschichte seines Volkes vor Allem; es lerne den Boden kennen, auf welchem es selbst erwachsen ist. Denn ohne die Vergangenheit zu kennen und zu verstehen, kann man nicht die Gegenwart begreifen, noch auch für die Zukunft arbeiten. Darum sollen vor Allem die Väter ihre Kinder in die Geschichte ihrer Familie einführen, von ihren Vorfahren erzählen so viel sie davon wissen, und dann vom eignen Geschlecht aufsteigen zur Geschichte des Landes und Volkes. Nichts bildet so sehr als das Reisen an die Stätten deutscher Gesittung und Bildung, da empfängt der Knabe schon den mächtigen Eindruck, es für eine Ehre zu erachten, Glied seines Volkes zu sein. Das wird ihn später bewahren vor der Vaterlandslosigkeit, vor der Verachtung seiner Vorfahren und er wird erfahren, daß es vor ihm schon tugendhaftere, weisere und edlere Menschen gegeben hat, die sich hervorheben wie Berghäupter aus der Ebene und er wird lernen bescheiden und demüthig

Digitized by Google

zu werden, und das Erbe der Väter in einem treuen Herzen bewahren.

Aber er wird auch für die Gegenwart und Zukunft seines Volkes sorgen. Jedes Volk ist ein Leib mit Haupt und Gliedern, aber oftmal wird ein und das andere Glied krank und schwach. Viele Völker sind hingesiecht und in's Grab gesunken, die einst blühend unter den Völkern eine hohe Stellung einnahmen. Aber Ueppigkeit und Wohlleben haben das Volk entnervt, Habgier und Ehrsucht haben den Sinn für alles Bessere erstickt, der Streit im eigenen Hause hat dem äußeren Feind die willkommene Gelegenheit gegeben, über das Volk herzufallen und ihm seine Freiheit zu nehmen. So sank Griechenland, so sank das römische Reich. Kein Reich hat einen Bürgschaftsschein dafür, daß es nicht untergehe durch seine eigene Schuld. Es kann durch einen fremden Dränger besiegt werden, aber entehrt wird es nur durch sich selbst; wie ein Mensch ja auch krank und arm werden kann, aber deswegen noch kein Verbrecher sein muß.

Darum ist es die Pflicht jedes Vaterlandsfreundes, sein Auge offen zu halten und zu sehen, was seinem Volke schadet und was es zu Grunde richten kann. Wir haben schon Zeiten in unserm Volke gehabt, wo es schien, als sei es aus mit ihm, z. B. in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, oder auch zu Anfang dieses Jahrhunderts. Die tiefste Ursache war aber immer der innere Zerfall der Zucht, der Ehre; die Uneinigkeit und Unentschlossenheit.

Jeder muß darum an seinem Theile helfen und dem Uebel steuern und zuerst an seinem Hause anfangen. Wer sein eigenes Haus nicht regieren kann, seine Hausgenossen nicht versorgt und in Zucht und Ehren hält, wird auch für das große Haus seines Volkes nichts leisten. Man hat darum wohl mit Recht gesagt: aus der Kinderstube wird

Digitized by Google

die Welt regiert d. h. dort, durch eine fromme, ernste und doch liebevolle Erziehung wachsen die Menschen auf, die später einmal den Einfluß auf die Regierung der Welt haben.

So sorgen wir für die Zukunft indem, wir für die Gegenwart arbeiten, wir pflanzen Bäume, obgleich wir selbst nicht mehr ihre Früchte genießen, aber unsere Kinder und Enkel zehren davon. Gesegnet sei jeder, der solchen Baum pflanzt für sein Haus und für sein Volk.

Das können aber nur Leute thun, die nicht das Ihre suchen, nicht ihre Ehre und ihren Vortheil, sondern selbstlos an das Große und Ganze denken und ihre Kraft und Zeit in den Dienst des Vaterlandes stellen. Im Norden unseres Vaterlandes, da wo die Nordsee an die Küste und an die Dünen schlägt, und oftmals die Fluth hereinbrechen und das Land verderben will, gibt es ein Amt, das man das Deichgrafenamt nennt. Die Träger dieses Amtes haben dafür zu wachen, daß die Fluth nicht die Dämme zerstöre. Darum machen sie sich oft in stiller Mitternacht auf, namentlich bei hoch gehender Fluth und schauen nach, ob irgendwo der Damm reißen will. Dann nehmen sie Steine, Stroh und oft auch Kleider den Riß zu verstopfen, und manchmal haben sie sich mit ihrem eigenen Leibe hineingelegt bis endlich Hülfe kam. Solche Männer thun uns auch noth für unser Volk. Wo die Fluth der Zeit alte gute Sitte einreißen, und das Gesetz durchbrechen will, da müssen sie sich aufmachen, und in den Riß stehen und in selbstloser Hingabe die Erbgüter ihres Volkes zu retten suchen.

Viele Männer haben wohl Gaben, Verstand und Kraft; aber damit ist es allein nicht gethan. Sie müssen ein Herz für das Volk haben, und ihre Gaben und Kräfte, das Pfund das ihnen anvertraut ist, verwenden und in den Dienst ihrer

Digitized by Google

Volksgenossen stellen. Das ist der rechte deutsche Gemeinsinn. Darum:

Ans Vaterland, ans theure schließ dich an,
Dort sind die starken Wurzeln deiner Kraft!

5. Menschenliebe und Wohlthätigkeit.

Edel sei der Mensch
Hülfreich und gut.

Das ist gewiß ein wahres Wort, und das Andere ist ebenso wahr: daß ein Mensch nur so viel werth ist, als er Andern im Leben gewesen ist. Ein Mensch ohne Liebe, ohne Barmherzigkeit, ohne Interesse für Andere, ein Mensch, der nur sich selber kennt, ist kein wahrer Mensch und verleugnet eigentlich den Menschen im Menschen. Wir sind von Natur nicht zu Einsiedlern geboren und geschaffen, die in Waldeseinsamkeit sich selber leben, sondern gleich von Geburt an sind wir in eine Welt gestellt, in welcher Einer des Andern bedarf, und Einer auf den Andern gewiesen ist. So wird das Kind von den Eltern gepflegt und gehegt; in seiner Hülflosigkeit ist ja der Mensch schlimmer dran, wenn er auf die Welt kommt, als irgend ein anderes Geschöpf. Auf Liebe und Hülfe ist er gewiesen, das soll er sich fürs spätere Leben sagen. Denn „was man ist, das dankt man Andern". Was wäre aus so manchem geworden, hätte er nicht treue Eltern gehabt und Lehrer, die ihn mit Geduld und Einsicht groß gezogen und unterrichtet; wäre er nicht in Berührung mit edlen Menschen gekommen, die auf Geist und Gemüth gewirkt! Es gibt nichts Oederes, als einen Menschen, der da meint, er hätte andern nichts, aber sich selber alles zu danken. Das gibt dann die harten Menschen in der Welt,

Digitized by Google

die das saubere Wort im Munde führen: „Jeder ist sich selbst der Nächste“ und „Selber essen macht fett“. Das ist der Sinn des ersten Brudermörders, der sagte: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“

Dagegen ist uns ein anderes Bild vor die Seele gemalt, das des barmherzigen Samariters. Er geht nicht vorüber an dem unter die Mörder gefallenen, halbtodtgeschlagenen, sondern steigt hinab zu ihm und verbindet ihm seine Wunden, setzt ihn auf sein Thier und ruht nicht, bis er ihn in der Herberge untergebracht und versorgt hat. Er fragt nicht weß Standes, welches Volkes, welcher Religion der arme Mensch sei, sondern es ist ihm genug, daß es ein Mensch ist, der seiner Hülfe bedarf. Er hält ihm keine Reden über seine Wunden, sondern er verbindet sie ihm, er hilft ihm mit der Gefahr seines eigenen Lebens. Wie leicht konnte es ja geschehen, daß die Mörder noch im Hinterhalt auf ein neues Opfer lauerten. Priester und Levite, die sehr gut und schön von Liebe und Barmherzigkeit zu reden wußten, schonten ihrer selbst und begnügten sich den Verwundeten zu sehen, aber geholfen haben sie ihm nicht. In diesem Gleichniß ist darum uns die Antwort gegeben, wer unser Nächster sei: nemlich jeder Mensch, der unsrer Hülfe bedarf, und dem wir der Nächste sind. Die Liebe allein macht unser Leben reich, und wer nicht giebt, der verarmt inwendig. Arm gespart hat sich schon mancher, arm gegeben noch keiner. Das Wort des Dichters hat darum Recht:

Mann mit zugeknöpften Taschen,
Dir thut Niemand was zu lieb!
Hand wird nur durch Hand gewaschen,
Wenn du nehmen willst, so gib!

Zum Geld erwerben gehört Fleiß, zum Geld sparen Klugheit, aber um es gut anzuwenden und recht auszugeben,

Digitized by Google

dazu gehört Liebe. Wer sich nicht beträgt als Sclave seines Hab und Gutes, sich nicht als Eigenthümer ansieht, als ob er darüber nach freiem Belieben schalten und walten könnte, sondern als Haushalter, der Rechenschaft darüber geben muß, der wird dasselbe nicht blos für sich, sondern auch für andere brauchen. So eilt denn Menschenliebe und Wohlthätigkeit zunächst der Armuth und Noth zu Hülfe. Gott hat die Güter dieser Welt verschieden ausgetheilt, und Arme und Reiche wird es immer geben. Die Leute, die von einer Gleichheit alles Besitzes träumen, sind thörichte Schwärmer. Denn wenn man auch alles Gut eines Volkes, gleichmäßig unter alle theilen wollte, so daß jeder so viel hätte als der andere, man würde nach einem Jahre wieder theilen müssen, weil die Leute eben an Verstand, an Treue und Fleiß und Sparsamkeit nicht gleich sind. Nein, Einer muß für den Andern einstehen und helfen, denn wir sind Glieder an einem Leibe. An diesem ist ja nicht alles Kopf und Herz und Magen, Hand oder Fuß, sondern jedes Glied hilft dem andern, und hat seine besondere Gabe und Aufgabe. So läßt wahre Liebe den armen Bruder nicht darben und spricht nicht zu ihm: Gott tröste dich, und nähre dich — sondern sie weiß, daß sie die Hand ist, durch welche Gott gibt und versteht den Spruch: „Brich dem Hungrigen dein Brod und die im Elende sind, führe in dein Haus; so du einen Nackenden siehst, so kleide ihn, und entziehe dich nicht von deinem Fleisch und Blut."

Unsere Zeit hat das tiefe Gefühl, daß jetzt Alle für Einen und Einer für Alle stehen müssen. Daher, was der Einzelne nicht fertig bringt, muß die Gesammtheit thun. Darum sind alle die Anstalten zum gemeinen Wohl, alle die Vereine zur Abhülfe der Noth, alle die Gesellschaften, die sich zu gegenseitiger Hülfe verbinden, freudig zu begrüßen

Digitized by Google

und an ihnen theilzunehmen, Pflicht jedes rechten Bürgers. Nicht alle Menschen können z. B. Waisenkinder in ihrem Hause aufnehmen, wie es der gottselige August Hermann Franke solange gethan, bis er für die große Zahl sein Waisenhaus im Vertrauen auf Gott baute, das heute noch ein Denkmal seines Glaubens und seiner Zuversicht ist. Nicht alle können wie Johannes Falk, der selbst einst ein armer verlassener Junge war, und den die Rathsherrn zu Danzig erziehen ließen, selbst wieder verlassene und verwahrloste Kinder sammeln und ihnen ein Haus bauen. Er gedachte des Wortes, womit man ihn, als er in die Fremde ging, in Danzig entließ: „Lieber Johannes, wenn dir einmal im Leben ein armes, verlassenes Kind vor die Thüre kommt und es dir wohlgeht — dann denke: es sind die alten Rathsherrn von Danzig, die dich bitten: nimm uns auf." Aber das können jetzt die Vereine thun und milde Stiftungen, und „kein Begüterter sollte aus dem Leben gehen, ohne nicht gegen den Stifter des Christenthums seinen Dank durch eine That kund gethan zu haben", sagt mit Recht der alte Wandsbecker Bote. Man merkt es ja so recht beim Tode eines Menschen, was ihm eigentlich ein gutes Gedächtniß bei seinen Mitbürgern und Mitmenschen sichert. Da sind es nicht seine Geistesgaben und Fähigkeiten, seine hohe Stellung oder sonst etwas, sondern nur das Maaß der Liebe, das er im Leben geübt. Das sind die unverwelklichen Kränze, die man Einem auf den Sarg niederlegt. Würden wir nur immer im Leben einander so viel Blumen auf den Weg streuen, als wir Kränze auf den Sarg legen, dann stünde es gewiß besser in der Welt.

Solche Menschenliebe und Wohlthätigkeit aber, wenn sie anders vor Gott und Menschen einen Werth haben soll, muß ohne alles Gepränge und Glänzenwollen vor den Men-

Digitized by Google

schen geschehen. Die rechte Hand soll nicht wissen, was die linke thut. Nichts ist verwerflicher als aus seinem Wohlthun einen Handelsartikel zu machen, den man zur Schau stellt, mit welchem man einen Vortheil erreichen will. Solche haben ihren Lohn dahin. Das Herz, mit welchem man giebt, verleiht der Gabe den Werth; sie ist der Silberklang darin, sonst ist sie dumpfes und schweres Blei. Darum macht auch nicht die Größe der Gabe den Werth derselben aus. Die beiden Pfennige der armen Witwe waren so werth, weil sie aus der Nothdurft, aus treuem Herzen gegeben waren.

In schweren Zeiten hat sich auch immer ein opferwilliger Sinn bewährt. Als am Anfang dieses Jahrhunderts Napoleon, der eiserne Dränger unseres Volkes, den König und sein Haus in den äußersten Winkel seines Reiches getrieben und überall Noth und Elend war, da haben viele Familien aus allen Ständen ihr letztes geopfert. Und als der König sein Volk rief und alle kamen, haben mit der letzten Habe sich viele Freiwillige selbst eingekleidet, Mädchen verkauften ihre Haare, Eheleute ließen ihre goldne Eheringe einschmelzen und trugen eiserne dafür, alles um das Vaterland zu befreien. So muß die allgemeine Menschenliebe und Wohlthätigkeit sich besonders in Zeiten der Noth dem Vaterlande gegenüber bewähren, sei's nun in Kriegszeit, oder in Zeiten der Hungersnoth oder ansteckender Seuchen. Unvergessen bleibt das Opfer des edlen Herzogs Leopold von Braunschweig, der bei der Rettung der Ueberschwemmten sein Leben in den Fluthen der Oder ließ. Unvergessen aus der alten Kaiserzeit jener Opfertod Heinrichs von Siebeneichen, der für Kaiser Barbarossa sein Leben gab. So sterbe denn nie in unserem Volke der Sinn für Menschenliebe und Wohlthätigkeit, nie der opferwillige Muth. Es gilt doch das Wort des Dichters

Digitized by Google

Und setzet Ihr nicht das Leben ein,
Das Leben wird Euch nimmer gewonnen sein,

und das Wort des Evangeliums: „Niemand hat größere Liebe, denn daß er läßt sein Leben für seine Freunde".

6. Treue.

Im deutschen Land gab's einst einen Edelstein; und ganz ist er aus demselben Gottlob noch nicht geschwunden — der hieß die deutsche Treue. Mochten andere Völker reichere Gaben und Vorzüge besitzen (wie wir neidlos anerkennen wollen) Eines konnte von unserem deutschen Volk gerühmt werden: daß es ein „treues Volk" sei und „deutsche Treue" war sprüchwörtlich geworden. Darum singt auch ein Lied:

Der alten Barden Vaterland,
Dem Vaterland der Treue,
Dir niemals ausgesungenes Land,
Dir weih'n wir uns aufs Neue!

Nun geht's mit dem Wörtlein Treue, wie mit allen herrlichen Dingen, daß man nicht mit einem Wort sagen kann, was sie alles bedeuten und sind. Oder wer will mit einem Worte sagen was „Gott, was Liebe, was Leben sei?" Solche Worte fassen eine Welt in sich. So ists mit der Treue auch. Kannst du von einem Menschen sagen, daß er treu sei, so hast du mehr zu seinem Lobe gesagt, als wenn du ein ganzes Buch über seine Tugenden zusammengeschrieben hättest. Alle Tugenden des Menschen und Bürgers sind einzelne Lichtstrahlen, aber die Treue ist der Brennpunkt, in welchen sie sich alle sammeln. Wir wollen's aber einmal mit etlichen Worten versuchen, das Bild der Treue zu malen.

Digitized by Google

Zunächst hat die Treue ihre Verwandtschaft mit dem Worte: Vertrauen. Einem treuen Menschen traut und vertraut man. Ein treuer Mensch ist also doch zunächst Einer, auf dessen Wort und Zusage man bauen kann. Ein Mann — ein Wort! und an diesem Worte wird festgehalten und durchgehalten, mag biegen und brechen, was da will. „Ewigkeit geschwornen Eiden!" So ist also die Treue das solide Fundament im Menschen und man sagt darum auch von einem treuen Menschen: „auf Den kann man Häuser bauen". Häuser baut man aber bekanntlich nicht auf Sand. Aber die Treue geht nicht blos auf das Wort und die Zusage eines Menschen, die er da oder dort giebt, sondern auf den ganzen Menschen mit Herz, Mund und Hand, auf seine ganze Gesinnung, mit einem Wort: ein treuer Mensch ist Einer, auf den man sich verlassen kann. Das macht den großen, durchschlagenden Unterschied unter den Menschen aus, daß man wohl mit Recht sagen kann: Es giebt überhaupt nur zweierlei Menschen in der Welt, so verschieden sie auch sonst sind: „Erstens, Menschen auf die man sich verlassen kann, und zweitens, Menschen auf die man sich nicht verlassen kann". Denn alles Andere — wie eines Menschen Verstand, Fähigkeit und Wissen, sein Besitz und seine Stellung sinken völlig in ihrem Werthe, wenn ihm Eines fehlt: die Treue.

Nun kann sich solche Treue auf allerlei Weise bewähren. Zunächst gilt es, freilich, daß der Mensch sich selbst treu bleibe, dem was er für heilig, recht und gut erkannt hat, und davon sich durch keinerlei Rücksicht abbringen lasse. Thut er das, so ist er ein gebrochener Mensch, und es laufen leider Gottes, viel solcher in der Welt mit einem gebrannten Gewissen in der Welt herum. Wie mancher ist sich selbst untreu geworden, seiner ganzen Vergangenheit, wenn ihm ein äußerer Vortheil gewinkt hat, eine Ehre oder ein Besitz.

Digitized by Google

Da hieß es: fahr' hin Gewiſſen, Ueberzeugung und Ehre! Solch Anerbieten iſt doch immer ein Galgen, an den ſich ein Menſch hängt. Aber was nützt der Galgen, wenn er von Gold iſt, und man daran aufgeknüpft wird! So ſagte einſt ein deutſcher Fürſt, den man zum Eidbruch durch allerlei Vortheile bewegen wollte: „Nimmermehr! Ehr' und Eid, gilt bei uns mehr denn Land und Leut".

Es gilt ſodann eine Treue im Hauſe zu üben, gegen Weib und Kind, gegen Haus und Heerd. Es war einſt ein hohes Lob, das unſern deutſchen Vorfahren geſpendet ward, daß ſie die geſchworene Treue in der Ehe hielten. Schon das Verlöbniß war heilig und wer es ohne hinreichenden Grund brach, mußte aus der Heimath fliehen. Unſer Volk ſagt nicht umſonſt: „Getraute Treue iſt die beſte Treue", weil ſie ſich in allen Lagen des Lebens, täglich und ſtündlich bewährt; das Band der Treue hält die Liebe feſt. Wie der Ehering von echtem Gold, ohne Anfang und Ende, ſoll auch die Liebe und Treue in der Ehe ſein. Auf dem Fundament der Heiligkeit der Ehe, der Treue in derſelben ruht der Bau des Staates. Iſt einmal das Heiligthum der Ehe zerſtört, iſt es nicht weit hin zum Ruin des Staates und des Volkes. Das lehrt die Geſchichte mit flammenden Zügen. Iſt doch das Haus, die Familie, ein Staat im Kleinen, und wer ihn angreift und zerſtört, der hat die Axt an die Wurzel des großen Staates gelegt. Darum hat ein treuer, deutſcher Mann, der Turnvater Jahn, mit Recht geſagt: „Immer geht vom Hausweſen jede wahre, beſtändige und echte Volksgröße aus; im Familienglück lebt die Vaterlandsliebe und der Hochaltar des Volksthums ſteht im Tempel der Häuslichkeit. Für ſie kann jeder leben, er ſei reich oder arm, vornehm oder gering, einfältig oder gelehrt, Mann oder Weib." Darum Treue dem ehelichen Bunde.

Digitized by Google

Im Hause ist auch die Pflegstätte der Kindestreue. Dort soll ins junge Herz hinein die Treue als ein Samenkorn gelegt, und wie in die junge Birke, der Name der Treue eingeschnitten werden, daß sie mit dem Baume wachse. Mag es Einer in der Welt noch so weit bringen, hat er das Gebot verletzt: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren", so hat er doch den Schwamm in den Balken seines Hauses und den nagenden Wurm im Gewissen. Die Kindestreue schließt die Pietät, die Dankbarkeit, den willigen Gehorsam und das treue Gedenken an Vaterhaus und Mutterliebe in sich. Ein treues Kind trägt die Kohlen, an denen es sich am väterlichen Heerde einst erwärmt hat, auch in sein eigenes Haus und pflanzt so den Familiengeist und Sinn fort. Ein Mensch ohne Vergangenheit wird zumeist auch ein Mensch ohne Zukunft sein. Treues Gedenken der Vorfahren gehört zur Treue, freilich nicht um auf ihren Lorbeern auszuruhen, sondern um ihrem Vorbilde nachzueifern und ihr Andenken auch nach dem Tode zu ehren. Unsere deutschen Vorfahren erzählten von einem Herzog, der seinen Söhnen das Herzogthum überließ. Ein Vormund sollte entscheiden, wer von den Dreien Herzog sein sollte. Da ließ er den todten Herzog auf einen Sessel setzen, gab jeden der Söhne einen Bogen und einen Pfeil in die Hand, und forderte sie auf nach dem Vater zu schießen. Wer des Vaters Herz träfe, der sollte Herzog sein. Der Erste schoß und traf des Herzogs Haupt, der Zweite seinen Arm; der Dritte aber zerbrach den Bogen und den Pfeil und sprach: „Nach meines Vaters Herzen schieße ich nicht". Da sagte der Vormund: „Du sollst Herzog sein, du hast des Vaters Herz getroffen." Das ist Treue auch über das Grab hinaus.

Es gibt sodann eine Treue in der Freundschaft. Was wäre auch ein Freund ohne Treue und ohne Verlaß! „Wohl

Digitized by Google

dem, dem der große Wurf gelungen, eines Freundes Freund zu sein" sagt ein Dichter unseres Volkes und ein anderes Lied preist: „Ein getreues Herz zu wissen, hat des Lebens höchsten Preis." Aber einen Freund lernt man vor allen in der Noth kennen. Hier ist die Waage, auf welcher wahre Freundschaft gewogen wird. Wie viele Freunde erweisen sich da als treulos und unverläßlich. Von fremden Menschen getäuscht zu werden ist bitter, aber in einem Freunde sich täuschen, bleibt ein Schmerz für's Leben. Halten wir darum fest:

Der Mensch hat nichts so eigen,
So wohl steht ihm nichts an,
Als daß er Treu erzeigen
Und Freundschaft halten kann.

Die Treue aber beschränkt sich nicht allein auf Personen, die uns nahe stehen. Sie muß sich auch im öffentlichen Leben, vor allem im Berufe erproben. „Wo Treue ist, da hören nicht blos gewisse, sondern alle Lässigkeiten, aller Schlendrian und Vergeßlichkeit auf. Der Geist der Treue erinnert uns an Alles!" Darum bleibt die Treue die Zierde jedes Menschen, in welchem Berufe er auch sein mag, vom Minister des Kaisers herab bis zum geringsten Dienstboten. Das Vertrauen ruft in den Dienst, aber die Treue rechtfertigt das Vertrauen. Da kann man seinen Dienst vor Menschen-Augen thun, auf den äußern Schein hin. Solcher Augendiener gibt es genug, die nur um Lohn und Anerkennung arbeiten, deren Arbeit täuscht und blendet, die aber bei Licht besehen, leichtfertig und oberflächlich ist. Heutzutage kommt die Klage aus allen Ecken und Enden und aus allen Berufen, daß es so wenig treue Menschen und Beamte gibt, auf die man sich verlassen kann.

Treue Pflichterfüllung schaut aber nicht auf Lohn, denn sie hat ihn in sich selbst, im guten unbefleckten Gewissen.

Digitized by Google

Denn sie fragt nicht nach der Menschen Urtheil, sondern sie folgt dem geschwornen Eide und der Pflicht allein. Auch wo sie Niemand sieht und lohnt, ist sie immer auf dem Platze und immer dieselbe. Von solcher Treue sagt der Spruch:

Treu' ist ein kühler Bronnen
In tiefem Felsengrund,
Labt ihn kein Licht der Sonnen
Labt er doch jeden Mund!

Wer aber im Geringen und Kleinen nicht treu ist, wird auch im Großen nicht treu sein. Nicht alle haben dieselben Gaben empfangen, nicht alle haben fünf Pfunde empfangen, nicht alle sind über Großes und Vieles gesetzt — aber treu kann jeder sein, und soll sein Pfund nicht im Schweißtuch vergraben. Auf den Grabstein eines Menschen kann man darum keine herrlichere Grabschrift schreiben als die: „Du bist über Wenigem getreu gewesen, gehe ein zu Deines Herrn Freude."

7. Redlichkeit.

Man hat mit Recht gesagt: „ein Fürst kann wohl einen Menschen zum Grafen oder Baron oder zum Minister, aber keinen Menschen kann er zu einem ehrlichen, redlichen Mann machen". Das steht in keines Menschen Macht. Wohl läßt sich viel durch Erziehung und Vorbild thun. Wer in seiner Jugend von seinen Eltern dazu angehalten wird, wahrhaftig zu sein, und auch nicht die geringste Unwahrheit zu sagen, der muß es seinen Eltern noch im Grabe danken. Denn das Sprüchwort bleibt wahr: „Wer lügt, der stiehlt," Lügner und Diebe sind Vettern zusammen. Auch die Strenge, womit man überwacht wird, nichts zu nehmen,

Digitized by Google

was Einem nicht gehört, den andern nicht zu betrügen (wie das oft schon im Spiel bei Kindern vorkommt), ist für's spätere Leben ein Segen. Denn wer einmal im Kleinen anfängt, wird im Großen aufhören; wer einen Pfennig unrechtmäßigerweise nimmt, wird auch einen Thaler nehmen. Darum gilt es schon in der Jugend den Sinn für Wahrheit und Recht, die Achtung gegen den Besitz des Nächsten ins Herz gepflanzt zu bekommen.

Heutzutage ist die Klage allgemein, daß es so viel fehlt an redlichen Menschen, auf deren Treue man zählen kann. Denn die Redlichkeit geht ja noch weiter als blos auf Hab und Gut, sie ist vielmehr der Sinn der Treue, wie er sich im täglichen Handel und Wandel, in Amt und Beruf in jedem Augenblick zu beweisen hat. Ein redlicher Mensch wird keine Hintergedanken haben, sein Mund wird nicht anders reden, als sein Herz denkt. Darum wird er mit seinem Urtheil, wenn er darum gefragt wird, nie zurückhalten, er wird den Freund warnen, wenn er ihn in Gefahr sieht, und auch willig dafür Spott oder Feindschaft auf sich nehmen. Einem redlichen Menschen sind alle krummen Wege, um etwas zu erreichen, verwerflich und verhaßt, er weiß es: „der gerade Weg ist immer der beste". Und was er nicht auf solchem Wege erreichen kann, das läßt er lieber dahinfahren. Zu einem redlichen Menschen gehört die Unbestechlichkeit. Man hat wohl nicht mit ganzem Unrecht gesagt: „daß jeder Mensch einen Preis habe, für den er sich hergebe". Das ist ein hartes Wort, aber es trifft bei Vielen zu. Wie viele sind ehrlich und redlich gewesen eine lange Zeit, bis endlich ein Preis ihnen geboten ward, für den sie ihre Ehre hingaben und ihr Gewissen! Jeder sollte doch schon solchen guten Namen haben und im Rufe der Charakterfestigkeit stehen, daß an ihn sich überhaupt kein derartiger Versuch

Digitized by Google

heranwagt. Wir sehen es aber in heutiger Zeit leider nur zu oft, wie Männer selbst in höheren Stellungen den Pfad der Redlichkeit und Ehrlichkeit verlassen, und sei's um des Geldes, oder um der Ehre oder um der Versorgung ihrer Kinder willen, entweder das Recht beugen, oder sich in die Gemeinschaft von Menschen begeben, die ihrer unwürdig sind. Wie mancher hat seine eigene schöne Vergangenheit damit zerstört!

Für die besten Zwecke die besten Mittel wählen, Herz und Gesinnung sein lassen wie einen klaren Bergsee, der auf seiner Oberfläche den Himmel mit seinen Sternen und Sonnen zeigt, und in die klare Tiefe bis auf den Grund blicken läßt, — das sind die redlichen Menschen. Auf der Garnisonkirche zu Potsdam spielt die Thurmuhr bei der vollen Stunde das alte Lied: „Ueb' immer Treu und Redlichkeit bis an dein kühles Grab" — aber jeder wahrhaftige Mensch trägt diese Uhr in sich und jeder Herzschlag sagt es ihm: „Selig sind die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen" — „und den Aufrichtigen läßt es Gott gelingen".

8. Gute Sitte.

Wir schließen mit einem Worte über die gute Sitte unsere Gedanken über die Bürgertugenden ab. Gute Sitte, der Sinn für Anstand und das Schickliche, kann im letzten Grunde nicht gelehrt werden. Das Beste wird davon unbewußt eingeathmet in der Luft eines edlen Hauses. Da lernt das Kind schon am Vorbild der Eltern, was wahre Gesittung ist. So viel man auch Bücher über den „Umgang mit Menschen" geschrieben hat, sie erreichen doch nie das, was ein edles Haus gibt.

Digitized by Google

Zum Verkehr mit Menschen gehört zunächst eine äußere Form, die man nicht überspringen darf, und ein formloser Mensch wird leicht ein Gegenstand des Spottes oder man läßt ihn links liegen. Da kann Vieles angelernt und anerzogen werden. Sauberkeit in Kleidung und Wäsche, gute Manieren beim Besuche und bei Tische, gute Haltung des Körpers — all diese Dinge sind zwar äußerlicher Natur, aber sie lassen doch auf das Innere schließen. Ein äußerlich unordentlicher Mensch wird auch innerlich etwas davon an sich tragen.

Aber höher als das steht die innere Gesinnung, die die Seele der guten Sitte ist. Sie zeigt sich in der Ehrerbietung, mit der man jedem Menschen begegnet, in der Achtung, die man ihm entgegenbringt. Kein Mensch, auch nicht der geringste, will verachtet sein; jeder soll darum in unserer Nähe das Gefühl haben, daß wir in ihm den gottgeschaffenen Menschen achten. Das zeigt sich zunächst in der Höflichkeit, die so leicht des Andern Herz gewinnt. „Mit dem Hut in der Hand, kommt man durch's ganze Land", sagt ein altes, wahres Sprüchwort. Wer dagegen seinen Hut aufbehält und ihn vor Niemand abziehen will, dem kanns wohl begegnen, daß ihm derselbe vom stolzen Haupte geschlagen wird.

Engverbunden ist damit die Dankbarkeit, wie sie zunächst einem Kinde so wohl ansteht. Es ist eine schöne Sitte, daß man die Kinder anhält, den Eltern nach einer Mahlzeit die Hand zu küssen, als ein Zeugniß und Zeichen, daß sie von der milden Hand ihrer Eltern die Speise empfangen haben. Unsere Familienfeste sollten im letzten Grunde doch Dankfeste sein. Jeder Höhepunkt des Lebens stellt uns ebensowohl die Güte Gottes als die Liebe und Freundlichkeit der Menschen vor Augen, die uns im Leben

Digitized by Google

Gutes erwieſen, und unſer Haus geſtützt haben. Es war darum eine ſchöne Sitte, wenn man beim Hausbau die geſchmückte Tanne auf den Giebel des Hauſes ſetzte, und das Haus dem großen Bauherrn der Welt befahl, und dann dem Eigenthümer des Baus den Segen von oben wünſchte. Die alten Zimmer- und Richtſprüche enthalten viel Gutes und Tüchtiges. Eine ſchöne Sitte war's, und iſt's an manchen Orten noch jetzt auf dem Lande, daß junge Eheleute am Hochzeittage vor ihrem Hauſe zwei Bäume pflanzen, die mit ihnen wachſen und grünen ſollen. Iſt doch eine Familie nicht blos ein Haus, ſondern auch ein Baum, der wächſt und ſich ausbreitet, unter Regen, Sturm und Sonnenſchein. Darum redet man auch vom Stammhaus und vom Stammbaum.

Eine gute Sitte iſt's gewiß, wenn im Hauſe darauf gehalten wird, daß man den Tag mit Gottes Wort beginnt und mit ihm ſchließt; daß der Sonntag geheiligt wird und keine unnöthige Werktagsarbeit geſchieht, und auch die Dienſtleute wiſſen, daß man ihnen den Ruhetag gönnt.

Wohl dem Hauſe auch, wo alles, was im Hauſe geredet wird, auch im Hauſe bleibt; wo man keinen Klatſch duldet, kein Richten über fremde Perſonen leidet und ſtreng auf die Ehrerbietung unter einander hält.

Je lieber man den Kindern das Haus macht, deſto weniger werden ſie ihre Freude auswärts ſuchen und am liebſten zu Hauſe ſein. Da werden ſie dann, wenn ſie ſpäter hinauskommen, den Maaßſtab haben bei Fremden, ob das, was ſie ſehen und hören, mit dem ſtimmt, was ſie zu Hauſe an Vater und Mutter geſehen.

Vor Allem gilt es aber, das ſtille Glück im Hauſe zu finden. Bei Vielen iſt das Wirthshaus das eigentliche Haus geworden, ſelten ſehen die Kinder den Vater. Oder die

Digitized by Google

Leute suchen das Glück in der Zerstreuung und in Gesellschaften. Das verödet das Haus.

Wer doch unser Volk zur Schlichtheit und Einfachheit auch im Hause bringen könnte! Wie wenig braucht es um glücklich in seinen vier Pfählen zu sein; aber die meisten leben über ihren Stand und das macht sie unzufrieden, weil die Mittel nicht reichen.

„Das Haus meine Burg", sagt ein englisches Sprüchwort. So soll es sein. Bewehrt von außen und innen, soll drinnen alles gepflegt werden, was gute Sitte, was ehrbar und lieblich, was irgend eine Tugend und irgend ein Lob ist. Sind unsere Häuser wieder solche Burgen, lebt in ihnen der Geist der Zucht in der Sitte, dann allein kann auch das große Haus des Staates und Vaterlandes wieder erblühen zu Ruhm und Herrlichkeit.

Das walte Gott!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google